Pressemitteilung zu Justizfehlern – Stand: 14.07.2023 von Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier

Wie viele Menschen wurden in Deutschland bereits zu Unrecht verurteilt?

Wahrscheinlich sind es Tausende. Justizskandale wie der von Manfred Genditzki, der zu Unrecht wegen Mordes erst nach über 13 Jahren Haft freigesprochen wurde und der von Gustl Mollath, der zu Unrecht über sieben Jahre im Maßregelvollzug untergebracht war, sind nur die Spitze des Eisbergs. Dahinter ist eine hohe Dunkelziffer zu befürchten.

Der BGH-Richter Ralf Eschenbach schätzte, dass etwa 25 Prozent aller Urteile Fehlurteile sein dürften.¹ Nicht selten gestehen Angeklagte Taten, die sie nicht begangen haben, insbesondere dann, wenn der Richter konkludent droht, dass ohne ein Geständnis die Strafe noch viel höher werden kann.

Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier kämpft seit 2014 gegen die systematische Verbrauchertäuschung von Unternehmungen wie der test.net GmbH. Zu Unrecht unternahmen die Staatsanwaltschaften jahrelang nichts gegen diese Verbrauchertäuschungen. Stattdessen wurde Prof. Jöstingmeier mit falschen Behauptungen (siehe Seite 95 bis 133 dieser Pressemitteilung) wegen einer angeblichen "Erpressung" des Eigentümers der test.net GmbH verurteilt. Obwohl das OLG Köln im Jahr 2020 mit seinem Urteil die Verbrauchertäuschungen der test.net GmbH verboten hat und damit gleichzeitig feststand, dass Prof. Jöstingmeier Recht hatte und die Staatsanwaltschaften Unrecht, wurde das Urteil gegen Prof. Jöstingmeier nicht aufgehoben. Die einzige Möglichkeit besteht nun in einem Wiederaufnahmeverfahren. Der Antrag eines Bürgers auf ein Wiederaufnahmeverfahren hat jedoch in Deutschland fast keine Chance.

Aufgrund der mit dieser Pressemitteilung (ab Seite 95) bewiesenen vielen schwerwiegenden Fehler von Richter Reiner Skujat und Staatsanwalt Thomas Hochstein wird gefordert, dass die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart oder die Staatsanwaltschaft Stuttgart ein Wiederaufnahmeverfahren beantragt!

Wie schlecht arbeitet die deutsche Justiz? Beispielsweise saß Clinton de Klerk wegen vermeintlicher Münzfälschung fast zwei Jahre in Untersuchungshaft und war vom Landgericht Frankfurt am Main bereits zu einer Haftstrafe verurteilt worden, be-

¹ Quelle: https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/justiz/id 69408272/die-groessten-fehlurteile-in-deutschland.html

vor sich in der Revisionsinstanz beim Bundesgerichtshof herausstellte, dass gar kein Straftatbestand gegeben war. Ein weiteres Beispiel ist Amed A., ein 26-jähriger Syrer, der wegen einer Verwechslung mit einem Afrikaner aus Mali über zwei Monate in Haft saß. Erst nach einem Zellenbrand am 17. September 2018, bei dem er verstarb, wurde bekannt, dass er zu Unrecht inhaftiert war.² Solche Justizskandale sind keine Einzelfälle. Ein weiterer Justizskandal wird in dieser Pressemitteilung erläutert.

Inhaltsverzeichnis:

Chronologischer Ablauf des Justizskandals bezuglich der test.net GmbH	Seite 3
Das Urteil des OLG Köln vom 30.10.2020, Gz. 6 U 136/19	Seite 4
Irreführung der Verbraucher durch mehrere Unternehmungen einer	
Unternehmensgruppe	Seite 8
Die Bewertung.com GmbH	Seite 11
Die Graham GmbH	Seite 19
Die evaro GmbH	Seite 24
Die REKLAMATION.COM GmbH	Seite 25
Die datenschutz.com GmbH	Seite 28
Die datenschutz.net AG	Seite 44
Die Branchenpunkt GmbH	Seite 56
Die vilobri GmbH	Seite 6
Die AUDATOR SE	Seite 64
Die PANTHER AG	Seite 69
Die yamiza GmbH	Seite 72
Die Forderung.com GmbH	Seite 73
Die ZARATAN SE	Seite 75
Die Fake-Software-Unternehmung QuickFace GmbH	Seite 82
Der verbraucherschutz.org e.V.	Seite 89
Die Loewensprung AG	Seite 92
Fazit zu den Tätigkeiten der Unternehmensgruppe	Seite 94
Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier wurde mit nachweislich falschen Behauptunge	n
verurteilt	Seite 95
Üher den Autor dieser Pressemitteilung	Seite 134

² Quelle:

https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_Justizirrt%C3%BCmern_in_der_deutschen_Rechtsprechung

Chronologischer Ablauf des Justizskandals bezüglich der test.net GmbH

- 2014: Professor Dr. Bernd Jöstingmeier erkennt die Verbrauchertäuschung der test.net GmbH und zeigt diese bei der Staatsanwaltschaft an.
- 2015: Die Staatsanwaltschaft weigert sich trotz wiederholter Strafanzeigen, gegen die Verbrauchertäuschung vorzugehen.
- 2016: Die Staatsanwaltschaft weigert sich trotz wiederholter Strafanzeigen, gegen die Verbrauchertäuschung vorzugehen.
- 2017: Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier wird mit falschen Behauptungen (siehe Seite 95 bis 133) wegen einer angeblichen "Erpressung" des Eigentümers der test.net GmbH verurteilt.
- 2018: Die Staatsanwaltschaft weigert sich trotz wiederholter Strafanzeigen, gegen die Verbrauchertäuschung vorzugehen.
- 2019: Die Staatsanwaltschaft weigert sich trotz wiederholter Strafanzeigen, gegen die Verbrauchertäuschung vorzugehen.
- 2020: Das OLG Köln erkennt und verbietet die Verbrauchertäuschung der test.net GmbH, die von den Staatsanwaltschaften jahrelang geleugnet wurde.
- 2021: Die Staatsanwaltschaft weigert sich trotz wiederholter Strafanzeigen weiterhin, gegen die Verbrauchertäuschung vorzugehen.
- 2022: Die Staatsanwaltschaft weigert sich trotz wiederholter Strafanzeigen weiterhin, gegen die Verbrauchertäuschung vorzugehen.
- 2023: Die Staatsanwaltschaft weigert sich trotz wiederholter Strafanzeigen weiterhin, gegen die Verbrauchertäuschung vorzugehen (Stand: Juni 2023).
- Am 15.06.2023 schreibt Erster Staatsanwalt Dr. Senk, Staatsanwaltschaft Offenburg, in seinem Bescheid wörtlich und falsch: "Soweit für durch einzelne Gesellschaften (etwa Audator GmbH) auf die Nutzung eines irreführenden Testsiegels "test.net" bzw. eine diesbezügliche Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln vom 30.10.2020, Gz. 6 U 136/19, verwiesen wird, bleibt auch insoweit tatverdachtsbegründender Vortrag aus, nachdem eine Strafbarkeit im Sinne des § 16 Abs. 1 UWG voraussetzen würde, dass das verwendete Testsiegel nicht nur irreführend, sondern auch unwahr ist. Dafür, dass jedoch "Testergebnisse" tatsächlich willkürlich bestimmt würden, fehlt konkreter Anhalt." (Bescheid von Erster Staatsanwalt Dr. Senk, Staatsanwaltschaft Offenburg vom 15.06.2023, Seite 3.)

Staatsanwalt Dr. Senk widerspricht hiermit zu Unrecht dem OLG Köln. Das OLG Köln hatte festgestellt, dass die test.net GmbH keine Tests durchgeführt hat.

Dem Urteil des OLG Köln folgend sind daher die verwendeten Testsiegel der test.net GmbH nicht nur irreführend, sondern auch unwahr.

Da Staatsanwalt Dr. Senk das Urteil des OLG Köln vom 30.10.2020, Gz. 6 U 136/19, nachweislich gelesen und sogar zitiert hat, ergibt sich daraus der Verdacht auf

Strafvereitelung im Amt gegen Staatsanwalt Dr. Senk, Staatsanwaltschaft Offenburg, § 258a StGB.

Begründung:

Das OLG Köln hat in seinem Urteil vom 30.10.2020, Gz. 6 U 136/19, ganz klar festgestellt:

"Die Verwendung der Domain test.net für die Veröffentlichung von Produktvergleichen in der konkreten Verletzungsform erfüllt den Unlauterkeitstatbestand der Irreführung nach § 5 Abs. 1 UWG." (Seite 14 des Urteils)

Aufgrund der Domain test.net, dem test.net-Logo, der Verwendung des Begriffs "Testkategorien" sowie der Darstellung der Testergebnisse in der konkreten Verletzungsform geht der angesprochene Verbraucherkreis, zu dem auch die Mitglieder des Senats gehören, davon aus, dass die Beklagte die bewerteten Produkte tatsächlich "getestet" hat und die Bewertungen inhaltlich den Ergebnissen der Warentests entsprechen. Der Verbraucher erwartet bei einem Warentest nicht nur eine statistische Auswertung der publizierten Produktinformationen und des Verbraucherechos, sondern eine unmittelbare Prüfung des Produktes selbst. Ein solcher Warentest findet hier nach dem an der Außendarstellung der Beklagten orientierten Sachvortrag des Klägers nicht statt. Dass sie gleichwohl bei ihren algorithmusbasierten Produktvergleichen einen Test im Sinne des Verbraucherverständnisses vornimmt oder jedenfalls bezüglich der Akkuschrauber einen solchen Test vorgenommen hat, hat die Beklagte nicht schlüssig dargelegt. Ihr Vortrag ist bezüglich der tatsächlichen Anforderungen, die an einen Warentest zu stellen sind, unzureichend und im Übrigen in wesentlichen Punkten auch in sich widersprüchlich und mithin unbeachtlich.

Quelle: Urteil des OLG Köln vom 30.10.2020, Gz. 6 U 136/19, Seite 15.

aa) Ein "Test" ist – wie vom Landgericht zutreffend ausgeführt – eine nach einer genau durchdachten Methode vorgenommene Prüfung zur Feststellung der Eignung, der Eigenschaften, der Leistung o. Ä. einer Person oder Sache. Ein Warentest wird vom Verbraucher als ein neutraler vergleichender Produkttest verstanden; sein Gegenstand ist die Untersuchung eines oder mehrerer Produkte aller oder nur ausgewählter Hersteller oder Anbieter in einem Markt nach im Voraus festgelegten Kriterien auf bestimmte, qualitätsbestimmende und preisrelevante Eigenschaften mit dem Ziel, das Testergebnis aller untersuchten Produkte unter Vergabe bestimmter Noten in einer Gesamtdarstellung zu veröffentlichen und damit einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen (s. Lopez Ramos in: Büscher, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, § 6 Rn. 213). Der Verbraucher erwartet eine neutrale, objektive und sachkundige Untersuchung. Bei der Notenvergabe aufgrund eines wie immer gearteten Warentests erwartet er auch keine relativen Noten, sondern absolute, entsprechend dem individuellen Testergebnis nach den objektiven Untersuchungsvorgaben.

Quelle: Urteil des OLG Köln vom 30.10.2020, Gz. 6 U 136/19, Seite 15.

Das OLG Köln widerspricht in seinem Urteil den falschen Behauptungen der test.net GmbH:

Dies alles widerspricht der Vorstellung der Verbraucher von einem Warentest, bei dem der Verbraucher (anders als bei einem Dienstleistungstest) erwartet, dass die Ware im Rahmen einer objektiven Untersuchung real getestet und dabei von einem sachkundigen Prüfer "in die Hand genommen" wird. Ein Warentest ist aus der maßgeblichen Sicht der Verbraucher etwas grundlegend anderes als ein Produktbenchmarking.

Quelle: Urteil des OLG Köln vom 30.10.2020, Gz. 6 U 136/19, Seite 24.

Nachdem die Behauptungen der test.net GmbH sich wie bei einem versuchten Prozessbetrug im Laufe des Gerichtsverfahrens immer mehr den rechtlichen Anforderungen an einen Test annäherten, die vom OLG Köln korrekt genannt wurden, hat das OLG Köln das völlig widersprüchliche Vorbringen der test.net GmbH zu Recht als unbeachtlich verworfen:

In sich widersprüchlich ist auch das Vorbringen der Beklagten zur Bewertung. Nach den ursprünglichen Angaben der Beklagten erfolgt die Bewertung relativ nach einem bestimmten statistischen Schlüssel. Auch insoweit hat die Beklagte erst nach dem Hinweis des Senats zur abweichenden Verbrauchererwartung bei einem Warentest vorgetragen, die Bewertung richte sich (auch) nach der tatsächlichen Qualität der Ware.

Eine nachvollziehbare Erklärung für das widersprüchliche tatsächliche Vorbringen hat die Beklagte nicht gegeben, auch nicht im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung am 18.09.2020. Ihr Vortrag ist insoweit unbeachtlich.

Quelle: Urteil des OLG Köln vom 30.10.2020, Gz. 6 U 136/19, Seite 25.

Das OLG Köln hat mit seinem Urteil vom 30.10.2020, Gz. 6 U 136/19, eindeutig festgestellt, dass die test.net GmbH aus rechtlicher Sicht keine Tests durchgeführt hat. Damit ist logisch feststellbar, dass die test.net GmbH (und andere Unternehmungen) keine falschen "Testurteile" oder "Testsiegel" der test.net GmbH veröffentlichen dürfen, weil damit falsch behauptet wird, dass Tests durchgeführt wurden. Folglich sind die angeblichen "Testurteile" und "Testsiegel" der test.net GmbH eindeutig unwahr.

Rechtswidrig behauptet Staatsanwalt Dr. Senk, Staatsanwaltschaft Offenburg, entgegen dem Urteil des OLG Köln vom 30.10.2020, Gz. 6 U 136/19, dass er nicht erkennen könne, dass die verwendeten "Testsiegel" der test.net GmbH unwahr seien: "Soweit für durch einzelne Gesellschaften (etwa Audator GmbH) auf die Nutzung eines irreführenden Testsiegels "test.net" bzw. eine diesbezügliche Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln vom 30.10.2020, Gz. 6 U 136/19, verwiesen wird, bleibt auch insoweit tatverdachtsbegründender Vortrag aus, nachdem eine Strafbarkeit im Sinne des § 16 Abs. 1 UWG voraussetzen würde, dass das verwendete Testsiegel nicht nur irreführend, sondern auch **unwahr** ist." (Bescheid von Erster Staatsanwalt Dr. Senk, Staatsanwaltschaft Offenburg vom 15.06.2023, Seite 3.) Da das OLG Köln festgestellt hat, dass die test.net GmbH keine Tests durchführt, sind auch die angeb-

lichen "Testergebnisse", "Testurteile" und "Testsiegel" der test.net GmbH logischerweise immer unwahr!

Rechtswidrig vertritt Erster Staatsanwalt Dr. Senk, Staatsanwaltschaft Offenburg, damit eine falsche Auffassung, die seit 2014 von verschiedenen Staatsanwaltschaften zur Begründung ihrer Untätigkeit gegenüber den Fake-"Testsiegeln" immer wieder vorgebracht wurde. Seit dem Urteil des OLG Köln vom 30.10.2020, Gz. 6 U 136/19, handeln die gegenüber den Fake-"Testsiegeln" untätigen Staatsanwaltschaften daher eindeutig rechtswidrig.

Da Staatsanwalt Dr. Senk, Staatsanwaltschaft Offenburg, sich in seinem Bescheid vom 15.06.2023 sogar ausdrücklich auf das Urteil des OLG Köln vom 30.10.2020, Gz. 6 U 136/19, bezieht, und er von den "Testsiegeln" der test.net GmbH behauptet, es sei nicht feststellbar, dass diese auch unwahr sind, ergibt sich daraus logisch eindeutig der **Verdacht auf Strafvereitelung im Amt**, § 258a StGB, gegen Staatsanwalt Dr. Senk.

Testsiegel ohne die Durchführung von Tests sind immer unwahr!

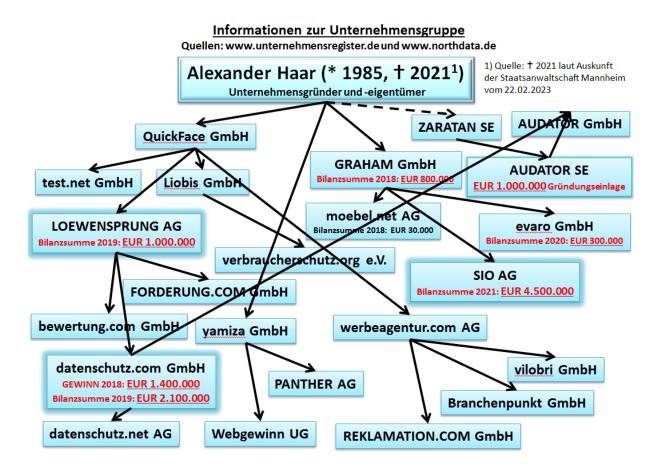
Die Untätigkeit der Staatsanwaltschaften der betroffenen Bundesländer ist auch aus den weiteren Gründen rechtswidrig, die regelmäßig von Gerichten bestätigt wurden:

- Verbraucher müssen die Grundlagen des Tests nachlesen können. Die test.net GmbH hat nach dem Urteil des OLG Köln, 2020, offensichtlich ihre Geschäftstätigkeit eingestellt. Deshalb konnte und kann der Verbraucher keine Informationen über die fehlenden Grundlagen der Fake-Tests erhalten.
- Die Links zu den Fake-Testsiegeln der test.net GmbH auf deren Fake-Testprozedere fehlen.
- Die Links zu den Fake-Testsiegeln der test.net GmbH auf die jeweiligen konkreten Fake-Testergebnisseiten fehlen.
- Eine Fake-Quellenangabe der test.net GmbH für angebliche Testgrundlagen reicht nicht, wenn die Veröffentlichung der Testgrundlagen niemals stattgefunden hat und nicht aufrufbar ist.
- Der Verbraucher muss bereits in der Werbung informiert werden, anhand welcher Kriterien die Prüfung erfolgt ist. Dies geschieht bei den Fake-Testergebnissen der test.net GmbH, die in dieser Pressemitteilung genannt werden, nicht.
- Die Fake-Tests der test.net GmbH sind außerdem nach mehreren Jahren veraltet, da sich die Marktverhältnisse und die Angebote in der Zwischenzeit verändert haben.
- Testergebnisse suggerieren Neutralität. Bei den in dieser Pressemitteilung genannten Fake-Testergebnissen handelt es sich jedoch um Fake-Testergebnisse von Unternehmungen derselben Unternehmensgruppe (siehe dazu un-

- ten auf Seite 8). Die Unterlassung der Information des Verbrauchers darüber, dass die test.net GmbH kein neutraler Testveranstalter ist, ist rechtswidrig.
- Die Bezeichnungen als "Testsieger" der test.net GmbH sind irreführend und unwahr, da in Wirklichkeit keine Tests durchgeführt wurden und es daher auch keine "Testsieger" geben kann.
- Durch Internetarchive lässt sich belegen, dass es für die in dieser Pressemitteilung im Folgenden konkret genannten Fake-Tests und Fake-Testsiegel der test.net GmbH für die Unternehmen datenschutz.com GmbH, datenschutz.net AG, reklamation.com GmbH, Branchenpunkt GmbH niemals Links oder Webseiten mit Informationen zum Fake-Testprozedere oder Fake-Testergebnisseiten gab. Auch wenn es sie gegeben hätte, würden sie entsprechend der Feststellungen des OLG Köln im Urteil vom 30.10.2020, Gz. 6 U 136/19, nicht den rechtlichen Anforderungen an Tests genügen. Es handelt sich also um rein willkürliche und unwahre Fake-Testergebnisse.

Die Untätigkeit der Staatsanwaltschaften der betroffenen Bundesländer ist daher rechtswidrig.

Irreführung der Verbraucher durch mehrere Unternehmungen einer Unternehmensgruppe



Die vielfache jahrelange Verwendung falscher Testsiegel durch mehrere Unternehmungen dieser Unternehmensgruppe ist beweisbar. Inwiefern die Staatsanwaltschaften diese seit vielen Jahren durch Prof. Jöstingmeier angezeigten Tätigkeiten strafrechtlich verfolgt haben, ist unbekannt.

In einem weiteren Schritt muss diese Unternehmensgruppe auch auf Steuerhinterziehungsstrategien überprüft werden, die von den vielen verflochtenen Unternehmungen und ihren Auslandsrepräsentanzen leicht durchgeführt werden können, da die Beteiligungen so verschachtelt wurden, dass die Zugehörigkeit der vielen einzelnen Unternehmungen zu einer einheitlichen Unternehmensgruppe für die Finanzbehörden nur schwer erkennbar ist. Zudem ist zu überprüfen, ob noch weitere Unternehmungen zur Unternehmensgruppe dazu gehören.

Gleichzeitig werden die Finanzbehörden des Bundes und der Bundesländer gebeten, zu überprüfen, ob die **illegalen Einnahmen in Millionenhöhe**, die insbesondere durch Verbrauchertäuschung mit falschen Testsiegeln etc. der hier erläuterten Unternehmensgruppe entstanden sind, **durch den Staat abgeschöpft werden können**, §§ 73 ff. StGB.³

_

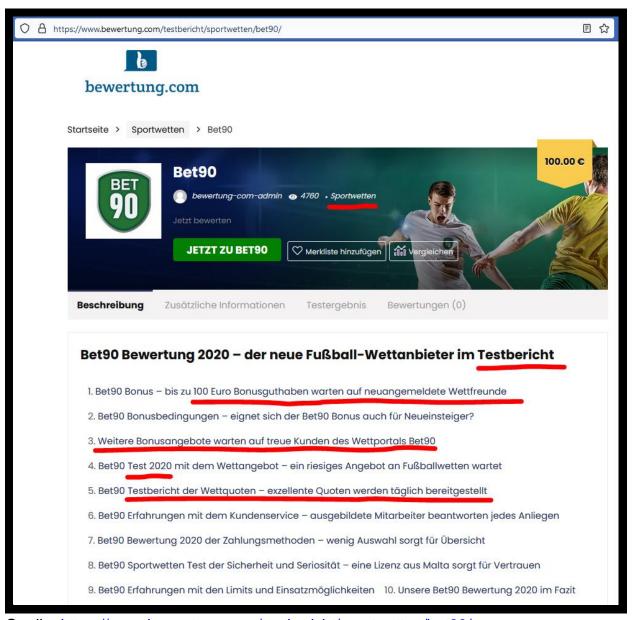
³ https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/ 73.html ff.

Aus Internetrecherchen, insbesondere Handelsregisterangaben, hat sich ergeben, dass die folgenden Unternehmen zur Unternehmensgruppe gehören (bzw. nach Auflösung durch Gerichtsurteile gehörten):

- Insolvenz der Smart² GmbH
- Insolvenz der Smart² Service UG
- QuickFace GmbH (<u>www.quickface.de</u>) [nach Strafanzeige nicht mehr erreichbar]
- Quick Spirit UG
- Loewensprung AG (<u>www.loewensprung.ag</u> oder http://www.loewensprung.com/) [nach Strafanzeige nicht mehr erreichbar]
- PANTHER AG (<u>www.panther.ag</u>) und (<u>https://www.zinsen.com/impressum/</u>)
- Graham GmbH (www.graham.gmbh)
- test.net GmbH (<u>www.test.net</u>) [nach Urteil des OLG Köln nicht mehr erreichbar]
- evaro GmbH (<u>www.evaro.gmbh</u>)
- Liobis GmbH (www.liobis.com) [nach Strafanzeige nicht mehr erreichbar]
- ZARATAN SE (www.zaratan.se) [nach Strafanzeige nicht mehr erreichbar]
- vilobri GmbH (<u>www.vilobri.net</u>)
- werbeagentur.com AG (www.werbeagentur.com)
- REKLAMATION.COM GmbH (<u>www.reklamation.com</u>)
- datenschutz.com GmbH (<u>www.datenschutz.com</u>)
- datenschutz.net AG (https://www.datenschutz.net/)
- SIO AG (www.sio.com)
- Bewertung.com GmbH (<u>www.bewertung.com</u>) mit Aktivitäten wie bspw. auf <u>www.geldanlage.com</u>
- geldanlage.com [nach Strafanzeige nicht mehr erreichbar]
- Forderung.com GmbH (https://forderung.com/), eine Inkassounternehmung
- moebel.net AG (<u>www.moebel.net</u>) [nach Strafanzeige nicht mehr erreichbar]
- AUDATOR SE (https://www.audator.com/)
- Branchenpunkt GmbH (https://branchenpunkt.eu/)
- und eine unbekannte Anzahl weiterer Unternehmungen.

Die Bewertung.com GmbH

Die Bewertung.com GmbH macht u.a. Werbung für Sportwettenanbieter, die laut "White-List" der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder, Anstalt des öffentlichen Rechts, über keine Erlaubnis oder Konzession nach dem Glücksspielstaatsvertrag, Stand 5. Juni 2023, verfügen.



Quelle: https://www.bewertung.com/testbericht/sportwetten/bet90/

Bet90 Bonus – bis zu 100 Euro Bonusguthaben warten auf neuangemeldete Wettfreunde Bonusangebot: Bonushöhe: 100 Euro Bonusart: 100% Neukundenbonus Umsatzbedingungen: Fünffach mit einer Mindestquote von 1,80

Quelle: https://www.bewertung.com/testbericht/sportwetten/bet90/

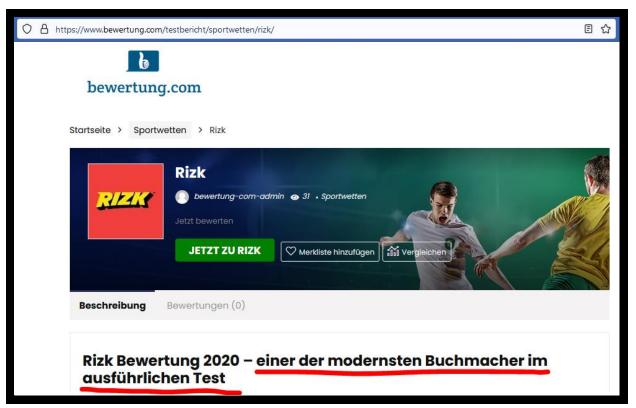
Entnommen: 09.06.2023

Vom scheinbaren "Testbericht", der in Wirklichkeit Werbung ist, setzt die Bewertung.com GmbH rechtswidrig einen Link zum Wettanbieter "Bet90", der keine deutsche Lizenz besitzt:



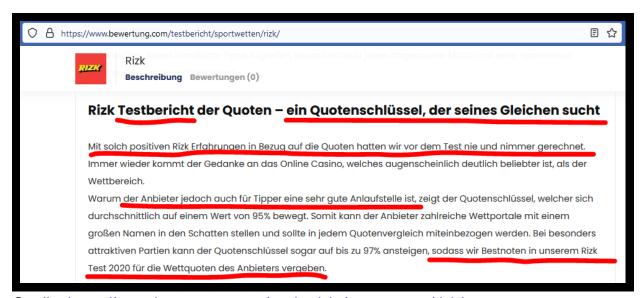
Quelle: https://www.bewertung.com/testbericht/sportwetten/bet90/

Genauso rechtswidrig macht die Bewertung.com GmbH für den Wettanbieter "Rizk" Werbung, der ebenfalls laut "White-List" der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder, Anstalt des öffentlichen Rechts, über **keine Erlaubnis oder Konzession nach dem Glücksspielstaatsvertrag**, Stand 5. Juni 2023, verfügt.



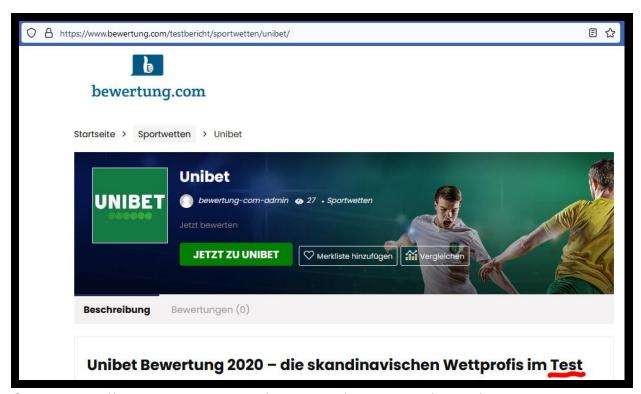
Quelle: https://www.bewertung.com/testbericht/sportwetten/rizk/

In dem Fake-Test der Bewertung.com GmbH werden (Zitat) "Bestnoten in unserem Rizk Test 2020 für die Wettquoten des Anbieters vergeben."



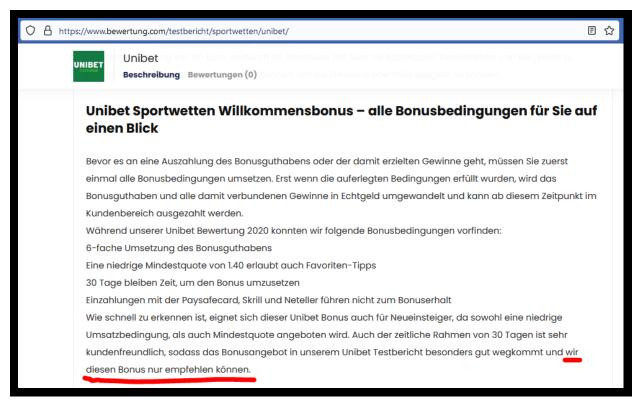
Quelle: https://www.bewertung.com/testbericht/sportwetten/rizk/

Ebenso rechtswidrig macht die Bewertung.com GmbH für den Wettanbieter "Unibet" Werbung, der ebenfalls laut "White-List" der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder, Anstalt des öffentlichen Rechts, über keine Erlaubnis oder Konzession nach dem Glücksspielstaatsvertrag, Stand 5. Juni 2023, verfügt.



Quelle: https://www.bewertung.com/testbericht/sportwetten/unibet/

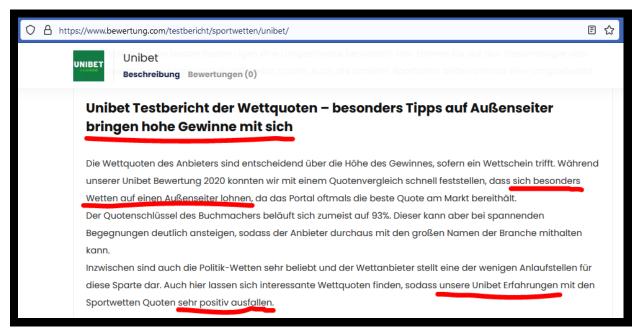
Unter der Tarnkappe eines Fake-Testberichts empfiehlt die Bewertung.com GmbH den "Willkommensbonus" des Sportwettenanbieters Unibet:



Quelle: https://www.bewertung.com/testbericht/sportwetten/unibet/

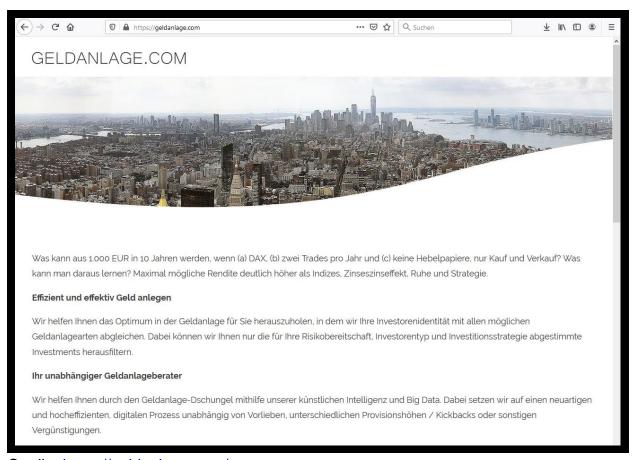
Entnommen: 09.06.2023

Für Wetten auf Außenseiter stellt der Fake-Testbericht der Bewertung.com GmbH hohe Gewinne in Aussicht:



Quelle: https://www.bewertung.com/testbericht/sportwetten/unibet/

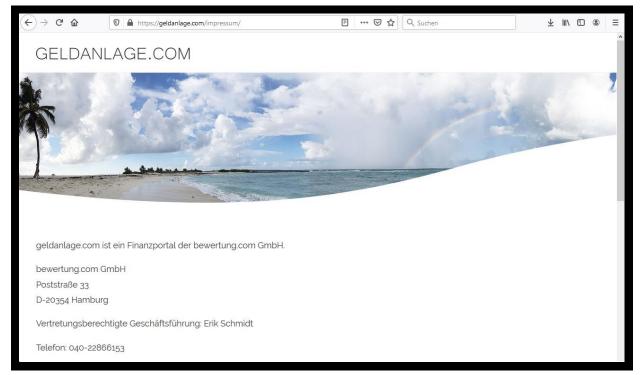
Darüber hinaus hatte die Bewertung.com GmbH auf ihrer Webseite www.geldanlage.com ein Fake-Geldanlage-Angebot veröffentlicht. Seit einer Strafanzeige dagegen ist dieses Angebot nicht mehr erreichbar:



Quelle: https://geldanlage.com/

Entnommen: 27.05.2020

Die Website gehört der bewertung.com GmbH:



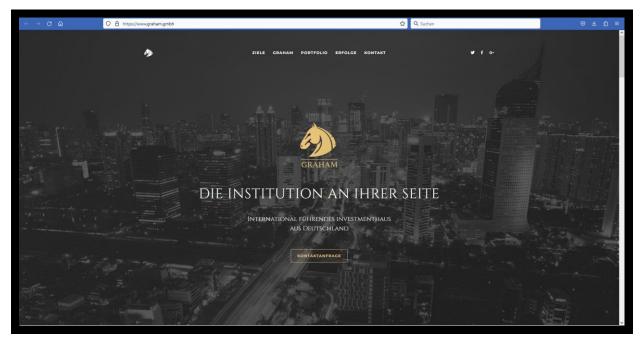
Quelle: https://geldanlage.com/impressum/; entnommen: 27.05.2020

Geldanlage.com ist nach eigener Aussage (siehe oben) ein "Finanzportal der bewertung.com GmbH" (siehe Screenshot als Beweis), die von Erik Schmidt geleitet wird.

Ob hierfür eine erforderliche Genehmigung der BaFin vorlag, muss die Staatsanwaltschaft untersuchen.

Die Graham GmbH

Die Graham GmbH bezeichnet sich rechtswidrig als "international führendes Investmenthaus". In Wirklichkeit ist sie kein international führendes Investmenthaus. Wahrscheinlich besitzt die Graham GmbH auch keine Genehmigung der BaFin.



Quelle: https://www.graham.gmbh/

Entnommen: 08.06.2023

Während sich die Graham GmbH auf ihrer Homepage als "INTERNATIONAL FÜH-RENDES INVESTMENTHAUS" bezeichnet, steht im Handelsregister etwas ganz anderes: "Entwicklung und Vertrieb von Software, Entwicklung und Betrieb von Online-Portalen, Beratung von Unternehmen und Endkunden sowie die Vermittlung von Geschäften dieser Art".

	delsregister B des sgerichts Düsseldorf	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 08.06.2023 18:08	Nummer der Firma: HRB 74582	
	Abdruck	Seite 1 von 2		
1.	Anzahl der bisherigen Eintragungen:			
	2			
2.	a) Firma:			
	GRAHAM GmbH			
	b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen:			

c) Gegenstand des Unternehmens:

Geschäftsanschrift: Königsallee 14, 40212 Düsseldorf

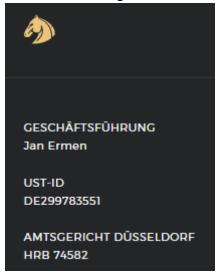
Entwicklung und Vertrieb von Software, Entwicklung und Betrieb von Online-Portalen, Beratung von Unternehmen und Endkunden sowie die Vermittlung von Geschäften dieser Art.

Quelle: file:///C:/Users/C/Downloads/registerdocument-2023-06-08-18-08-47.pdf

Entnommen: 08.06.2023

Düsseldorf

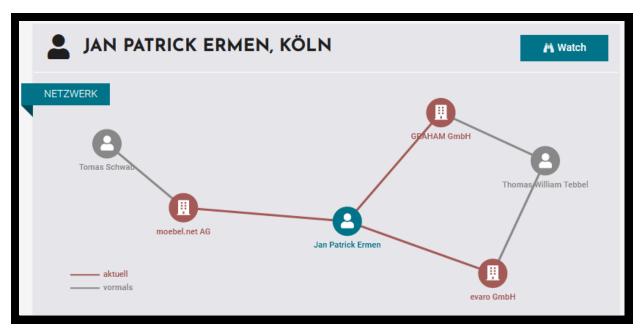
Der im Internet genannte Geschäftsführer der Graham GmbH ist ein Schauspieler:



Quelle: https://www.graham.gmbh/

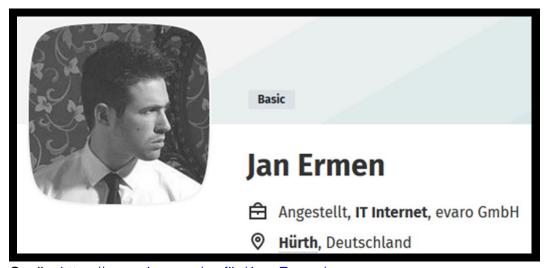
Jan Ermen

Der Schauspieler Jan Ermen wird als Geschäftsführer in drei Unternehmungen der Unternehmensgruppe eingesetzt.



Quelle: https://www.northdata.de/Ermen,+Jan+Patrick,+K%C3%B6ln/ejy

Entnommen: 09.06.2023



Quelle: https://www.xing.com/profile/Jan_Ermen/cv

Entnommen: 26.05.2020

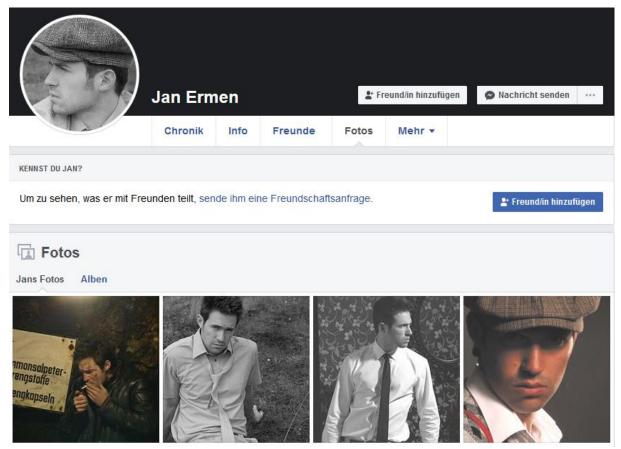


Jan Ermen Schauspieler

Übersicht

Sprachen	rachen Deutsch (Muttersprache), Englisch (Grundkenntnisse)	
Geboren	1984, 53506 Kesseling	
Spielalter	25 - 35	
Größe	180 cm	
Ethnische Typen	Mitteleuropäisch	
Wohnsitz	50733 Köln - Nordrhein-Westfalen (Deutschland)	

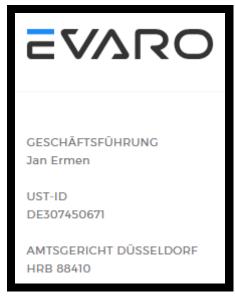
Quelle: https://www.castforward.de/members/profile/jan-ermen Entnommen: 27.05.2020



Quelle: https://www.facebook.com/jan.ermen.3?sk=photos Entnommen: 27.05.2020

Die evaro GmbH

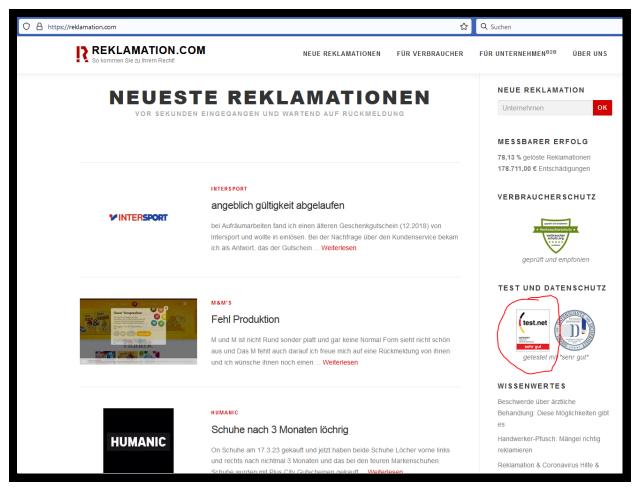
Jan Ermen ist ebenfalls Geschäftsführer der evaro GmbH, die aber anscheinend gar nichts anbietet. Auf der Homepage https://www.evaro.gmbh/ werden keine Produkte oder Dienstleistungen genannt. Es handelt sich also wahrscheinlich nur um eine GmbH-Hülle, die möglicherweise als Schein-Unternehmen genutzt oder zukünftig genutzt werden soll. Ob dies legal ist, muss von der Staatsanwaltschaft überprüft werden.



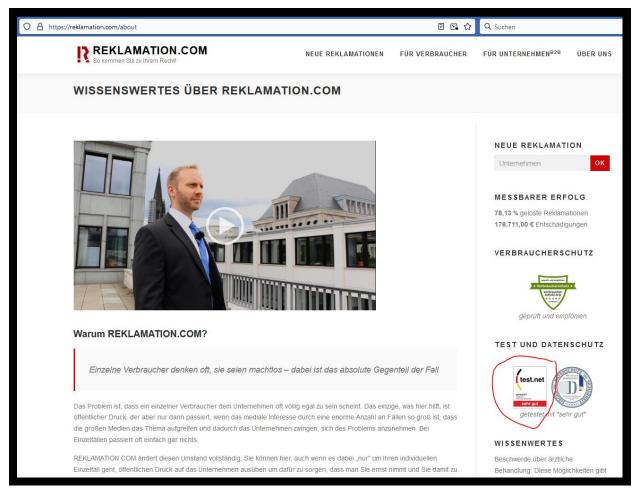
Quelle: https://www.evaro.gmbh/

Die REKLAMATION.COM GmbH

Die REKLAMATION.COM GmbH wirbt auch im Juni 2023 immer noch mit dem vom OLG Köln im Jahr 2020 verbotenen Testsiegel:



Quelle: https://reklamation.com/



Quelle: https://reklamation.com/about

Entnommen: 08.06.2023

Die REKLAMATION.COM GmbH hat sich selbst von drei anderen Fake-Zertifizierungs-Organisationen der eigenen Unternehmensgruppe zertifizieren lassen:



Quelle: https://reklamation.com/about; entnommen: 18.02.2021

- Das Verbraucherschutz-Siegel stammt von dem "Verbraucherschutz-Verein" verbraucherschutz.org,
- das Fake-Test-Siegel stammt von der Fake-Test-Unternehmung test.net
 GmbH und
- das Datenschutzsiegel stammt von der Datenschutz-Unternehmung datenschutz.com GmbH.

Rechtsanwälte stellen dazu fest: "Testunternehmen mussten sich immer wieder der gerichtlichen Überprüfung Ihrer Tests stellen. So hat bspw. das **OLG Frankfurt/Main** (**Urteil vom 01.08.2005, Az.: 16 O 24/05**) dazu geäußert, dass Warentests nur dann veröffentlicht werden dürfen, wenn die Untersuchung

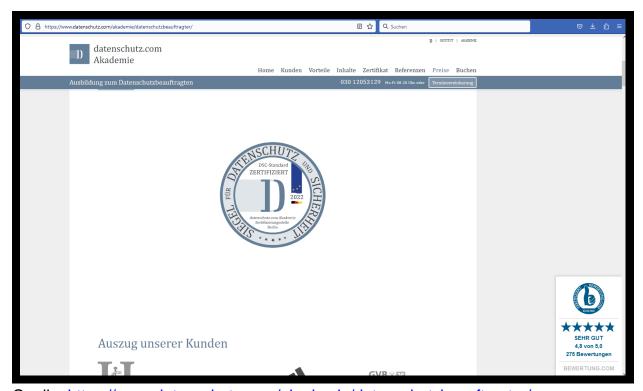
- neutral
- objektiv
- und sachkundig

erfolgt und die Ergebnisse vertretbar erscheinen. <u>Falls es an der Neutralität des Testveranstalters fehlt, so ist der Test wegen Irreführung des Publikums unzulässig und zwar selbst dann, wenn das Ergebnis richtig sein sollte."</u>

Quelle: https://www.internetrecht-rostock.de/abmahnung-werbung-testergebnisse-testurteile.htm; entnommen: 20.02.2021

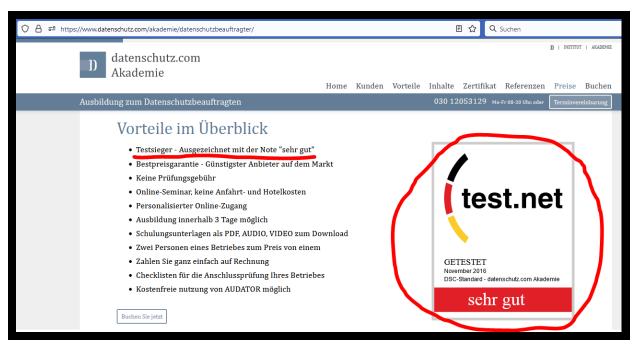
Die datenschutz.com GmbH

Die datenschutz.com GmbH hat ein eigenes Datenschutzsiegel erfunden (siehe unten). Dieses Datenschutzsiegel hat sie auch an die REKLAMATION.COM GmbH vergeben, ohne im Sinne des Verbraucherschutzes darauf aufmerksam zu machen, dass die Unternehmungen derselben Unternehmensgruppe sich hier gegenseitig Testsiegel und die besten Noten geben. Der Verbraucher geht daher falsch davon aus, dass es sich um eine neutrale Bewertung handle.



Quelle: https://www.datenschutz.com/akademie/datenschutzbeauftragter/

Auch die datenschutz.com GmbH nutzt weiterhin das rechtswidrige und vom OLG Köln im Jahr 2020 verbotene Testsiegel. Die Staatsanwaltschaft unternimmt nichts dagegen:

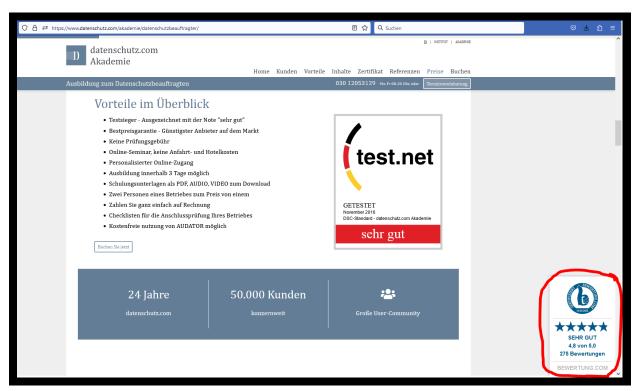


Quelle: https://www.datenschutz.com/akademie/datenschutzbeauftragter/

Entnommen: 10.06.2023

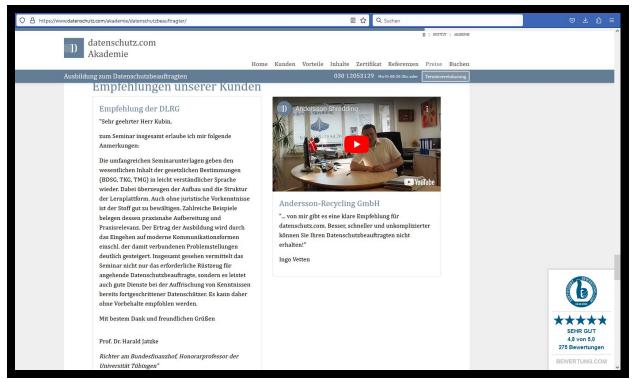
Außerdem wird zur Täuschung der Verbraucher falsch behauptet, dass die datenschutz.com GmbH "Testsieger – Ausgezeichnet mit der Note "sehr gut" sei.

Gleichzeitig lässt sich die datenschutz.com GmbH durch die Bewertung.com GmbH sehr gut bewerten (siehe unten), ohne im Sinne des Verbraucherschutzes darauf aufmerksam zu machen, dass die Unternehmungen einer Unternehmensgruppe sich hier gegenseitig die besten Noten geben. Der Verbraucher geht daher falsch davon aus, dass es sich um eine neutrale Bewertung handle. Die Staatsanwaltschaft unternimmt nichts dagegen:



Quelle: https://www.datenschutz.com/akademie/datenschutzbeauftragter/

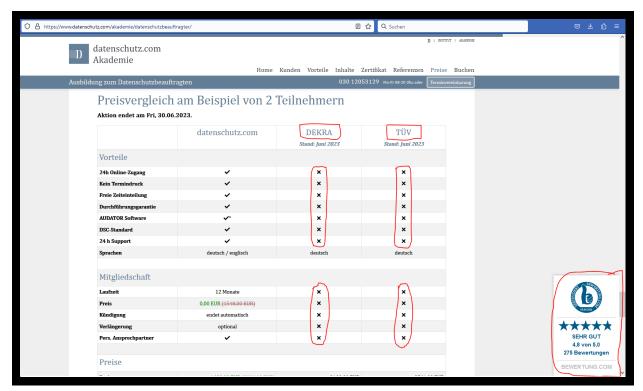
Auf derselben Internetseite, auf der mit dem rechtswidrigen Testsiegel geworben wird, das im Jahr 2020 vom OLG Köln verboten wurde, wird mit einem Dankbrief von Prof. Dr. Harald Jatzke, Richter am Bundesfinanzhof, geworben:



Quelle: https://www.datenschutz.com/akademie/datenschutzbeauftragter/

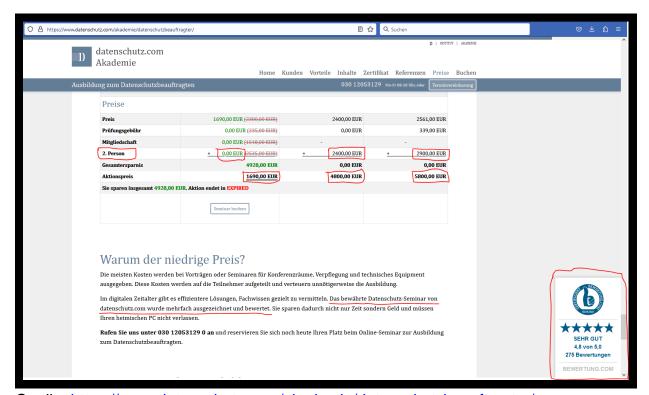
Die datenschutz.com GmbH handelt rechtswidrig und wettbewerbswidrig, indem sie mit dem rechtswidrigen und vom OLG Köln im Jahr 2020 verbotenen Testsiegel der verbotenen test.net GmbH und dem scheinbar neutralen Bewertungssiegel der Bewertung.com GmbH (die in Wirklichkeit zu derselben Unternehmensgruppe gehört) gegen den TÜV und gegen DEKRA Werbung macht.

Gleichzeitig wird tabellarisch behauptet, dass die datenschutz.com GmbH in allen relevanten Kriterien bessere Leistungen erbringe als TÜV und DEKRA.



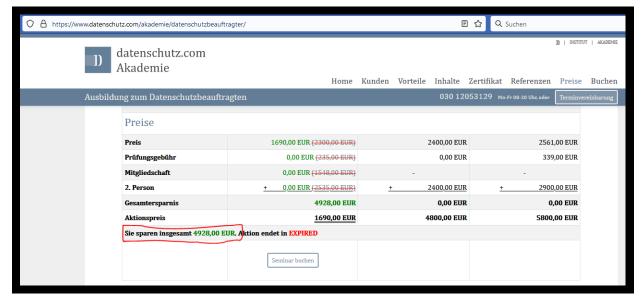
Quelle: https://www.datenschutz.com/akademie/datenschutzbeauftragter/

Mit einer Preisübersicht wird behauptet, dass TÜV und DEKRA mehr als doppelt so teuer sind wie der Preis der datenschutz.com GmbH. Dies wird dadurch erreicht, dass für die datenschutz.com GmbH einfach die kostenlose Teilnahme einer zweiten Person eingerechnet wird. So wird manipulativ eine riesige Preisdifferenz zwischen der datenschutz.com GmbH und TÜV sowie DEKRA behauptet:



Quelle: https://www.datenschutz.com/akademie/datenschutzbeauftragter/

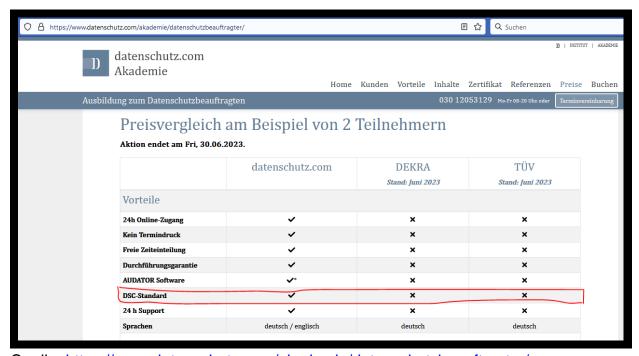
Zusätzlich wird falsch behauptet: "Sie sparen insgesamt 4928,00 EUR."



Quelle: https://www.datenschutz.com/akademie/datenschutzbeauftragter/

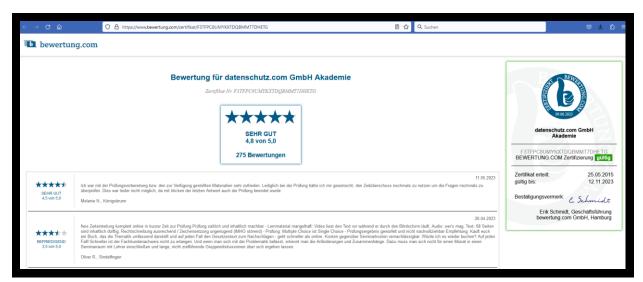
Entnommen: 08.06.2023

Gleichzeitig wird behauptet, dass TÜV und DEKRA einen wichtigen Datenschutzstandard nicht einhalten würden, der von der datenschutz.com GmbH eingehalten werde:



Quelle: https://www.datenschutz.com/akademie/datenschutzbeauftragter/

Die angeblich sehr gute Bewertung der datenschutz.com GmbH durch die Bewertung.com GmbH, die sich in derselben Unternehmensgruppe befindet und die Bewertungen manipulieren kann, soll den Verbraucher beeinflussen:



Quelle: https://www.bewertung.com/zertifikat/F3TFPC8UMYKXTDQBMMT7DHETG

Entnommen: 09.06.2023

Zusätzlich wird In einem Werbefilm seit vielen Jahren rechtswidrig mit der falschen Behauptung Werbung gemacht, dass die datenschutz.com GmbH Testsieger (der vom OLG Köln im Jahr 2020 verbotenen test.net GmbH) sei:



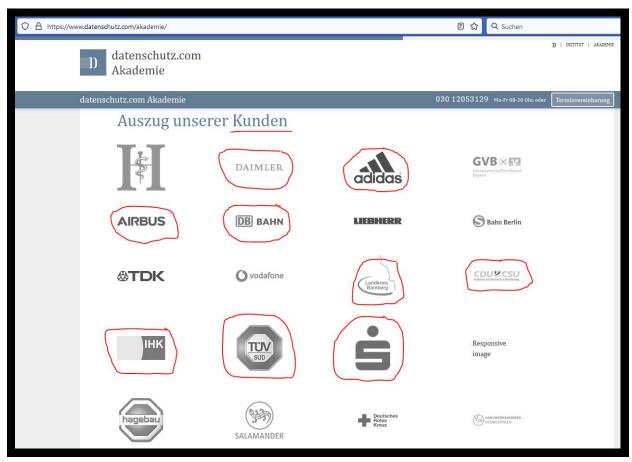
Quelle: https://www.datenschutz.com/akademie/ ; entnommen: 27.05.2020. Jetzt unter: https://www.datenschutz.com/akademie/datenschutzbeauftragter/ , entnommen: 02.11.2021; dort immer noch vorhanden am 11.02.2023 und immer noch am 10.06.2023. Auf YouTube.com unter:

https://www.youtube.com/watch?v=-IBP5twEjoQ&t=4s (10.06.2023).

Darüber hinaus wirbt die datenschutz.com GmbH (wahrscheinlich zum Zwecke der Verbrauchertäuschung) unter anderem mit den folgenden Namen:

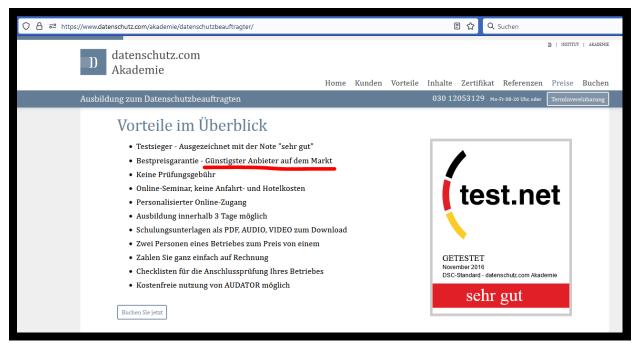
- CDU-CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Landkreis Bamberg
- IHK
- TÜV Süd
- Daimler
- adidas
- Airbus
- DB Bahn
- Sparkasse und weiteren Unternehmungen und Organisationen

Fraglich ist nämlich, ob dies tatsächlich Kunden der datenschutz.com GmbH sind oder ob hier rechtswidrig einfach aufgrund einer privaten Teilnahme eines einzelnen Mitglieds der jeweiligen Institution falsch behauptet wird, die jeweilige Organisation sei ein "Kunde". Aus welchen Gründen sollte bspw. der TÜV Süd ein Kunde der datenschutz.com GmbH sein, wenn die datenschutz.com GmbH mit rechtswidriger Werbung behauptet, sie sei besser als der TÜV?



Quelle: https://www.datenschutz.com/akademie/

Außerdem behauptet die datenschutz.com GmbH falsch und zur Täuschung der Verbraucher, dass sie der günstigste Anbieter auf dem Markt sei:



Quelle: https://www.datenschutz.com/akademie/datenschutzbeauftragter/

Entnommen: 10.06.2023

Dies ist wiederum eine bewusste Täuschung der Verbraucher, denn Frederick Kubin ist nicht nur Geschäftsführer der datenschutz.com GmbH, sondern auch Geschäftsführer der Branchenpunkt GmbH, die dieselbe Leistung billiger anbietet.

Es handelt sich hier also keinesfalls um fahrlässige, sondern um vorsätzliche und arglistige Täuschung des Verbrauchers.

"Aktionspreis" der datenschutz.com GmbH: 1.690,- EUR.



Quelle:

https://www.datenschutz.com/akademie/datenschutzbeauftragter/index.php#preise

Entnommen: 10.06.2023

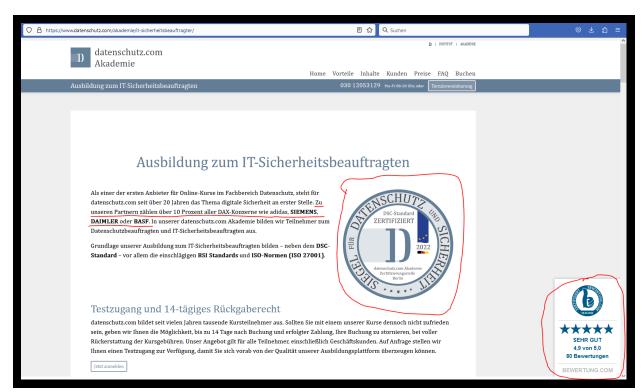
Preis der Branchenpunkt GmbH für dieselbe Leistung: 1.250,- EUR oder 1.650,- EUR



Quelle: https://branchenpunkt.eu/#preis

Entnommen: 10.06.2023

Zusätzlich wird von der datenschutz.com GmbH für eine Ausbildung zum IT-Sicherheitsbeauftragten geworben. Dabei wird ein selbst erfundenes Datenschutzsiegel verwendet und es wird auch hier wieder eine angeblich sehr gute Bewertung der Bewertung.com GmbH (die zu derselben Unternehmensgruppe gehört) genutzt, die von der Bewertung.com GmbH manipuliert werden kann:



Quelle: https://www.datenschutz.com/akademie/it-sicherheitsbeauftragter/

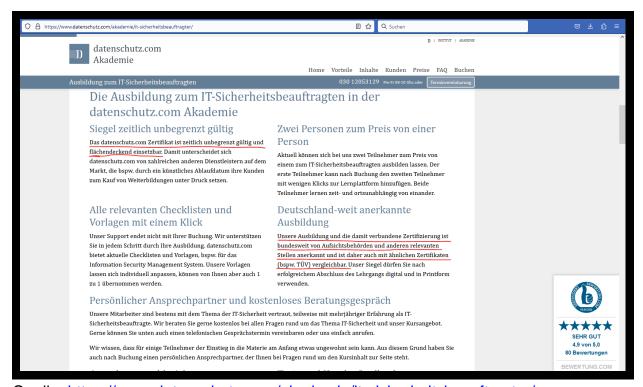
Entnommen: 08.06.2023

Gleichzeitig wird von der datenschutz.com GmbH wörtlich behauptet: "Zu unseren Partnern zählen über 10 Prozent aller DAX-Konzerne wie adidas, SIEMENS, DAIMLER oder BASF."

Ob dies stimmt, darf bezweifelt werden.

Darüber hinaus wird von der datenschutz.com GmbH behauptet, dass die Ausbildung bundesweit von Aufsichtsbehörden anerkannt sei und mit der Ausbildung durch den TÜV vergleichbar sei: "Unsere Ausbildung und die damit verbundene Zertifizierung ist **bundesweit von Aufsichtsbehörden** und anderen relevanten Stellen **anerkannt** und ist daher auch mit ähnlichen Zertifikaten (bspw. TÜV) vergleichbar.":

Die Staatsanwaltschaft muss überprüfen, ob die datenschutz.com GmbH tatsächlich bundesweit von Aufsichtsbehörden anerkannt ist.



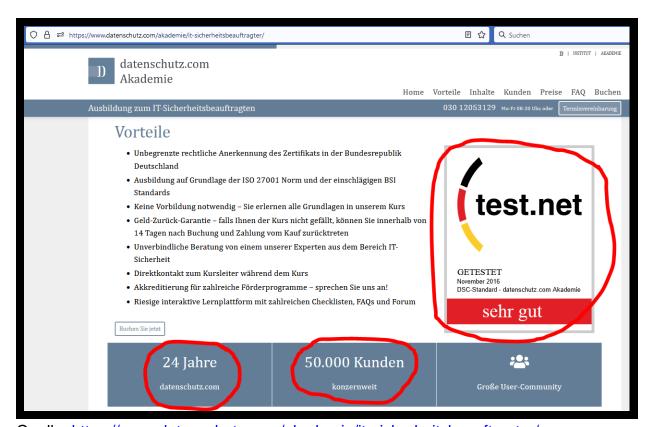
Quelle: https://www.datenschutz.com/akademie/it-sicherheitsbeauftragter/

Auch für diese Ausbildung wird von der datenschutz.com GmbH wieder rechtswidrig mit dem vom OLG Köln im Jahr 2020 verbotenen Testsiegel geworben (siehe unten). Die Staatsanwaltschaft unternimmt nichts dagegen.

Gleichzeitig werden die Verbraucher getäuscht, indem die datenschutz.com GmbH behauptet, dass sie bereits seit 24 Jahren existiere. In Wirklichkeit existiert sie laut Gesellschaftsvertrag erst seit 8 Jahren.

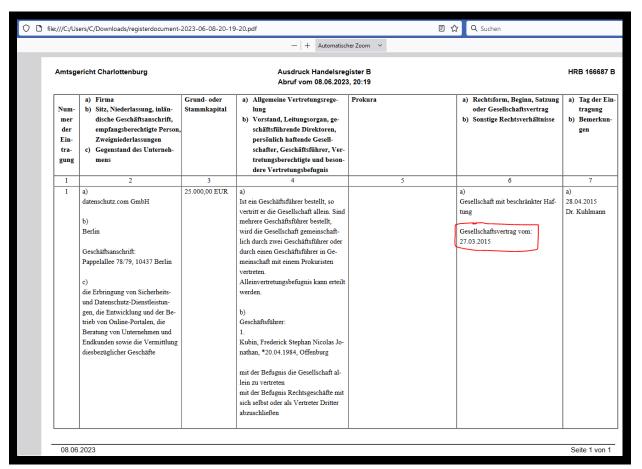
Möglicherweise wurde die Domain datenschutz.com vor 24 Jahren angemeldet. Dann wäre die unten dargestellte Werbung trotzdem eine Irreführung der Verbraucher, weil der normale Verbraucher beim Lesen der Werbung davon ausgeht, dass diese Unternehmung bereits 24 Jahre lang existiert.

Darüber hinaus werden "50.000 Kunden konzernweit" behauptet. Mit "Konzern" ist wahrscheinlich die Unternehmensgruppe gemeint, in der sich die datenschutz.com GmbH befindet.



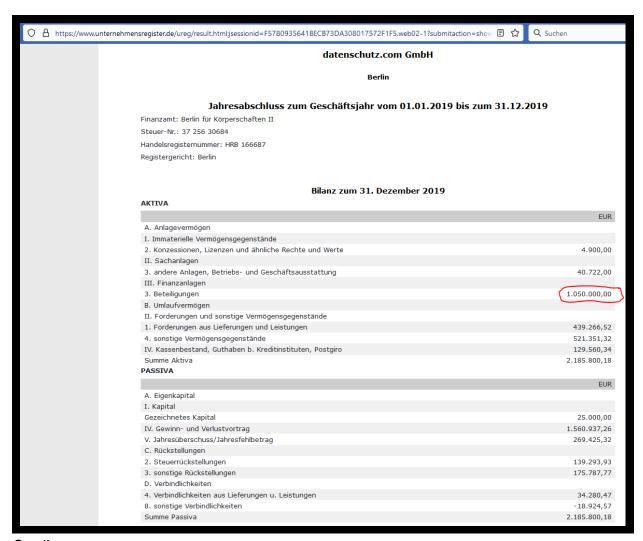
Quelle: https://www.datenschutz.com/akademie/it-sicherheitsbeauftragter/

Die datenschutz.com GmbH ist erst 8 Jahre alt:



Quelle: file:///C:/Users/C/Downloads/registerdocument-2023-06-08-20-19-20.pdf

Von den Finanzbehörden ist zu überprüfen, ob die Beteiligungen der datenschutz.com GmbH innerhalb der Unternehmensgruppe zur Steuervermeidung genutzt werden:



Quelle:

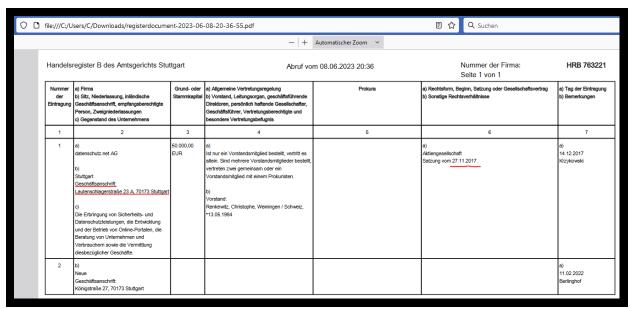
https://www.unternehmensregister.de/ureg/result.html;jsessionid=F5780935641BEC B73DA308017572F1F5.web02-1?submitaction=showDocument&id=28542631

Mit ihrer **rechtswidrigen Werbung** gelingt es der datenschutz.com GmbH, viele Verbraucher zu täuschen und vom eigenen Angebot zu überzeugen. Laut der in der Unternehmensgruppe enthaltenen Bewertung.com GmbH haben bereits 275 Teilnehmer den Lehrgang bewertet. Wenn wir davon ausgehen, dass nur ein relativ geringer Prozentsatz der Teilnehmer den Lehrgang bewertet und die anderen keine Bewertung vorgenommen haben, dann ist für die vergangenen Jahre von Einnahmen mittels rechtswidriger Werbung in Höhe von mehreren Millionen Euro auszugehen.

Die Finanzbehörden des Bundes und der Bundesländer werden gebeten, zu überprüfen, ob die **illegalen Einnahmen in Millionenhöhe**, die insbesondere durch Verbrauchertäuschung mit falschen Testsiegeln der hier erläuterten Unternehmensgruppe entstanden sind, **durch den Staat abgeschöpft werden können, §§ 73 ff. StGB.**

Die datenschutz.net AG

Da die datenschutz.com GmbH mit rechtswidriger Werbung hervorragende Geschäfte machte, wurde anschließend zusätzlich die datenschutz.net AG gegründet:

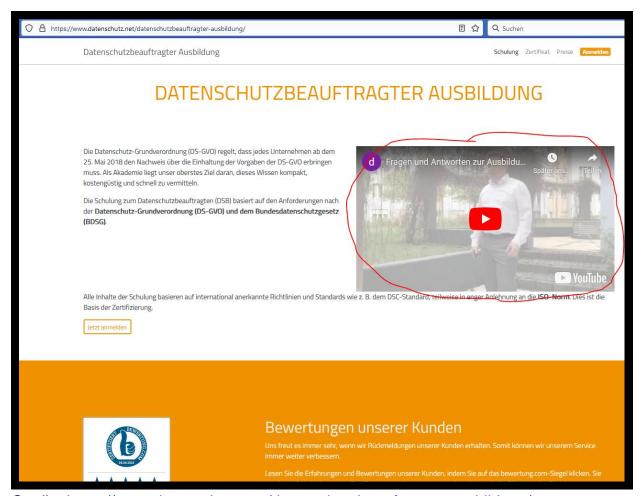


Quelle: file:///C:/Users/C/Downloads/registerdocument-2023-06-08-20-36-55.pdf

Entnommen: 08.06.2023

Von der datenschutz.net AG wird dieselbe "Datenschutzbeauftragter Ausbildung" vertrieben wie von der datenschutz.com GmbH.

Wenn Sie ein unfreiwillig komisches Werbevideo sehen wollen, schauen Sie sich den folgenden Film an:



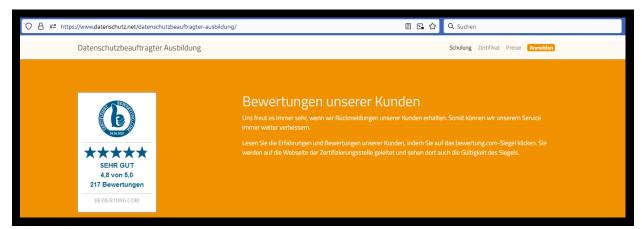
Quelle: https://www.datenschutz.net/datenschutzbeauftragter-ausbildung/

Entnommen: 08.06.2023

Ebenso verfügbar auf YouTube.com unter:

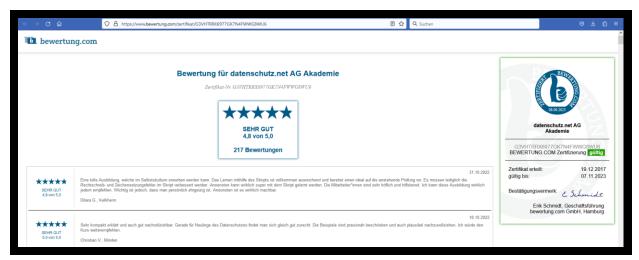
https://www.youtube.com/watch?v=WulOlbT3hzM&t=1s

Auch die datenschutz.net AG lässt sich wieder durch die in derselben Unternehmensgruppe befindliche Bewertung.com GmbH sehr gut bewerten und täuscht dadurch die Verbraucher, für die nicht erkennbar ist, dass die Bewertung.com GmbH Mitglied derselben Unternehmensgruppe ist und die Bewertungen manipulieren kann:



Quelle: https://www.datenschutz.net/datenschutzbeauftragter-ausbildung/

Entnommen: 08.06.2023



Quelle: https://www.bewertung.com/zertifikat/G3VHTRRX6977GK7N4FWWG8WU6

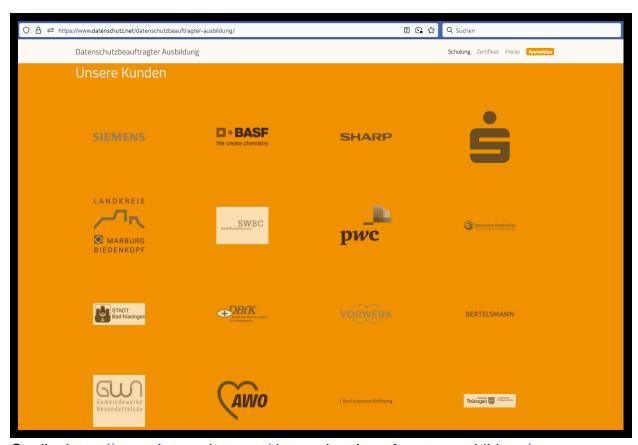
Darüber hinaus wirbt die datenschutz.net AG (wahrscheinlich zum Zwecke der Verbrauchertäuschung) unter anderem mit den folgenden Namen und behauptet, dass diese Organisationen ihre Kunden seien:

Landesamt für Verbraucherschutz des Freistaats Thüringen



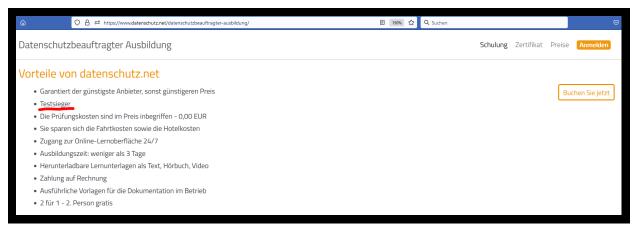
- Landkreis Marburg-Biedenkopf
- Stadt Bad Kissingen
- Siemens
- BASF
- Sparkasse
- Bertelsmann
- Bertelsmann-Stiftung
- etc.

Fraglich ist, ob diese tatsächlich Kunden der datenschutz.net AG sind oder ob hier rechtswidrig einfach aufgrund einer privaten Teilnahme eines einzelnen Mitglieds der jeweiligen Institution falsch behauptet wird, die jeweilige Organisation sei ein "Kunde".



Quelle: https://www.datenschutz.net/datenschutzbeauftragter-ausbildung/

Die datenschutz.net AG behauptet von sich selbst falsch und rechtswidrig, dass sie Testsieger sei. Die Staatsanwaltschaft unternimmt nichts dagegen:

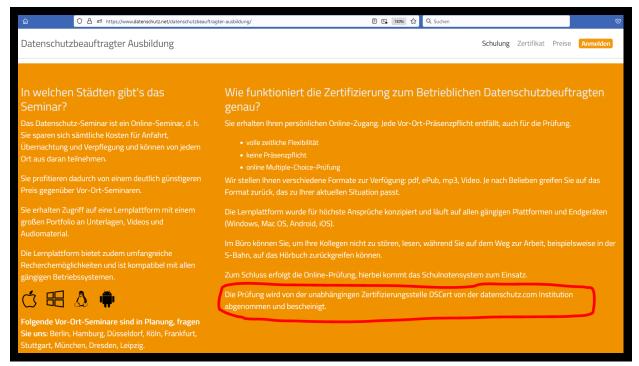


Quelle: https://www.datenschutz.net/datenschutzbeauftragter-ausbildung/

Entnommen: 10.06.2023

Die datenschutz.net AG schadet damit rechtswidrig TÜV und DEKRA, indem sie durch falsche Behauptungen Verbraucher auf die eigenen Angebote der datenschutz.net AG lenkt.

Darüber hinaus werden die Verbraucher in extremer Weise belogen, indem ihnen vorgegaukelt wird, dass die Prüfung von einer unabhängigen Zertifizierungsstelle abgenommen und bescheinigt wird:



Quelle: https://www.datenschutz.net/datenschutzbeauftragter-ausbildung/

Entnommen: 08.06.2023

Zitat: "Die Prüfung wird von der unabhängigen Zertifizierungsstelle DSCert von der datenschutz.com Institution abgenommen und bescheinigt." Gemeint ist damit die datenschutz.com GmbH, die die datenschutz.net AG gegründet hat, um zusätzlich Geld zu verdienen. Es handelt sich bei der datenschutz.com GmbH also um keine unabhängige Zertifizierungsstelle bezüglich der datenschutz.net AG und der Verbraucher wird getäuscht, indem er nicht darüber informiert wird, dass die datenschutz.com GmbH die datenschutz.net AG gegründet hat. Es handelt sich hier also um keine fahrlässige, sondern um eine vorsätzliche und arglistige Täuschung der Verbraucher.

Nummer der Urkundenrolle 1 UR /424 | 2017

Gründung einer Aktiengesellschaft hier: datenschutz.net AG



Verhandelt

in den Amtsräumen des

Notariats 1 Schwetzingen in

68723 Schwetzingen, Marstallstraße 11,

am 27.11.2017 | siebenundzwanzigsten November zweitausendsiebzehn

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar,

Justizrat

Lars Zimmermann

Notar mit Amtssitz in Schwetzingen

erschienen und ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis ist:

Herr Frederick Kubin, geboren am 20.04.1984, geschäftsansässig bei der datenschutz.com GmbH, Pappelallee 78/79, 10437 Berlin, ausgewiesen durch Personalausweis,

handelnd nicht für sich selbst, sondern für die datenschutz.com GmbH,
 Pappelallee 78/79, 10437 Berlin, als deren einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer.

Der beurkundende Notar bescheinigt aufgrund Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (HRB 166687 B) vom heutigen Tag, dass Frederick Kubin als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer berechtigt ist, die datenschutz.com GmbH mit Sitz in 10437 Berlin zu vertreten -.

Der Erschienene erklärt - handelnd wie angeben - zur öffentlichen Beurkundung:

I.

Die datenschutz.com GmbH errichtet eine Aktiengesellschaft unter der Firma

datenschutz.net AG

Gründer ist die datenschutz.com GmbH. Sitz der Aktiengesellschaft ist in 70173 Stuttgart.

II.

Die Lüge bezüglich der Zertifizierungsstelle wird auf die Spitze getrieben, indem die datenschutz.com GmbH behauptet, sie sei die "führende Zertifizierungsstelle bundesweit":



Quelle: https://www.datenschutz.com/

Die falschen Behauptungen der Unternehmen der Unternehmensgruppe werden stets durch erfundene Testsiegel und erfundene Datenschutzsiegel begleitet, die sehr schön und seriös aussehen.

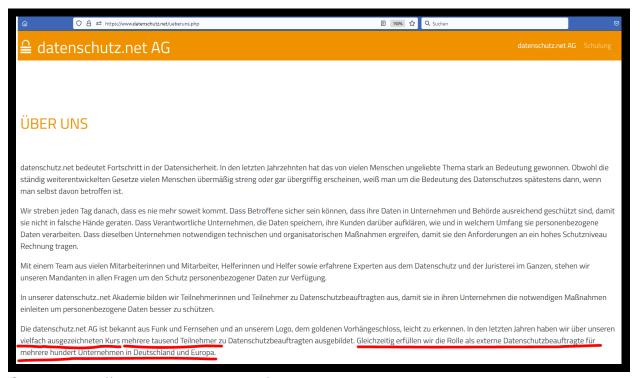


Quelle: https://www.datenschutz.com/institut/ Entnommen: 27.05.2020



Quelle: https://www.datenschutz.com/institut/datenschutzbeauftragter/

Die datenschutz.net AG behauptet, (mit ihrer rechtswidrigen Werbung) bereits Tausende von Verbrauchern zu einem Kauf bewegt zu haben und "mehrere tausend Teilnehmer zu Datenschutzbeauftragten ausgebildet" zu haben. Dabei wird wieder Verbrauchertäuschung begangen, indem falsch behauptet wird, dass der Kurs zum "Datenschutzbeauftragten" bereits vielfach ausgezeichnet worden sei (siehe unten).



Quelle: https://www.datenschutz.net/ueberuns.php

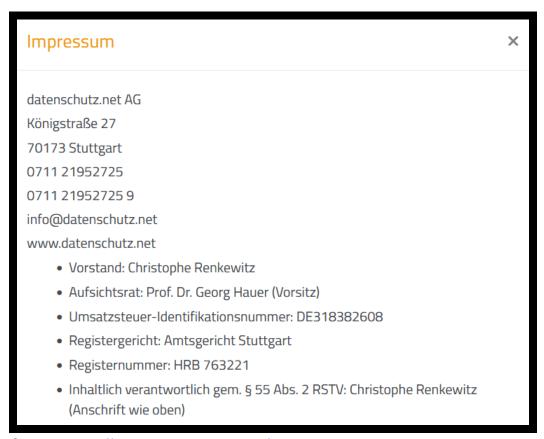
Entnommen: 08.06.2023

Darüber hinaus behauptet die datenschutz.net AG: "Gleichzeitig erfüllen wir die Rolle als externe Datenschutzbeauftragte **für mehrere hundert Unternehmen** in Deutschland und Europa."

Ob das stimmt, darf bezweifelt werden.

Die datenschutz.net AG schadet mit ihrer rechtswidrigen Werbung, falschen Testsiegeln und falschen Behauptungen TÜV und DEKRA etc., indem sie durch falsche Behauptungen Verbraucher auf die eigenen Angebote der datenschutz.net AG lenkt.

Der Sitz der datenschutz.net AG ist in Stuttgart, aber die Staatsanwaltschaft Stuttgart unternimmt anscheinend weiterhin trotz vieler Hinweise nichts gegen die datenschutz.net AG.



Quelle: https://www.datenschutz.net/

Entnommen: 08.06.2023

Mit ihrer **rechtswidrigen Werbung** gelingt es der datenschutz.net AG, viele Verbraucher zu täuschen und auf das eigene Angebot zu ziehen. Laut der in der Unternehmensgruppe enthaltenen Bewertung.com GmbH haben bereits 217 Teilnehmer den Lehrgang bewertet. Wenn wir davon ausgehen, dass nur ein relativ geringer Prozentsatz der Teilnehmer den Lehrgang bewertet und die anderen keine Bewertung vorgenommen haben, dann ist für die vergangenen Jahre von Einnahmen mittels rechtswidriger Werbung in Höhe von mehreren Millionen Euro auszugehen.

Auch diesbezüglich werden die Finanzbehörden des Bundes und der Bundesländer gebeten, zu überprüfen, ob die **illegalen Einnahmen in Millionenhöhe**, die insbesondere durch Verbrauchertäuschung mit falschen Testsiegeln und durch weitere illegale Aktivitäten der hier erläuterten Unternehmensgruppe entstanden sind, **durch den Staat abgeschöpft werden können**, §§ 73 ff. StGB.

Die Branchenpunkt GmbH

Auch die Branchenpunkt GmbH bietet dieselbe Ausbildung zum Datenschutzbeauftragten an.

Dabei behauptet die Branchenpunkt GmbH, "3621 Teilnehmerbewertungen" seien erfolgt. Zitat: "konzernweit mehr als 15.000 Kunden" hätten 4,9 von 5 Sternen für die Ausbildung gegeben.

Diese Behauptungen sind höchstwahrscheinlich falsch und können der Verbrauchertäuschung dienen.



Quelle: https://branchenpunkt.eu/

Die Branchenpunkt GmbH behauptet, dass beispielsweise Airbus und Audi Teilnehmer gewesen seien:



Quelle: https://branchenpunkt.eu/

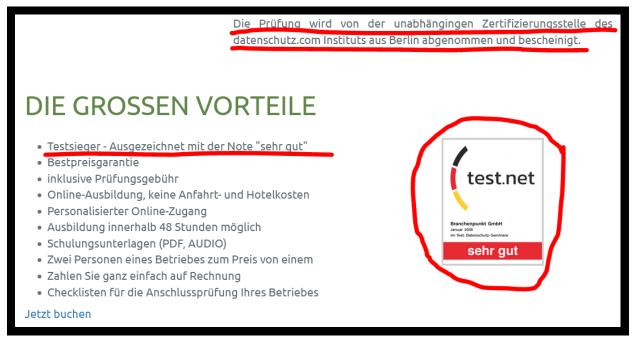
Entnommen: 10.06.2023

Zur Werbung wird auf den Internetseiten der Branchenpunkt GmbH wiederum das erfundene Datenschutzsiegel der datenschutz.com GmbH gezeigt, was verdeutlicht, dass die Unternehmen in der Unternehmensgruppe koordiniert arbeiten.

Zur Verbrauchertäuschung wird behauptet, dass die datenschutz.com GmbH eine von der Branchenpunkt GmbH unabhängige Zertifizierungsstelle sei. In Wirklichkeit wurde die Branchenpunkt GmbH von der werbeagentur.com GmbH gegründet, die Mitglied derselben Unternehmensgruppe ist (siehe Abbildung auf Seite 8). Außerdem ist der Geschäftsführer der Branchenpunkt GmbH, Frederick Kubin, gleichzeitig der Geschäftsführer der datenschutz.com GmbH, so dass keinesfalls eine Unabhängigkeit der beiden Unternehmungen besteht.

Zusätzlich wird von der Branchenpunkt GmbH das 2020 vom OLG Köln verbotene Testsiegel zur Werbung verwendet.

Gleichzeitig wird falsch und zur Verbrauchertäuschung behauptet, die Branchenpunkt GmbH sei "Testsieger – Ausgezeichnet mit der Note "sehr gut"":



Quelle: https://branchenpunkt.eu/

Entnommen: 10.06.2023

Erstaunlicherweise unternimmt die Staatsanwaltschaft mutmaßlich weiterhin nichts zum Schutz der Verbraucher oder zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter der Unternehmensgruppe.

Zusätzlich versucht die Branchenpunkt GmbH, Kunden von den Angeboten der IHK und des TÜV auf das eigene Angebot zu lenken:

VERGLEICHEN SIE DEN PREIS

TÜV

Aktion bis 31.12.2018: 1.250,- EUR statt 1.650,- EUR

IHK

2.050,00 EUR Seminar: 1.800,00 EUR zzgl. Prüfungsgebühr

Webseite Webseite

Stand: Juni 2018 Stand: Juni 2018

Unser Preis

Seminar: 1.250,00 EUR Prüfung: 0,00 EUR

buchen (Aktion: melden Sie die 2.

Person gratis mit an)

Quelle: https://branchenpunkt.eu/

Entnommen: 10.06.2023

Wiederum wird der Verbraucher belogen, indem die Branchenpunkt GmbH behauptet, das Seminar sei bereits mehrfach ausgezeichnet worden:

WARUM DER NIEDRIGE PREIS?

Die meisten Kosten werden bei Vorträgen oder Seminaren für Konferenzräume, Verpflegung und technisches Equipment ausgegeben. Diese Kosten werden auf die Teilnehmer aufgeteilt und verteuern unnötigerweise die Ausbildung.

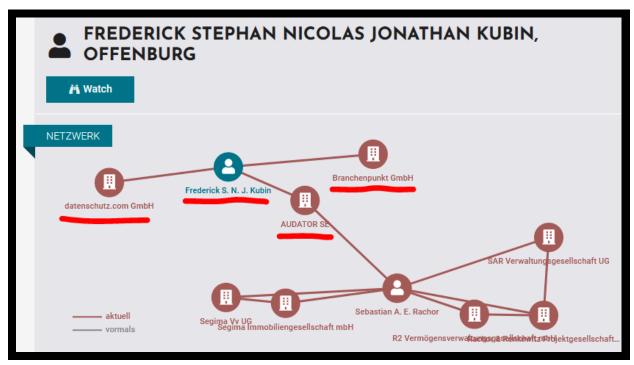
Im digitalen Zeitalter gibt es effizientere Lösungen, Fachwissen gezielt zu vermitteln. Das bewährte Online-Live-Seminar wurde mehrfach ausgezeichnet und bewertet. Sie sparen dadurch nicht nur Zeit sondern Geld und müssen Ihren heimischen PC nicht verlassen.

Rufen Sie uns unter 040 22821937 0 an und reservieren Sie sich noch heute Ihren Platz beim Online-Seminar zur Ausbildung zum Datenschutzbeauftragten.

Quelle: https://branchenpunkt.eu/

Frederick Kubin

Insgesamt ist Frederick Kubin Geschäftsführer von drei Unternehmungen der Unternehmensgruppe: der datenschutz.com GmbH, der AUDATOR SE und der Branchenpunkt GmbH.



Quelle:

https://www.northdata.de/Kubin,+Frederick+Stephan+Nicolas+Jonathan,+Offenburg/2ha

Die vilobri GmbH

Die vilobri GmbH befindet sich in derselben Unternehmensgruppe und verkauft dieselbe "Ausbildung zum Datenschutzbeauftragten" wie die datenschutz.com GmbH und die datenschutz.net AG und die Branchenpunkt GmbH.

Zur Werbung für das Zertifikat der vilobri GmbH werden alle Landesdatenschutzbeauftragten in Deutschland namentlich genannt. Die Staatsanwaltschaft unternimmt nichts dagegen.



Quelle: https://www.vilobri.net/#vorteile ; entnommen: 20.02.2021; immer noch vorhanden am 10.06.2023.



Quelle: https://www.vilobri.net (auf Impressum klicken); entnommen: 20.02.2021, immer noch vorhanden am 10.06.2023.

Die Bestpreis-Garantie der vilobri GmbH entlarvt wiederum das Verbrauchertäuschungskonzept der Unternehmensgruppe, denn auch der Geschäftsführer Frederick Kubin der datenschutz.com GmbH wirbt mit der Bestpreis-Garantie (Quelle: Video auf https://www.datenschutz.com/akademie/datenschutzbeauftragter/ oder https://www.youtube.com/watch?v=-IBP5twEjoQ&t=51s), obwohl das Angebot der datenschutz.com GmbH erheblich teurer ist als das Angebot der vilobri GmbH:



Quelle: https://www.vilobri.net/#vorteile

Die Zusammenarbeit in der Unternehmensgruppe wird auch dadurch verdeutlicht, dass bezüglich des Preises auf die PANTHER AG (siehe Abbildung auf Seite 8) hingewiesen wird:

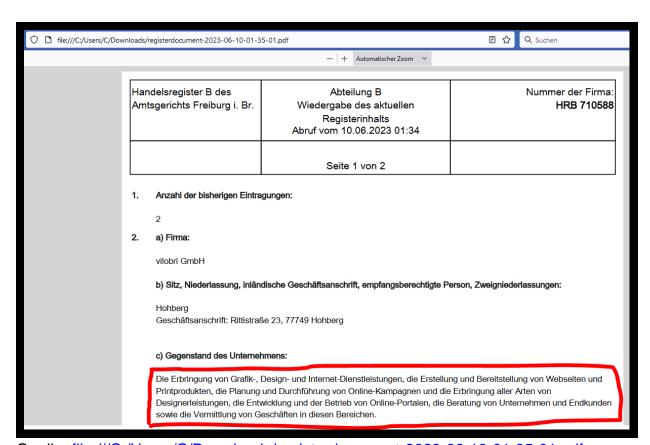
Warum ist der Preis so günstig?

Die PANTHER Aktiengesellschaft legt Wert darauf Prozesse so effizient wie nur möglich abzubilden. Im 21. Jahrhundert haben wir bessere Möglichkeiten, als in verstaubten Hörsälen mit ermüdenden Powerpoint-Präsentationen zu sitzen. Online-Seminare sparen Ihnen nicht zur Zeit sondert Geld. Sie haben keine Kosten für Anfahrt, Übernachtung oder Verpflegung. Sie können am Online-Seminar teilnehmen ohne Ihr Tagesgeschäft vernachlässigen zu müssen.

Rufen Sie uns an, wir sind täglich für Sie erreichbar unter 07808 5832778

Quelle: https://www.vilobri.net/ Entnommen: 10.06.2023

Die Handelsregister-Eintragungen der vilobri GmbH sind falsch, denn dort steht ein anderer Gegenstand des Unternehmens. Die Staatsanwaltschaft unternimmt trotz mehrfacher Hinweise nichts dagegen.



Quelle: file:///C:/Users/C/Downloads/registerdocument-2023-06-10-01-35-01.pdf

Die AUDATOR SE

Die AUDATOR SE bezeichnet die Unternehmensgruppe ebenfalls als "Konzern" und gesteht damit das koordinierte Handeln der Mitglieder der Unternehmensgruppe, die möglicherweise Irreführung gegenüber den Marktteilnehmern betreiben.

Unternehmensleitung

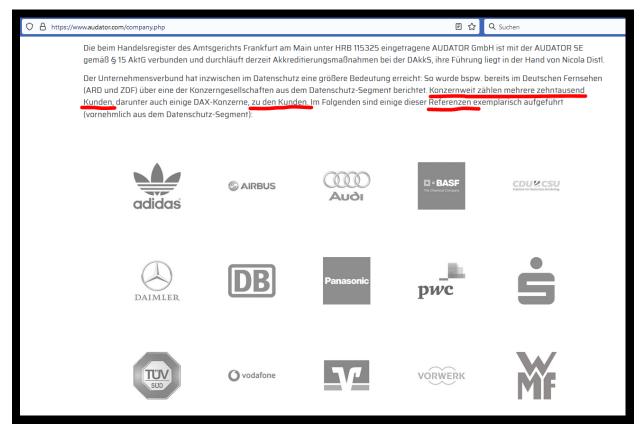
Die Leitung der AUDATOR SE ist seit ihrer Gründung in den Händen eines sehr jungen Führungsteams.

Im Folgenden wird die oberste Leitungsebene der AUDATOR SE, bestehend aus den geschäftsführenden Direktoren (Executive Directors) und der Vorsitzenden des Verwaltungsrats (Chairwoman of the Board) in einer kurzen Übersicht vorgestellt, die Presidents und Vice Presidents der einzelnen Sparten sind meist im Konzern mit eigenen Exekutiv-Funktionen ausgestattet und werden auf den entsprechenden Unternehmenswebseiten der Tochtergesellschaften vorgestellt.

Quelle: https://www.audator.com/company.php

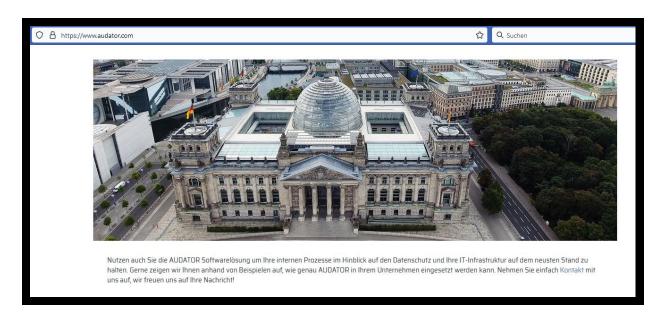
Entnommen: 11.07.2023

Auch die AUDATOR SE behauptet, dass bspw. die CDU-CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag und viele deutsche Großunternehmungen sowie der TÜV Süd etc. Kunde der Unternehmensgruppe (Zitat: "Unternehmensverbund", siehe unten) seien. Die folgenden Organisationen werden ausdrücklich als "Referenzen" bezeichnet:



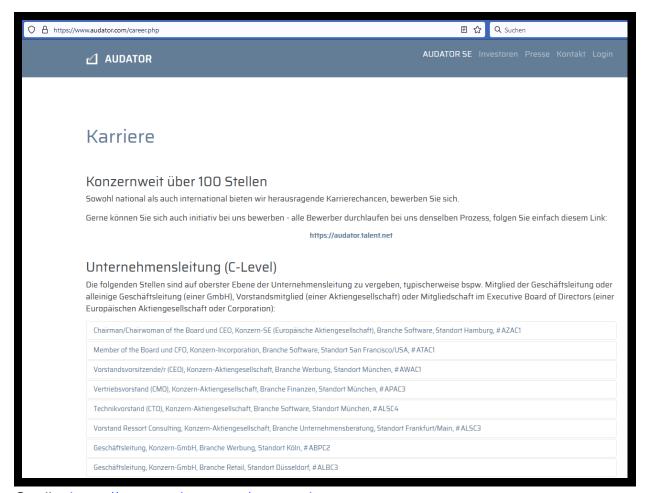
Quelle: https://www.audator.com/company.php

Die AUDATOR SE macht auch mit einem Foto des Reichstagsgebäudes, dem Sitz des Deutschen Bundestags, Werbung:



Quelle: https://www.audator.com/

Die Unternehmensgruppe, die möglicherweise Irreführung gegenüber den Marktteilnehmern betreibt, schreibt auch "konzernweit" gemeinsam über 100 Stellen aus:



Quelle: https://www.audator.com/career.php

Entnommen: 10.06.2023

Vermutlich gibt es diese Stellen jedoch nicht, denn Thomas Tebbel hatte vor dem Landgericht Stuttgart ausgesagt, dass außer der Liobis GmbH alle Unternehmen der Unternehmensgruppe lediglich Geschäftsführer und darüber hinaus keine angestellten Mitarbeiter, sondern lediglich freie Mitarbeiter, sogenannte Freelancer, einsetzen. Auf Seite 13 eines Urteils des Landgerichts Stuttgart wird ausdrücklich festgestellt:

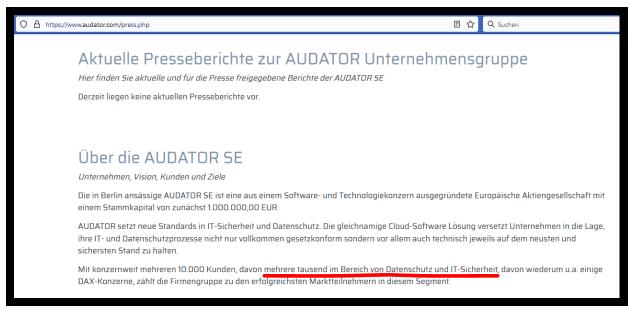
schutz.org als Domain. Ferner war Alexander Haar über die Quickface GmbH u.a. an der in München ansässigen werbeagentur.com AG mit dem Vorstand Tomas Tebbel sowie an den Unternehmen vilobri GmbH, graham GmbH und Evaro GmbH beteiligt, bei denen Thomas Tebbel ebenfalls Geschäftsführer war. Martin Tebbel war Geschäftsführer der von Alexander Haar über die Quickface GmbH beherrschten smart² GmbH, die sich derzeit in der Insolvenz befindet. Auch diese Unternehmen hatten überwiegend Internetdienstleistungen für Kunden zum Geschäftsgegenstand.

Während die Liobis GmbH angestellte Mitarbeiter beschäftigte, verfügten die übrigen Unternehmen über keine weiteren fest angestellten Mitarbeiter, sondern über freie Mitarbeiter, sogenannte Freelancer.

Konkreter Geschäftsgegenstand der test.net GmbH waren der Betrieb und die Vermarktung von und der Handel mit Internetportalen sowie Beratungsleistungen für Unternehmen. 2013 und 2014 war die konkrete Geschäftstätigkeit die gewinnbringende Lizenzverwertung von "Verbraucherschutz-Siegeln" und "Test-Siegeln" in Konkurrenz zur Stiftung Warentest. Im

Quelle: LG Stuttgart, Az. 31 Ns 115 Js 80478/14, vom 15.12.2017, Seite 13.

Die AUDATOR SE behauptet, dass die Unternehmensgruppe **im Bereich von Datenschutz und IT-Sicherheit mehrere tausend Kunden** habe und versucht durch diese wahrscheinlich falsche Behauptung, neue Kunden zu gewinnen:



Quelle: https://www.audator.com/press.php

Entnommen: 10.06.2023

Die Unternehmensgruppe wird von der AUDATOR SE auch als "AUDATOR Unternehmensgruppe" bezeichnet (siehe unten). Es wird damit geworben, "mit zahlreichen Kanzleien aus den Bereichen der Rechts- und Steuerberatung" gemeinsamen Mandanten Vorzugskonditionen zu geben und "attraktive Provisionen" zu erhalten:

Partner werden

Als Partner der AUDATOR Unternehmensgruppe genießen Sie und Ihre Mandanten zahlreiche Vorteile.

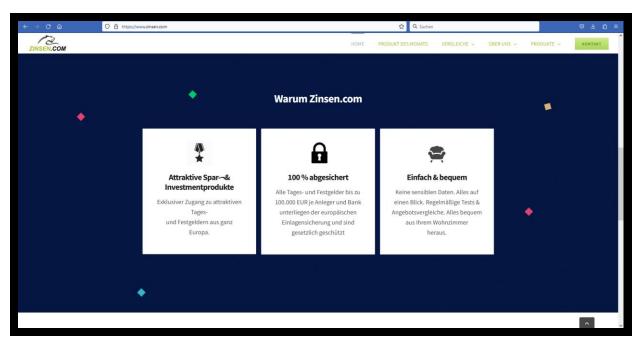
Durch die Partnerschaft bspw. mit zahlreichen Kanzleien aus den Bereichen der Rechts- und Steuerberatung erhalten die gemeinsamen Mandanten Vorzugskonditionen, durch bessere Integration gemeinsamer Systeme schnellere Abläufe und insgesamt einen stark verbesserten Ablauf in teilweise hochkomplexen Leistungen.

Als Partner erhalten Sie einen individuellen Partner-Code, durch dessen Eingabe Ihre Mandanten Vorzugskonditionen und Sie attraktive Provisionen erhalten. Nehmen Sie hierzu gerne mit uns Kontakt auf.

Quelle: https://www.audator.com/partner.php

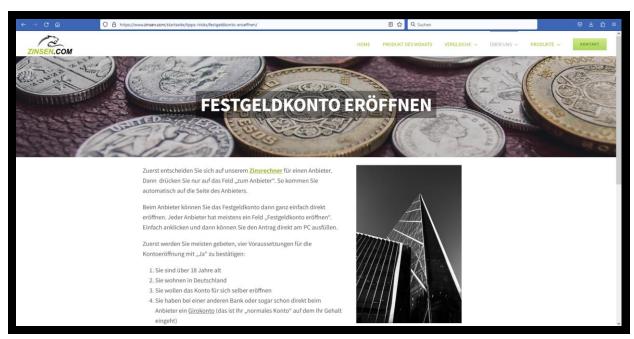
Die PANTHER AG

Die PANTHER AG bietet unter <u>www.zinsen.com</u> Kapitalanlagen an und das wahrscheinlich ohne Genehmigung der BaFin:

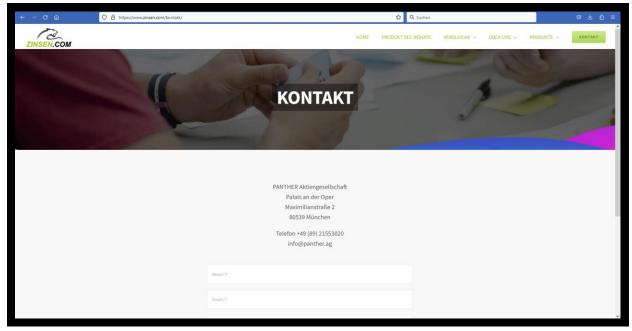


Quelle: https://www.zinsen.com/

Entnommen: 08.06.2023



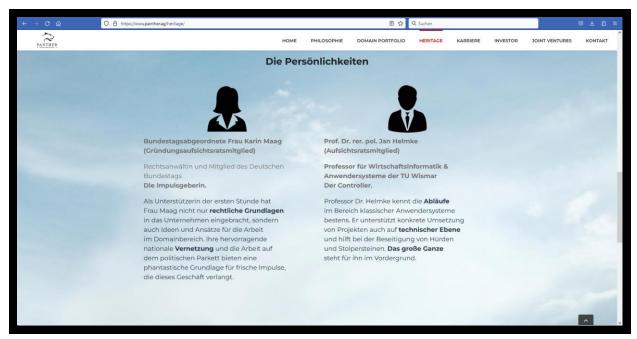
Quelle: https://www.zinsen.com/startseite/tipps-tricks/festgeldkonto-eroeffnen/



Quelle: https://www.zinsen.com/kontakt/

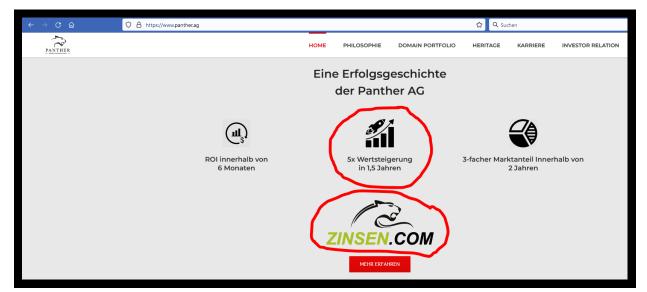
Entnommen: 08.06.2023

Die PANTHER AG macht Werbung mit dem Namen einer Bundestagsabgeordneten, von der behauptet wird, sie sei die Impulsgeberin der Panther AG gewesen:



Quelle: https://www.panther.ag/heritage/

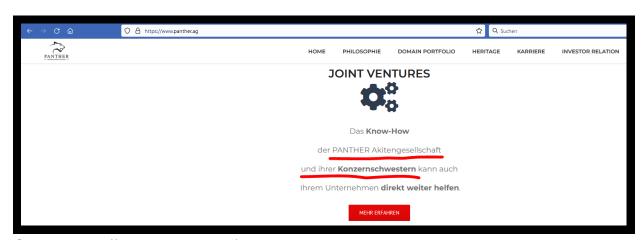
Die PANTHER AG wirbt mit einer "5x Wertsteigerung in 1,5 Jahren":



Quelle: https://www.panther.ag/

Entnommen: 10.06.2023

Auch die PANTHER AG behauptet, dass die Unternehmensgruppe ein "Konzern" sei:



Quelle: https://www.panther.ag/

Die yamiza GmbH

Auch an der Gründung der yamiza GmbH war Alexander Haar beteiligt:

Gesellschafterliste

der yamiza GmbH mit Sitz in 14476 Potsdam, An den Eisbergstücken 24

An der Gesellschaft ist/sind beteiligt:

1. Alexander Haar, geb. am 06.05.1985, wh. in 77749 Hohberg, Eugen-Mogg-Weg
21 mit einem Geschäftsanteil und zwar mit dem Geschäftsanteil Ifd. Nr. 1 im
Nennbetrag von € 15.000,--

Quelle: Gesellschafterliste der yamiza GmbH vom 25.09.2009, Seite 1.

Auch die yamiza GmbH behauptet, durch neue "Vertriebenswege" Umsatzsteigerungen von mehreren hundert Prozent zu ermöglichen.

Auch die yamiza GmbH behauptet, Teil des "Konzerns" zu sein.

Die yamiza GmbH behauptet, der "yamiza Konzern" habe "für andere Unternehmen bereits 6stellige (Mehr-)Umsätze generiert":

Produkte für Unternehmen

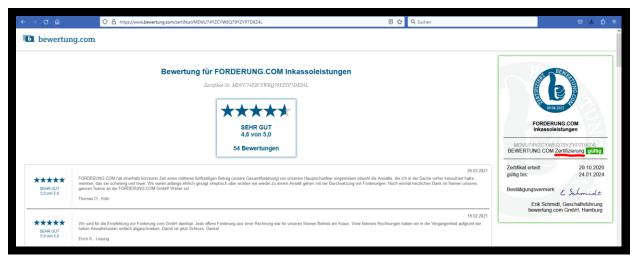
Durch neue Vertriebenswege mit individuell ausgearbeitete Online Kampagnen ermöglichen wir durch unsere Produkte eine Umsatzsteigerung von mehreren hundert Prozent. Der yamiza Konzern hat für andere Unternehmen bereits 6stellige (Mehr-)Umsätze generiert und dabei über das Internet komplett neue Absatz- und Vertriebswege erschlossen.

Quelle: https://www.yamiza.com/produkte/

Die Forderung.com GmbH

Auch für die in der Unternehmensgruppe enthaltene Forderung.com GmbH (https://forderung.com/) veröffentlicht die Bewertung.com GmbH beste Beurteilungen. Dabei wird gegen den Verbraucherschutz verstoßen, indem nicht darauf hingewiesen wird, dass die Forderung.com GmbH und die Bewertung.com GmbH zu derselben Unternehmensgruppe gehören und die Bewertung.com GmbH die Bewertungen manipulieren kann.

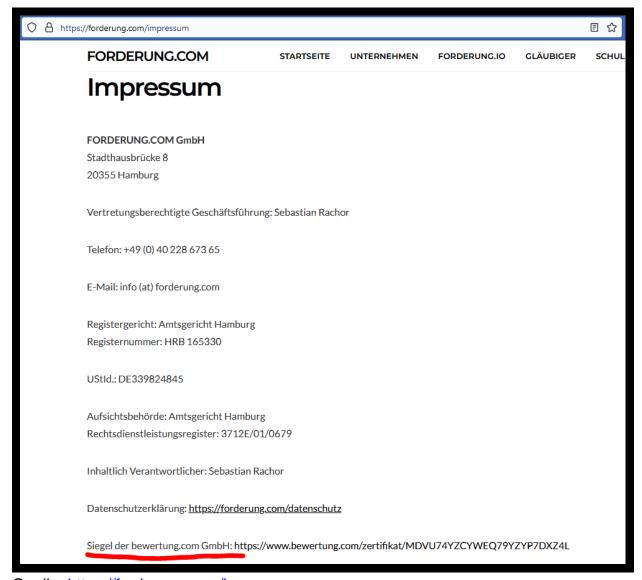
Zur Täuschung der Verbraucher wird eine unabhängige Zertifizierung vorgetäuscht:



Quelle: https://www.bewertung.com/zertifikat/MDVU74YZCYWEQ79YZYP7DXZ4L

Entnommen: 09.06.2023

Die Forderung.com GmbH wirbt mit dem Siegel der Bewertung.com GmbH:



Quelle: https://forderung.com/impressum

Entnommen: 09.06.2023

Die ZARATAN SE

Nun kommen wir zu einer weiteren illegal als Investment-Gesellschaft auftretenden Unternehmung in der Unternehmensgruppe, die ZARATAN SE. Auch die ZARATAN SE warb illegal um das Vermögen von Unternehmern und Privatpersonen. Auch bei der ZARATAN SE sind die Eintragungen im Handelsregister falsch. Zunächst hieß die Unternehmung STARTEDEL SE, dann wurde die Unternehmung in ZARATAN SE umbenannt:

"HRB 148235: <u>STARTEDEL SE</u>, Hamburg, <u>Ungenannte Str. ??</u>, D-22763 Hamburg. Die Hauptversammlung vom 12.04.2019 hat die Änderung der Satzung in den §§ 1 (Firma), 3 (Gegenstand des Unternehmens) und 5 beschlossen. Neue Firma: <u>ZARATAN SE</u>. Änderung zur Geschäftsanschrift:

Domstraße 10, 20095 Hamburg

Neuer Gegenstand: Gegenstand des Unternehmens sind die Entwicklung und der Vertrieb von Software, die Entwicklung und der Betrieb von Online-Portalen, die Beratung von Unternehmen und Endkunden sowie die Vermittlung diesbezüglicher Geschäfte. Nicht mehr Geschäftsführender Direktor: Ehle, Friedhelm, Rostock, geb. 2???. Bestellt Geschäftsführender Direktor: Tebbel, Thomas William, Obertshausen, geb. 2???, einzelvertretungsberechtigt; mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen."

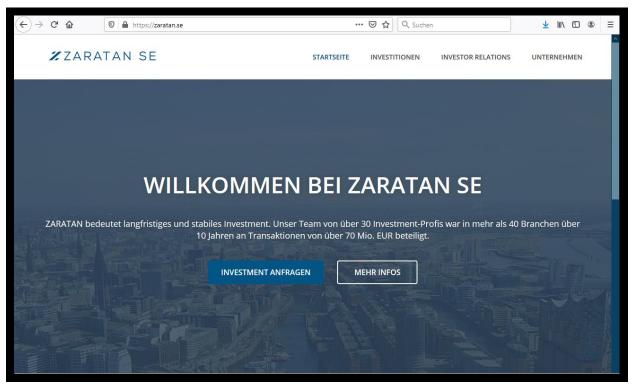
Quelle: https://www.northdata.de/?id=5391976184

Entnommen: 27.05.2020

Tatsächlich waren die Handelsregister-Eintragungen falsch und es ging nicht um die Entwicklung und den Vertrieb von Software:

Auf der Landing Page der Homepage der ZARATAN SE stand: "ZARATAN bedeutet langfristiges und stabiles Investment. Unser Team von über 30 Investment-Profis war in mehr als 40 Branchen über 10 Jahren an Transaktionen von über 70 Mio. EUR beteiligt."

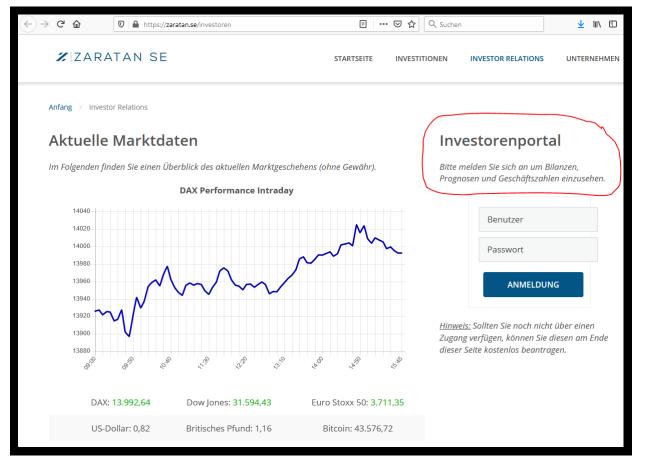
Quelle: https://zaratan.se/
Entnommen: 27.05.2020



Quelle: https://zaratan.se/; entnommen: 27.05.2020.

Offensichtlich warb das Unternehmen darum, illegal (da ohne BaFin-Genehmigung) Investments von Unternehmern und reichen Bürgern zu erhalten. Dies wird mit dem Hinweis "INVESTMENT ANFRAGEN" auf der Homepage der ZARATAN SE bewiesen.

Darüber hinaus gab es auf der Homepage der ZARATAN SE ein Investorenportal:



Quelle: https://zaratan.se/investoren; entnommen: 19.02.2021

Unter der Rubrik "Unternehmen" befanden sich folgende Angaben:

Über die Unternehmensleitung Aus einer US-amerikanischen Unternehmer-Dynastie in New York City (Teil der Top 10 der globalen Werbeagenturen, ebenfalls Madison Avenue) stammend, entdeckte Thomas Tebbel bereits während des Studium der Betriebswirtschaftslehre die ihm vererbten Talente und leitete mit Anfang 20 ein Projekt im Bereich IT und Online-Marketing mit 250.000,00 EUR Budget-Verantwortung. Im Alter von 26 Jahren wurde Thomas Tebbel in den Vorstand einer Münchener Aktiengesellschaft berufen und zählte zum damaligen Zeitpunkt zu den jüngsten AG-Vorständen Deutschlands. In den Folgejahren wurden Konzernstandorte in Übersee (u.a. in Sydney und New York) aufgebaut, deren Weiterentwicklung und Profitabilität vor Ort sichergestellt wurde. Die von Thomas Tebbel gegründeten Unternehmen weisen bereits nach kurzer Anlaufzeit signifikante Umsätze nach. Ein im Jahr 2013 gegründetes Hamburger Medienhaus erwirtschaftete bereits im zweiten Geschäftsjahr signifikante Gewinne. 2015 folgte die Gründung eines Frankfurter IT- und Software-Unternehmens mit hoher Profitabilität und einem konzernweiten Stamm von über 10.0000 Kunden. Für die ZARATAN SE erfolgten im Jahr 2019 Investments in siebenstelliger Höhe. Neben seiner Tätigkeit als CEO der ZARATAN SE berät Herr Tebbel Großunternehmen und DAX-Konzerne in Europa und Übersee zu den Themen Online-Marketing sowie Automatisierung im IT-Bereich.

Quelle: https://zaratan.se/unternehmen Entnommen: 27.05.2020; ebenso: 18.02.2021.

Als Tatsache wird von der ZARATAN SE hier wörtlich behauptet: "Für die ZARATAN SE erfolgten im Jahr 2019 Investments in siebenstelliger Höhe."

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin muss untersuchen, ob die ZARATAN SE tatsächlich Kapitalanlagegeschäfte ohne BaFin-Genehmigung durchgeführt hat und/oder ob es sich stattdessen um **Verbrauchertäuschung und rechtswidrige Werbung** handelte.

Investment

Vom Asset Deal zum Share Deal - lernen Sie mehr darüber wie wir arbeiten.

WEITERLESEN

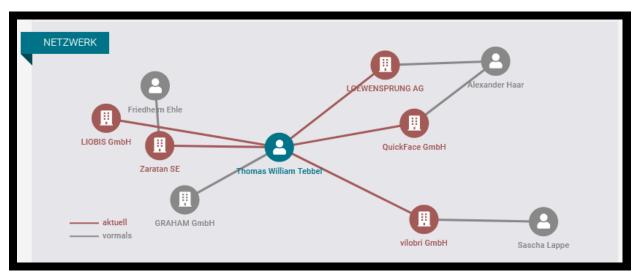
Quelle: https://zaratan.se/; entnommen: 19.02.2021.

Bei der Beurteilung eines Investment-Potenzials sowie beim Tätigen eines Investments ist Ihnen die ZARATAN SE behilflich. Eine Investitionsentscheidung hat häufig vielfältige Konsequenzen und muss gewissenhaft geplant werden. Fehlentscheidungen – sowohl beim Verkauf als auch im Investment – können verheerende Konsequenzen haben, bis hin zur Unternehmensinsolvenz.

Quelle: https://zaratan.se/investitionen; entnommen: 19.02.2021.

Thomas William Tebbel

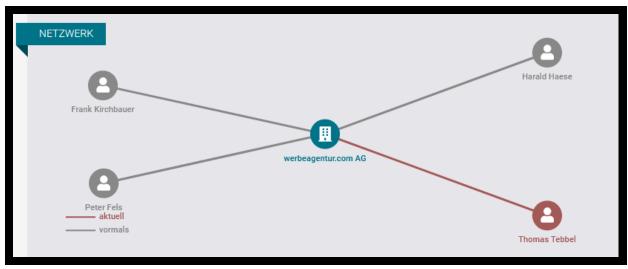
Thomas William Tebbel hat nach dem Tod von Alexander Haar anscheinend die Schlüsselposition in der genannten Unternehmensgruppe übernommen. Thomas William Tebbel leitet nicht nur die ZARATAN SE, sondern weitere Unternehmungen der Unternehmensgruppe als Multi-Vorstandsvorsitzender und Multi-Geschäftsführer:



Quelle: https://www.northdata.de/Tebbel,+Thomas+William,+Hohberg/57h

Entnommen: 09.06.2023

Ohne seinen zweiten Vornamen wird er im Handelsregister zusätzlich als Vorstandsvorsitzender der werbeagentur.com AG genannt, die ebenfalls zur Unternehmensgruppe gehört:



Quelle:

https://www.northdata.de/werbeagentur.com+AG,+M%C3%BCnchen/HRB+206163

Entnommen: 09.06.2023

Robin Ermen

Robin Ermen ist Miteigentümer der Investmentgesellschaft Graham GmbH.

Robin Ermen hat bereits zuvor ein Unternehmen von Alexander Haar in die Insolvenz geführt und liquidiert: Laut auf das Handelsregister bezogenen Internetangaben handelt es sich dabei um die smart2 Service UG von Alexander Haar. Robin Ermen war zeitgleich auch Geschäftsführer der smart2 GmbH, die später durch Martin Robert Tebbel im Auftrag von Alexander Haar im Insolvenzverfahren geführt und liquidiert wurde:



Früher Geschäftsführer - smart² GmbH

Computergeschäft

Frühere Tätigkeit

Geschäftsführer - smart² GmbH, Liquidator - smart² Service UG

Handelsregisterbekanntmachungen

smart² GmbH, Hohberg

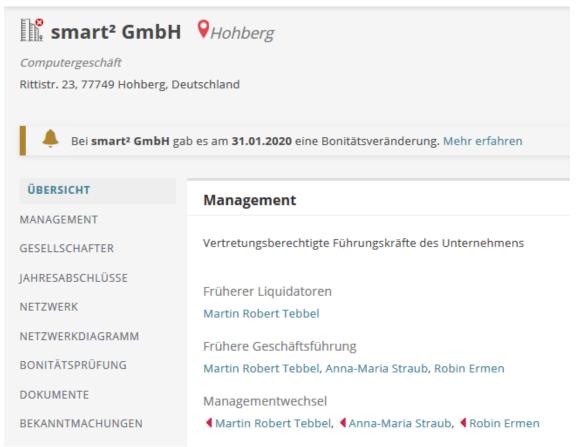
03.01.2014 - **Nicht mehr Geschäftsführer:** Robin Ermen, Wershofen **Bestellt als Geschäftsführer:** Anna-Maria Straub, einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter...

03.11.2011 - **Bestellt als Geschäftsführer:** Robin Ermen, Wershofen einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

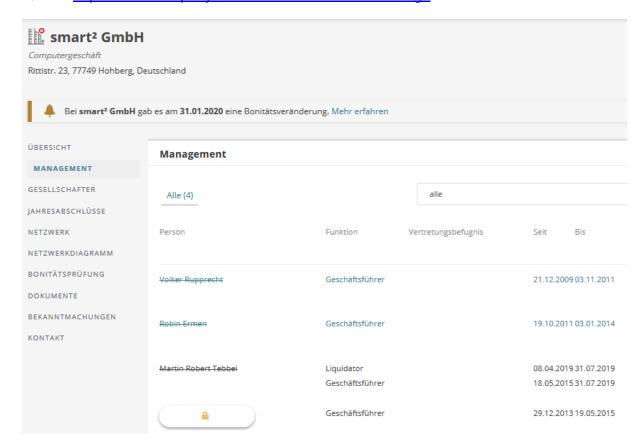
smart² Service UG (haftungsbeschränkt)

11.06.2012 - **Bestellt als Liquidator:** Robin Ermen, Wershofen einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Quelle: https://www.companyhouse.de/Robin-Ermen-Wershofen Entnommen: 26.05.2020



Quelle: https://www.companyhouse.de/smart-GmbH-Hohberg_Entnommen: 26.05.2020



Quelle: https://www.companyhouse.de/smart-GmbH-Hohberg/Management

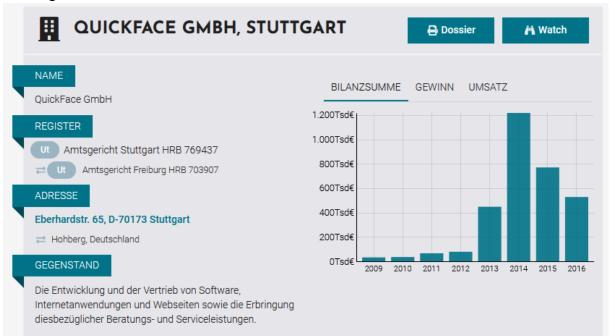
Entnommen: 26.05.2020

Die Fake-Software-Unternehmung QuickFace GmbH

Laut Auskunft der Staatsanwaltschaft Mannheim vom 22.02.2023 ist Alexander Haar im Jahr **2021** verstorben.

Mit der QuickFace GmbH wird kein Geld verdient. Die QuickFace GmbH ist jedoch alleinige Gesellschafterin vieler seiner Unternehmungen. Gemäß Internetangaben hatte die QuickFace GmbH im Jahr 2014 eine Bilanzsumme von über 1.200.000,00 Euro. Viel größer dürften die Werte der Unternehmensbeteiligungen sein, die die QuickFace GmbH hält.

Im Folgenden finden Sie Informationen zur QuickFace GmbH:



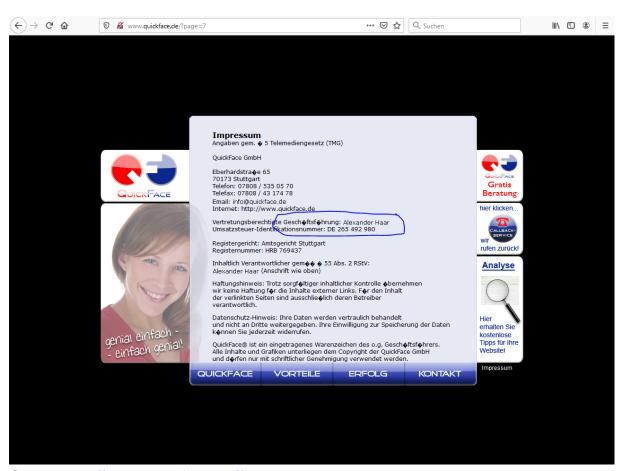
Quelle: https://www.northdata.de/QuickFace+GmbH,+Stuttgart/HRB+769437

Entnommen: 18.02.2021

In Wirklichkeit sind die Bilanzsummen der QuickFace GmbH nicht erklärbar, denn die QuickFace GmbH macht **überhaupt keinen Umsatz.** Dies war auch an der Homepage **www.quickface.de** zu erkennen, die design-technisch völlig veraltet war:

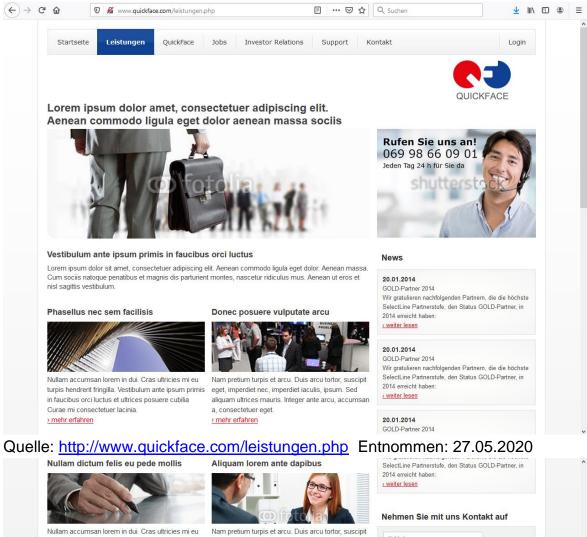


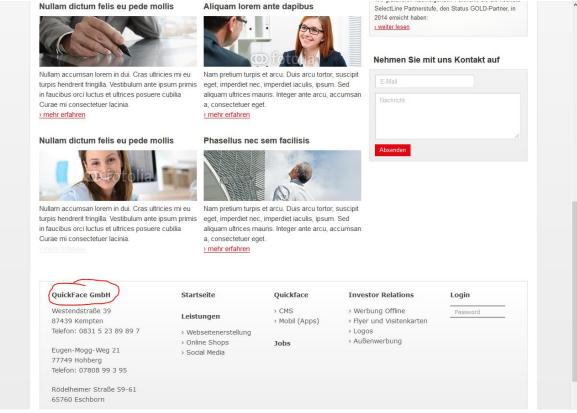
Quelle: http://www.quickface.de/; entnommen: 18.02.2021.



Quelle: http://www.quickface.de/?page=7; entnommen: 18.02.2021.

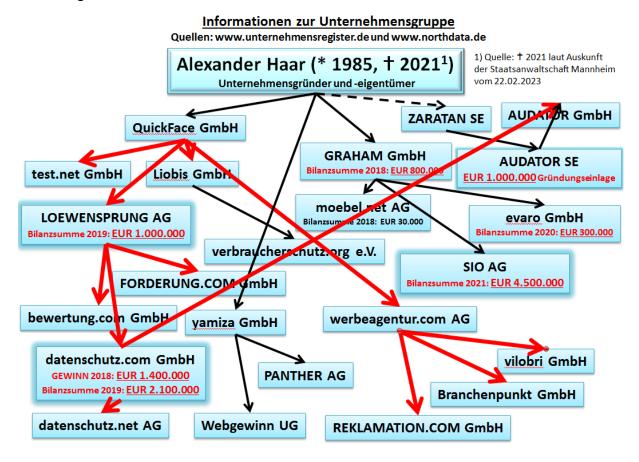
Konsequenter Weise wurden auf der Website <u>www.quickface.com</u> von der Quick-Face GmbH seit vielen Jahren nur Platzhalterangaben gemacht:





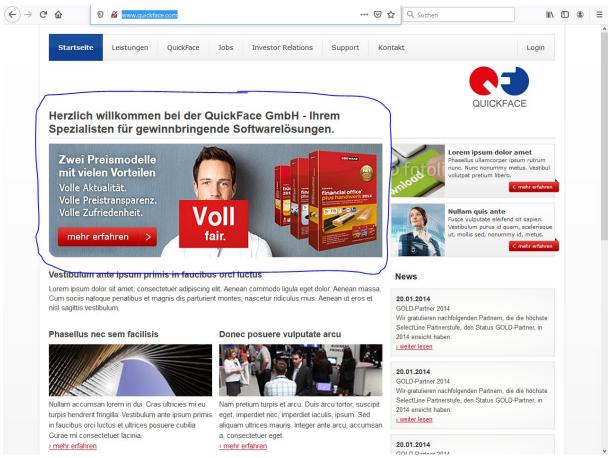
Quelle: http://www.quickface.com/leistungen.php Entnommen: 27.05.2020

Die QuickFace GmbH ist direkt und indirekt die Muttergesellschaft von vielen Unternehmungen von Alexander Haar:



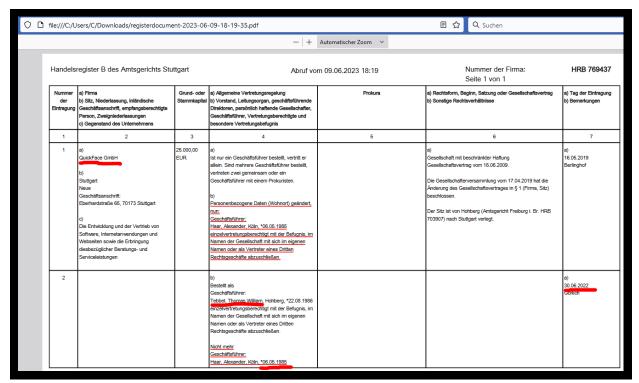
Da die QuickFace GmbH seit vielen Jahren überhaupt keine Dienstleistungen wie die im Handelsregister angegebenen "Die Entwicklung und der Vertrieb von Software, Internetanwendungen und Webseiten sowie die Erbringung diesbezüglicher Beratungs- und Serviceleistungen" mehr erbringt, sind die Handelsregister-Neueintragungen vom 16.05.2019 beim Amtsgericht Stuttgart unter der Handelsregister-Nummer HRB 769437 ebenfalls falsch! Die Staatsanwaltschaft Stuttgart unternimmt nichts dagegen.

Dies wurde bereits durch den Schriftsatz von Prof. Jöstingmeier vom 28.05.2020 an die Staatsanwaltschaft bewiesen. Um die falschen Angaben im Handelsregister zu verdecken, wurde einfach nach dem Eingang unseres Schriftsatzes bei der Staatsanwaltschaft die Werbung für eine Fremdsoftware in die ansonsten völlig unsinnige Homepage der QuickFace GmbH eingefügt:



Quelle: http://www.quickface.com/; entnommen: 18.02.2021

Nun wird die QuickFace GmbH von Thomas William Tebbel geführt:



Quelle: file:///C:/Users/C/Downloads/registerdocument-2023-06-09-18-19-35.pdf

Entnommen: 09.06.2023

Die Domains <u>www.quickface.de</u> und <u>www.quickface.com</u> werden nicht mehr aktiv genutzt:



Quelle: http://www.quickface.de/

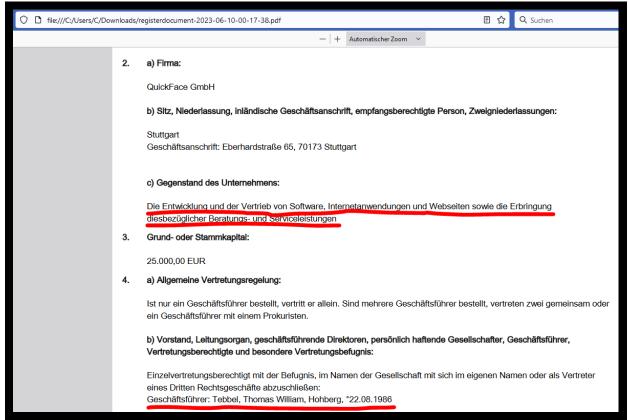
Entnommen: 11.07.2023



Quelle: http://www.quickface.com/

Entnommen: 11.07.2023

Die falschen Angaben über die angebliche Geschäftstätigkeit der QuickFace GmbH wurden im Handelsregister jedoch beibehalten:



Quelle: file:///C:/Users/C/Downloads/registerdocument-2023-06-10-00-17-38.pdf

Entnommen: 10.06.2023

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat bisher nichts dagegen unternommen.

Der verbraucherschutz.org e.V.

Strafrechtlich und steuerrechtlich ist auch der "Verbraucherschutz-Verein" verbraucherschutz.org e.V. zu überprüfen. Durch alte Screenshots ist beweisbar, dass Verbraucherschutz.org von der Liobis GmbH, Geschäftsführer Thomas Tebbel, gegründet wurde. Später wurde ein Verein daraus gemacht, der vorgibt, sich um Verbraucherschutz zu kümmern:

verbraucherschutz.org e.V. Sebastianstr. 38 53115 Bonn

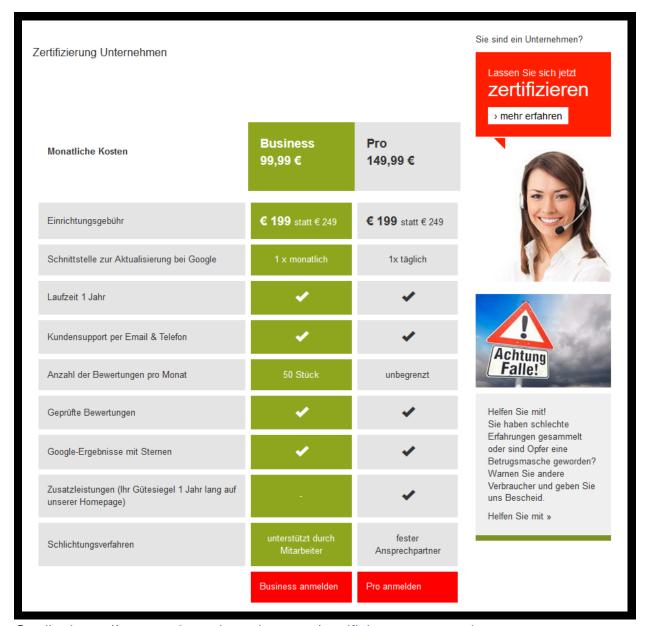
Rechtsform: eingetragener Verein

Registergericht Amtsgericht Bonn: VR11554

E-Mail: info@verbraucherschutz.org

www.verbraucherschutz.org; entnommen: 27.05.2020

Mit diesem "Verbraucherschutz-Verein" werden einerseits Einnahmen durch Zertifizierungen generiert und andererseits wird das erfundene Verbraucherschutzsiegel zur Werbung für Unternehmungen der Unternehmensgruppe verwendet:



Quelle: https://www.verbraucherschutz.org/zertifizierung-unternehmen

Entnommen: 18.02.2021

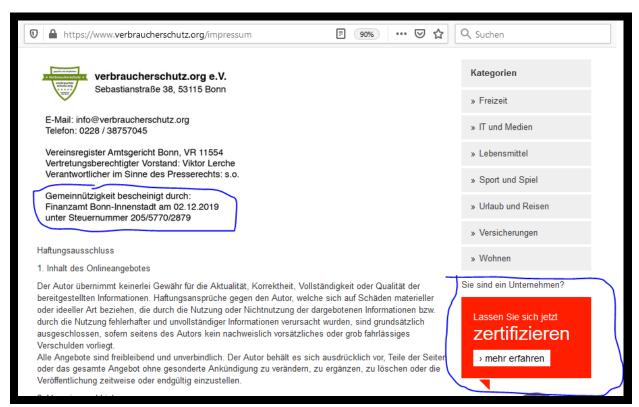
Mit verbraucherschutz.org wird möglicherweise das Vereinsrecht missbraucht, um Verbraucherschutz-Zertifikate anzubieten und zu verkaufen bzw. innerhalb der Unternehmensgruppe zu verwenden.

Durch möglicherweise falsche Angaben wurde auch erreicht, dass das Finanzamt Bonn-Innenstadt angeblich die Gemeinnützigkeit für die "Verbraucherschutzorganisation" verbraucherschutz.org e.V. bescheinigt hat:

Gemeinnützigkeit bescheinigt durch: Finanzamt Bonn-Innenstadt am 02.12.2019 unter Steuernummer 205/5770/2879

Quelle: https://www.verbraucherschutz.org/impressum; entnommen: 18.02.2021.

Seite 90 von 135



Quelle: https://www.verbraucherschutz.org/impressum; entnommen: 18.02.2021.

Die Loewensprung AG

Im Protokoll der Aufsichtsratssitzung wird der Tod von Alexander Haar festgestellt:

Der Aufsichtsrat der LOEWENSPRUNG Aktiengesellschaft ist heute zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen getreten und und fasst unter Verzicht auf alle Formvorschriften folgenden Beschluss:

Die Bestellung des Vorstands Alexander Haar, geb. am 06.05.1985, wird mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund widerrufen (Vorstand ist verstorben).

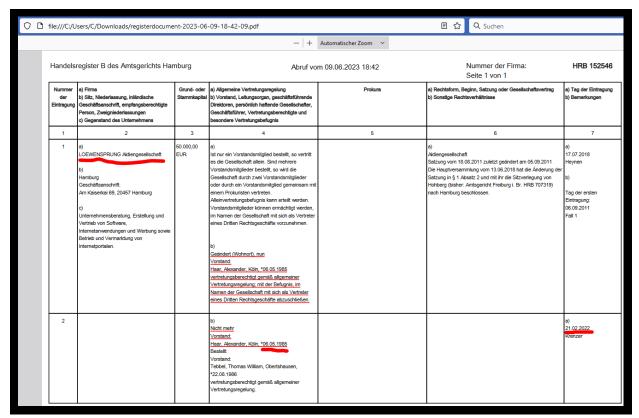
Der Aufsichtsrat bestellt Herrn Thomas Tebbel, geb. am 22.08.1986, zum Vorstand der LOEWENSPRUNG Aktiengesellschaft.

Hamburg, den 12.02.2022

Dr. Renate Tebbel Lutz Demond Oliver Stark

Aufsichtsratsvorsitzende Aufsichtsrat Aufsichtsrat

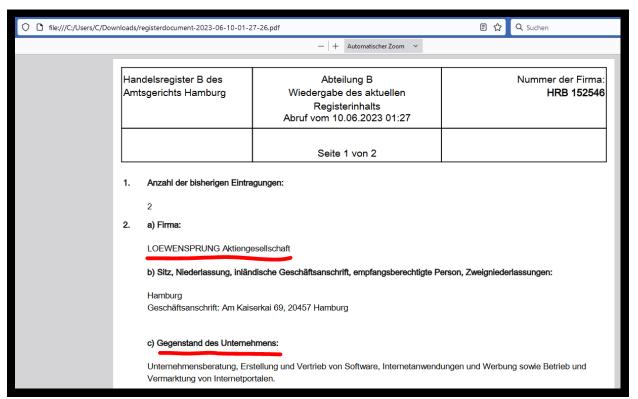
Quelle: Außerordentliche Aufsichtsratssitzung der Loewensprung AG vom 17.02.2022, Seite 1, 20355_HRB152546_PRB_R_2022-02-18_15911544_73852.pdf



Quelle: file:///C:/Users/C/Downloads/registerdocument-2023-06-09-18-42-09.pdf

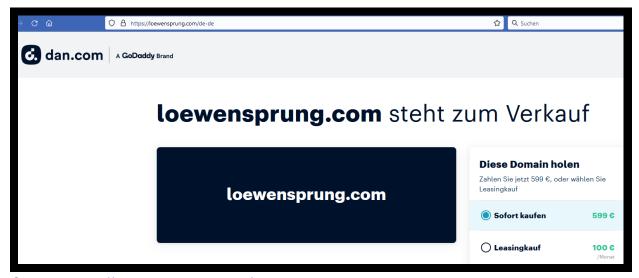
Entnommen: 09.06.2023

Es ist davon auszugehen, dass die Handelsregister-Eintragungen zum "Gegenstand des Unternehmens" nun falsch sind, denn die Loewensprung AG hat ihre Geschäftstätigkeit eingestellt und die Domain der Loewensprung AG wird zum Verkauf angeboten.



Quelle: file:///C:/Users/C/Downloads/registerdocument-2023-06-10-01-27-26.pdf

Entnommen: 10.06.2023



Quelle: https://loewensprung.com/de-de

Entnommen: 10.06.2023

Die Staatsanwaltschaft unternimmt wahrscheinlich wie üblich diesbezüglich nichts.

Warum ist es für die Unternehmensgruppe so relevant, dass Alexander Haar im Jahr 2021 verstorben ist? Weil alle Unternehmungen der Unternehmensgruppe (siehe Seite 8 dieser Pressemitteilung) vollständig oder teilweise im Eigentum von Alexander Haar standen.

Wie gezeigt wurde, ist die Unternehmensgruppe jedoch unter neuer Führung weiterhin aktiv.

Fazit zu den Tätigkeiten der Unternehmensgruppe:

Die Unternehmensgruppe beweist, wie mit der Irreführung von Marktteilnehmern Millionen verdient werden können und die Staatsanwaltschaft dies nicht verhindert.

Fazit bezüglich des Justizskandals der falschen Gerichtsurteile und der teilweise jahrelangen Untätigkeit der Staatsanwaltschaft:

Mitglieder der Unternehmensgruppe betreiben Irreführung von Marktteilnehmern durch eine Vielzahl falscher Aussagen im Internet und mit falschen Testsiegeln und falschen Zertifizierungen: Diese rechtswidrigen Aktivitäten der Mitglieder der Unternehmensgruppe müssen bei der Bewertung der Glaubwürdigkeit ihrer Zeugenaussagen vor Gericht berücksichtigt werden. Dies war 2017 vor dem Landgericht Stuttgart noch nicht möglich, da die irreführenden Aktivitäten der Unternehmensgruppe damals noch größtenteils unbekannt waren.

Für die entsprechenden Gerichtsverfahren müssen daher Wiederaufnahmeverfahren durchgeführt werden.

Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier wurde mit nachweislich falschen Behauptungen verurteilt

Die folgenden Fragen und Antworten liegen der Staatsanwaltschaft Stuttgart und der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart seit mehreren Monaten vor. Sie wurden auch vor mehreren Monaten im Internet veröffentlicht. Von Seiten der Staatsanwaltschaften oder von Richtern gab es an den genannten Fragen und Antworten keinerlei Kritik.

Für den Beweis der Richtigkeit der Antworten auf den folgenden Seiten kann insbesondere das in zentralen Aspekten völlig falsche Urteil des Landgerichts Stuttgart, Az. 31 Ns 115 Js 80478/14, vom 15.12.2017, genutzt werden.

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart behauptet in ihrem Schreiben vom 22.03.2023, Richter Reiner Skujat und Staatsanwalt Thomas Hochstein hätten sich nicht strafbar gemacht. Falsche Behauptungen von Staatsanwälten und Richtern scheinen in Deutschland oft keinerlei Konsequenzen zu haben. In Urteilen darf anscheinend enorm viel Unsinn stehen. Nach dem vorliegenden Justizskandal (siehe die folgenden Seiten) gab es höchstwahrscheinlich keinerlei negative Konsequenzen für Richter Reiner Skujat und für Staatsanwalt Thomas Hochstein. Schon viele Jurastudenten lernten, dass eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Staatsanwälte und Richter "3 mal F" sei: Formlos, fristlos, fruchtlos! Dies gibt den Bürgern leider das Gefühl, dass sie Staatsanwälten und Richtern schutzlos ausgeliefert sind. Welche Konsequenzen gibt es bei Justizskandalen für Staatsanwälte und Richter?

Beweisführung zum Nachweis des Justizskandals:

Frage 1:

Ist es zutreffend, dass der Vorsitzende Richter Reiner Skujat den einzig vereidigten Hauptzeugen Alexander H. mehrfach falsch als Angeklagten bezeichnete?

Antwort auf Frage 1:

Ja, der einzig vereidigte Zeuge Alexander H. wurde durch den Vorsitzenden Richter Reiner Skujat wiederholt falsch als Angeklagter bezeichnet (Beweis: Urteil LG Stuttgart, Seite 105).

Frage 2:

Hat der Vorsitzende Richter Reiner Skujat im Urteil die Adresse des Zeugen Alexander H. mit der Adresse des Angeklagten verwechselt?

Antwort auf Frage 2:

Ja, der Vorsitzende Richter Reiner Skujat hat im Urteil die Adresse des Zeugen Alexander H. mit der Adresse des Angeklagten verwechselt: "Die Hauptverwaltung der Loewensprung AG wurde mit "... 77749 Hohberg", **der Wohnanschrift des Angeklagten**, angegeben." (Urteil LG Stuttgart, Seite 14). In Wirklichkeit ist dies die Wohnanschrift des Zeugen Alexander H.

Frage 3:

Ist es zutreffend, dass der Vorsitzende Richter Reiner Skujat die Rechtswidrigkeit der test.net GmbH von Alexander H. und die Rechtswidrigkeit der Unternehmenstätigkeiten der test.net GmbH nicht erkannt hat, die vom OLG Köln im Jahr 2020 erkannt wurden?

Antwort auf Frage 3:

Ja, der Vorsitzende Richter Reiner Skujat war nicht in der Lage, die Rechtswidrigkeit der test.net GmbH von Alexander H. und die Rechtswidrigkeit der Unternehmenstätigkeiten der test.net GmbH zu erkennen: "Die Berufungskammer vermag nicht festzustellen, dass das Geschäftsmodell der test.net GmbH gegen das Gesetz den Seite 96 von 135

unlauteren Wettbewerb verstößt oder gar auf einen Betrug ausgerichtet gewesen ist." (Urteil LG Stuttgart, Seite 83). Richter Reiner Skujat bezeichnet hier das Gesetz falsch, es heißt in Wirklichkeit "Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)". Das OLG Köln hat im Jahr 2020 die Rechtswidrigkeit der test.net GmbH und die Rechtswidrigkeit ihrer Tätigkeiten festgestellt (Urteil des OLG Köln vom 30.10.2020, Az. 6 U 136/19).

Frage 4:

Ist es zutreffend, dass der Vorsitzende Richter Reiner Skujat nicht in der Lage war, die Rechtswidrigkeit der "Tests" zu erkennen, obwohl er selbst feststellte, dass die Ergebnisse der "Tests" nicht nachvollziehbar waren?

Antwort auf Frage 4:

Ja, der Vorsitzende Richter Reiner Skujat war nicht in der Lage, die Rechtswidrigkeit der "Tests" zu erkennen, obwohl er in das Urteil schrieb: "Jeder interessierte Betrachter kann deutlich erkennen, dass das **Ergebnis der Tests nicht nachzuvollziehen ist, da die Bewertungskriterien unbekannt sind.**" (Urteil LG Stuttgart, Seite 85).

Frage 5:

Stellte der Vorsitzende Richter Reiner Skujat in dem von ihm formulierten Urteil fest, dass er nicht in der Lage ist, bestimmte relevante und wichtige rechtliche Zusammenhänge zu beurteilen?

Antwort auf Frage 5:

Ja, der Vorsitzende Richter Reiner Skujat stellte in dem von ihm formulierten Urteil fest, dass er nicht in der Lage ist, bestimmte relevante und wichtige rechtliche Zusammenhänge zu beurteilen: "Ob das Geschäftsmodell nach der vom Angeklagten zitierten neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu Informationspflichten eines Vergleichsportals im Internet (vgl. BGH, Urteil vom 27. April 2017 — I ZR 55/16, juris) bereits deshalb gegen § 5a Abs. 2 UWG verstößt, vermag die Berufungskammer nicht zu beurteilen." (Urteil Landgericht Stuttgart, Aktenzeichen 31 Ns 115 Js 80478/14, vom 15.12.2017, Seite 83). "Soweit der Angeklagte der anderen Rechtsmeinung ist, dass die staatsanwaltschaftlichen Ansichten falsch seien, weil die Händler diesen Hinweis beim Verkauf ihrer Produkte neben dem Testsiegel nicht abdrucken und deshalb nicht erläutert werde, dass in Wirklichkeit gar keine Tests, sondern nur Vergleiche ungeprüfter Händlerangaben vorgenommen wurden,

erscheint dies der Berufungskammer ebenfalls vertretbar." (Urteil Landgericht Stuttgart, Aktenzeichen 31 Ns 115 Js 80478/14, vom 15.12.2017, Seite 85).

Frage 6:

Stellte der Vorsitzende Richter Reiner Skujat fest, dass der einzig vereidigte Hauptzeuge Alexander H. in den Jahren 2013 und 2014 und auch unter Eid im Jahr 2017 mehrfach wahrheitswidrige Aussagen gemacht hatte und ein hohes Strafverfolgungsinteresse gegenüber dem Angeklagten zeigte?

Antwort auf Frage 6:

Ja: "da Alexander H. vor der Berufungskammer am Ende seiner zunächst drei Sitzungstage andauernden ersten Vernehmung Angaben machte, von denen er in der erforderlich gewordenen eintägigen zweiten Vernehmung Abstand nahm und sich korrigieren musste. Des Weiteren hatte er in den E-Mails an den Angeklagten vom 27. Juni 2013, 18.38 Uhr, und 28. Mai 2014, 23.52 Uhr, und 30. Mai 2014, 21.53 Uhr, gegenüber dem Angeklagten Wahrheitswidriges behauptet. Sowohl im Ermittlungsverfahren als auch im Berufungsverfahren zeigte er ein hohes Strafverfolgungsinteresse gegenüber dem Angeklagten." (Urteil LG Stuttgart, Seite 102).

Frage 7:

Hat das ehemalige Vorstandsmitglied Florian E. vor dem Landgericht Stuttgart ausgesagt, dass Alexander H. und seine Mitarbeiter in der Vergangenheit bereits mehrfach organisierten Prozessbetrug zu Lasten von Kunden begangen haben?

Antwort auf Frage 7:

Ja, das ehemalige Vorstandsmitglied der Loewensprung AG, Florian E., sagte aus, "dass Alexander H. und seine Mitarbeiter in der Vergangenheit bereits mehrfach organisierten Prozessbetrug zu Lasten von Kunden begangen hätten, wenn Unternehmen von Alexander H. wegen schlechter Leistungen von Kunden verklagt worden wären" (Urteil LG Stuttgart - 31 Ns 115 Js 80478/14 -, Seite 112).

Frage 8:

Nahm der Vorstandsvorsitzende Alexander H. unter falschem Namen Kontakt zu Prof. Jöstingmeier auf?

Antwort auf Frage 8:

Ja, im Juni 2013 hatte Alexander H. per E-Mail unter dem falschen Namen Herr Zeiser (Urteil LG Stuttgart, Seite 90 f.) Kontakt zu Prof. Jöstingmeier aufgenommen.

Frage 9:

Hatte Alexander H. gelogen und falsch behauptet, dass er 10.000,- Euro überwiesen habe und diese Überweisung rückgängig gemacht habe?

Antwort auf Frage 9:

Ja, der Zeuge Alexander H. hatte gelogen, als er behauptete, dass er 10.000,- Euro an Herrn Prof. Jöstingmeier überwiesen habe und diese Überweisung rückgängig gemacht habe: "Der Wahrheit zuwider unterrichtete Alexander H. den Angeklagten ferner darüber, dass er – Alexander H. – am selben Morgen um 07.06 Uhr eine Zahlung in Höhe von 10.000,- Euro an den Angeklagten auf dessen Konto der Cortal Consors Bank mit dem Verwendungszweck "Zinsloses Darlehen, Rückzahlung bis Ende 2015" zunächst freigegeben, jedoch nach Erhalt der Nachricht, dass der Angeklagte nicht mehr für die test.net GmbH als Beirat zur Verfügung stehen möge, wieder habe zurückholen lassen." (Urteil LG Stuttgart, Seite 31).

Frage 10:

Hatte Alexander H. zur Täuschung einen falschen Überweisungsbeleg hergestellt?

Antwort auf Frage 10:

Ja: "<u>Um diese angebliche Überweisung zu belegen</u>, übersandte Alexander H. als pdf-Datei einen Ausdruck eines im Onlinebanking der Deutschen Bank mit Datum vom "28.5.2014" gebräuchlichen Inlands-Überweisungsformulars, ohne dass daraus eine tatsächlich angewiesene oder erfolgte Überweisung hervorging, sondern nur deren Vorbereitung." (Urteil LG Stuttgart, Seite 31 f.).

Frage 11:

Hatte Alexander H. Herrn Prof. Jöstingmeier belogen und ihm wahrheitswidrig mitgeteilt, dass er Prof. Jöstingmeier dem Aufsichtsrat der Loewensprung AG als Vorstand vorgeschlagen habe und ein Anstellungsvertragsentwurf in Vorbereitung gewesen sei?

Antwort auf Frage 11:

Ja, Alexander H. hatte Herrn Prof. Jöstingmeier auch diesbezüglich belogen: "Weiterhin teilte Alexander H. wahrheitswidrig mit, er habe den Angeklagten auf dessen gemachten Vorschlag hin in der letzten Woche im Aufsichtsrat der Loewensprung AG "mal" als möglichen Vorstand ins Spiel gebracht gehabt und ein Anstellungsvertragsentwurf sei in Vorbereitung gewesen." (Urteil LG Stuttgart, Seite 32). "Tatsächlich hatte Alexander H. weder die Überweisung des Geldbetrages freigegeben, noch diesen wieder zurückgeholt. Auch hatte er den Angeklagten nicht als Vorstand der Loewensprung AG vorgeschlagen, geschweige denn war ein Anstellungsvertrag in Vorbereitung gewesen." (Urteil LG Stuttgart, Seite 32).

Frage 12:

Behauptet der Vorsitzende Richter Reiner Skujat im Urteil falsch, dass der Text einer empfangenen unsignierten E-Mail nur mit einem immens hohen technischen Aufwand gefälscht oder verfälscht werden kann?

Antwort auf Frage 12:

Ja, der Vorsitzende Richter Reiner Skujat behauptet im Urteil falsch, dass der Text einer empfangenen unsignierten E-Mail nur mit einem immens hohen technischen Aufwand gefälscht oder verfälscht werden kann. Unwiderlegbar beweist das Urteil, dass der Vorsitzende Richter Reiner Skujat von der eindeutig falschen (auch mit rechtswissenschaftlicher Literatur beweisbar falschen) Überzeugung ausging, dass die Manipulation einer E-Mail mit einem immens hohen technischen Aufwand verbunden sei, weil diese Bemerkung sogar zweimal im Urteil vorkommt: "Dass die E-Mails manipuliert, insbesondere komplett gefälscht oder inhaltlich verändert worden sind, entbehrt einer sachlichen Grundlage. Ungeachtet der theoretisch vorstellbaren Manipulationsfähigkeit mit einem immens hohen technischen Aufwand" (Urteil LG Stuttgart, Seite 87). "Aus der Beweisaufnahme haben sich aber — über die vom Angeklagten angestellten Vermutungen und dargestellten Möglichkeiten hinaus, die mit einem immens hohen technischen Aufwand verbunden gewesen wären" (Urteil LG Stuttgart, Seite 118). Diese falsche Meinung der Berufungskammer ("der theoretisch vorstellbaren Manipulationsfähigkeit mit einem immens hohen technischen Aufwand" (Urteil LG Stuttgart, Seite 87 und 118)) wird von der juristischen Fachliteratur und der informationstechnologischen Fachliteratur eindeutig widerlegt: "Text, der von jedem, durch dessen Hände oder System sie geht, ohne besonderen Aufwand durch bloßes Eintippen geändert worden sein kann." (Roßnagel/Pfitzmann, NJW 56/17 (22. April 2003) 1209-1214). "In der als Beweismittel vorliegenden E-Mail-Datei kann jeder - insbesondere der interessierte Beweisführer - ohne Aufwand die gewünschte Absender-Adresse - und bei Bedarf auch alle Header-Einträge, die den Weg der Mail über verschiedene

<u>Server dokumentieren – eingetragen oder verändert haben, ohne dass dies erkannt werden könnte.</u>" (Roßnagel/Pfitzmann, NJW 56/17 (22. April 2003) 1209-1214).

Frage 13:

Hat der Vorsitzende Richter Reiner Skujat in dem von ihm formulierten Urteil festgestellt, dass Alexander H. und seine Mitarbeiter sogar zu noch viel schwierigeren Fälschungsmöglichkeiten in der Lage gewesen wären, als der einfachen Verfälschung der empfangenen E-Mail-Texte?

Antwort auf Frage 13:

Ja, der Vorsitzende Richter Reiner Skujat stellt in seinem Urteil fest: Es ist möglich, "unter Einsatz von Phishing-Angriffen oder Trojaner-Softwares Daten eines E-Mail-Systems auszuspähen, sich unberechtigten Zugang zu E-Mail-Accounts zu verschaffen und von dort aus komplett oder veränderte E-Mails zu versenden" (Urteil LG Stuttgart, Seite 117). "Zugunsten des Angeklagten wird davon ausgegangen, dass Alexander H. und womöglich weitere Mitarbeiter seiner Unternehmen, u.a. Freelancer, als Computerspezialisten auch zu den dargestellten Möglichkeiten der Manipulation in der Lage waren." (Urteil LG Stuttgart, Seite 118).

Frage 14:

Hat der mit den Ermittlungen beauftragte polizeiliche Sachbearbeiter Kriminaloberkommissar S. sich vor dem Landgericht Stuttgart selbst als "Laie in Internetdingen" bezeichnet?

Antwort auf Frage 14:

Ja, der beauftragte polizeiliche Sachbearbeiter Kriminaloberkommissar S. hat sich vor dem Landgericht Stuttgart selbst als "Laie in Internetdingen" bezeichnet.

Frage 15:

Hat Prof. Jöstingmeier bei der Verhandlung vor dem Landgericht Stuttgart gegen den Einsatz des für Internet-Sachverhalte inkompetenten polizeilichen Sachbearbeiters für die Ermittlungen protestiert?

Antwort auf Frage 15:

Ja. Der zuständige Staatsanwalt Thomas Hochstein äußerte auf den Protest von Prof. Jöstingmeier gegen den Einsatz eines für Internet-Sachverhalte inkompetenten Sachbearbeiters bei der mündlichen Verhandlung, dass er die mangelnde Sachkompetenz des ermittelnden polizeilichen Sachbearbeiters Kriminaloberkommissar S. durch seine eigenen vertieften Internetkenntnisse **ausgleichen** könne. Prof. Jöstingmeier stellte daraufhin fest, dass diese Auffassung genauso überzeugend ist wie die Meinung eines Chefarztes, der nach der Nutzung eines defekten Röntgengerätes beim Betrachten eines völlig schwarzen Bildes meint, er könne durch seine Fachkompetenz den Fehler des Röntgengerätes **ausgleichen**.

Frage 16:

Untersuchte Kriminaloberkommissar S. die betroffenen Computer nicht forensisch, sondern glaubte einem beliebig manipulierbaren Ausdruck eines E-Mail-Textes?

Antwort auf Frage 16:

Ja, Kriminaloberkommissar S. untersuchte die betroffenen Computer von Alexander H. und seinen Arbeitnehmern nicht forensisch, sondern glaubte den ihm vorgelegten E-Mail-Ausdrucken, die vorab beliebig manipuliert werden konnten.

Frage 17:

Wird auch im Urteil des Landgerichts Stuttgart festgestellt, dass die vorgelegten E-Mail-Ausdrucke vorab beliebig verfälscht werden konnten?

Antwort auf Frage 17:

Ja, auch im Urteil des Landgerichts Stuttgart wird festgestellt, dass die vorgelegten E-Mail-Ausdrucke vorab beliebig verfälscht werden konnten: "Da keine Logfiles bestanden, kann heute keine Aussage mehr dazu getroffen werden, ob eine frühere E-Mail tatsächlich versandt wurde oder nicht." (Urteil LG Stuttgart, Seite 117). Laut Urteil des Landgerichts Stuttgart war es möglich, "sowohl (Original)-Header-Einträge, die sich über beliebig manipulierbaren E-Mail-Texten befinden, als auch E-Mails inhaltlich komplett oder nur zum Tell zu verändern und diese Fälschung als Ausdruck vorzulegen oder an andere Personen mit verfälschten Headern oder E-Mail-Inhalten zu versenden" (Urteil LG Stuttgart, Seite 117).

Frage 18:

Wusste auch Staatsanwalt Thomas Hochstein, dass die E-Mails komplett gefälscht oder verfälscht werden konnten?

Antwort auf Frage 18:

Ja: "Freilich ist es theoretisch denkbar, dass die E-Mail geschickt gefälscht wurde, sei es durch den unbefugten Versand nach dem Eindringen in den Account des Angeklagten, sei es als Komplettfälschung; dem Unterzeichner sind die insoweit bestehenden technischen Möglichkeiten durchaus vertraut." Zitat von Staatsanwalt Thomas Hochstein aus Blatt 613 der Akte (aus dem Schriftsatz von Staatsanwalt Thomas Hochstein vom 05.08.2016).

Frage 19:

Beruhte die Behauptung von Staatsanwalt Thomas Hochstein, dass der Angeklagte überführt sei, auf einem Denkfehler?

Antwort auf Frage 19:

Ja, Staatsanwalt Thomas Hochstein dachte, dass der Angeklagte durch den Inhalt der E-Mail überführt sei und vergaß dabei, dass die E-Mails einfach verfälscht werden konnten: "Entscheidend wird der Angeklagte zudem durch den Inhalt der E-Mail <u>überführt</u>, weil sie Wissen enthält, über das zu diesem Zeitpunkt nur der Angeklagte verfügte, wie im <u>wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen</u> ausgeführt." Zitat von Herrn Erster Staatsanwalt Thomas Hochstein aus Blatt 613 der Akte (aus dem Schriftsatz von Herrn Erster Staatsanwalt Thomas Hochstein vom 05.08.2016).

Frage 20:

Wieso ist die Behauptung von Staatsanwalt Thomas Hochstein unsinnig, man könne durch den Inhalt einer E-Mail eine Person X überführen, wenn die E-Mail Wissen enthält, über das zu diesem Zeitpunkt nur die Person X verfügte?

Antwort auf Frage 20:

Da jede empfangene E-Mail verfälscht werden kann, kann jede empfangene E-Mail jederzeit und problemlos mit Erpressungsforderungen ergänzt werden. Dies lässt sich durch ein erfundenes Beispiel beweisen:

- Markus Ehrlich schickt an Paul Schlau eine E-Mail, in der er ihm mitteilt, dass er (Markus) den Paul wegen dessen Straftaten mit Strafanzeigen bei der Polizei angezeigt hat.
- 2) **Paul Schlau** wusste zu diesem Zeitpunkt noch nichts von den Strafanzeigen von Markus. Die E-Mail enthält für **Paul Schlau** also Wissen, über das zu diesem Zeitpunkt nur **Markus Ehrlich** verfügte.
- 3) **Paul Schlau** liest die E-Mail von Markus und ärgert sich insbesondere über die darin mitgeteilten Strafanzeigen von Markus enorm.
- 4) **Paul Schlau** ergänzt die E-Mail von Markus aus den Motiven der Rache und um die Strafanzeigen abzuwehren mit einer Erpressungsformulierung und der erfundenen Forderung einer Geldsumme, um Markus mit der verfälschten E-Mail bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart wegen Erpressung anzuzeigen.
- 5) Paul Schlau führt die Verfälschung der E-Mail durch einfaches Löschen und Einfügen von Texten durch, was schnell und einfach geht und nachträglich nicht bewiesen werden kann. Große Teile der restlichen E-Mail-Texte von Markus lässt Paul unverändert, damit die verfälschte E-Mail echt und überzeugend auf die Staatsanwaltschaft Stuttgart wirkt.
- 6) **Paul Schlau** schickt anschließend im Namen seiner Schwester Lisa, die er als seine Vorstandsassistentin bezeichnet, die **verfälschte E-Mail** mit einer Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Stuttgart und zeigt Markus Ehrlich wegen Erpressung an.
- 7) **Der Staatsanwalt Stuttgart** untersucht die Sachlage und kommt zu der falschen Schlussfolgerung, dass die Erpressung stattgefunden habe, weil erstens Duktus und Stil der E-Mail zu den früheren E-Mails von Markus Ehrlich passen und zweitens in der Mail Wissen (über die Strafanzeigen von Markus Ehrlich gegen Paul Schlau) enthalten ist, über das Paul Schlau zu dem Zeitpunkt des E-Mail-Empfangs noch nicht verfügen konnte.

Frage 21:

Ist auch der Vorsitzende Richter Reiner Skujat der falschen Begründung von Staatsanwalt Thomas Hochstein gefolgt, dass der Angeklagte durch den (beliebig verfälschbaren) Inhalt der E-Mails überführt sei?

Antwort auf Frage 21:

Nein. Der Angeklagte hatte die unsinnige Behauptung von Staatsanwalt Thomas Hochstein vor der Urteilsfindung schlüssig widerlegt. Deshalb wurde diese unsinnige Behauptung von Staatsanwalt Thomas Hochstein nicht in das Urteil des Landgerichts Stuttgart mit aufgenommen.

Frage 22:

Gibt Staatsanwalt Thomas Hochstein zu, dass die Geschäftspraktiken der Firmen von Alexander H. bestenfalls dubios wirken?

Antwort auf Frage 22:

Ja, in seinem Schriftsatz vom 05.08.2016 gibt Staatsanwalt Thomas Hochstein (Akte Seite 614) ausdrücklich zu, dass "die Geschäftspraktiken der Firmen" von Alexander H. "bestenfalls dubios wirken". Staatsanwalt Thomas Hochstein startete jedoch keine staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen Alexander H. und seine Unternehmungen.

Frage 23:

Gibt Staatsanwalt Thomas Hochstein zu, dass Prof. Jöstingmeier die werblichen Aussagen der Unternehmen von Alexander H. (Loewensprung AG u.a.) zu Recht in Zweifel zieht und dass die E-Mails durch Alexander H. gefälscht werden konnten?

Antwort auf Frage 23:

Ja, in seinem Schriftsatz vom 04.11.2016 (Akte, Bl. 826) stellt Staatsanwalt Thomas Hochstein ausdrücklich fest, dass Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier die werblichen Aussagen der Unternehmen von Alexander H. (Loewensprung AG u.a.) "zu Recht in Zweifel zieht" und dass die E-Mails durch Alexander H. und seine Mitarbeiter gefälscht werden konnten: "Es wird – nachdem keine Logfiles über den Versand der E-Mails durch den Angeklagten über die Infrastruktur der Dualen Hochschule mehr vorhanden waren – durch bloße Untersuchung der ausgedruckten E-Mails ohnehin aus technischer Sicht nicht ausgeschlossen werden können, dass diese durch den Adressaten gefälscht wurden." Quelle: Schriftsatz von Staatsanwalt Thomas Hochstein vom 04.11.2016 (Akte, Bl. 826).

Frage 24:

Hat Staatsanwalt Thomas Hochstein gegenüber rechtswidrigen Tätigkeiten von Alexander H. und seiner test.net GmbH etc. zeitlich begrenzt nichts unternommen?

Antwort auf Frage 24:

Ja. Bewiesen wird die bewusste zeitlich begrenzte Untätigkeit von Staatsanwalt Thomas Hochstein durch seinen folgenden Satz in seinem Schriftsatz vom 27.08.2018 auf Seite 2: "erst nach rechtskräftigem Abschluss des gegen Sie geführten Strafverfahrens erfolgen. Dabei wird dann auch über die weiteren von Ihnen gegen Herrn H. erhobenen Vorwürfe im Zusammenhang mit dem gegen Sie geführten Strafverfahren entschieden werden." (Zitat aus Schriftsatz von Herrn Erster Staatsanwaltschaft Thomas Hochstein vom 27.08.2018, Seite 2.)

Frage 25:

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart blieb gegenüber den rechtswidrigen Aktivitäten von Alexander H. und seiner test.net GmbH über Jahre untätig. Hat zumindest der Vorsitzende Richter Reiner Skujat etwas gegen die rechtswidrigen Aktivitäten von Alexander H. und seiner test.net GmbH unternommen?

Antwort auf Frage 25:

Nein. Der Vorsitzende Richter Reiner Skujat war nicht in der Lage, die rechtlichen Gegebenheiten korrekt einzuschätzen. Beweis: "Ob das Geschäftsmodell nach der vom Angeklagten zitierten neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu Informationspflichten eines Vergleichsportals im Internet (vgl. BGH, Urteil vom 27. April 2017 – I ZR 55/16, juris) bereits deshalb gegen § 5a Abs. 2 UWG verstößt, vermag die Berufungskammer nicht zu beurteilen." (Urteil, Seite 83).

Frage 26:

Wurden in der Anklageschrift von Staatsanwalt Thomas Hochstein die einfachsten Verfälschungsmöglichkeiten von E-Mails erwähnt?

Antwort auf Frage 26:

Nein, die einfachsten Verfälschungsmöglichkeiten durch einfaches Löschen und Einfügen von Texten wurden in der Anklageschrift nicht erwähnt. Stattdessen wurde nur eine extrem komplizierte und aufwendige Fälschungsmöglichkeit genannt, die eine Verfälschung der Texte **scheinbar** sehr unwahrscheinlich macht.

Frage 27:

Wird in der Anklageschrift von Staatsanwalt Thomas Hochstein berücksichtigt, dass rechtswidrige Handlungen von Alexander H. und seinen Mitarbeitern ein Motiv für die Verfälschung und Ergänzung von E-Mails mit Erpressungsformulierungen durch Alexander H. und seine Mitarbeiter sein können?

Antwort auf Frage 27:

Nein. Der Fehler der ungenügenden Berücksichtigung der rechtswidrigen Handlungen von Alexander H. und seinen Mitarbeitern wurde bereits in der Anklageschrift von Staatsanwalt Thomas Hochstein begangen. Staatsanwalt Thomas Hochstein betonte, dass die Rechtswidrigkeit der Tätigkeiten von Alexander H. und seinen Unternehmungen möglich ist, aber er berücksichtigte dies fehlerhaft nicht bei der Bewertung der ungenügenden Glaubwürdigkeit von Alexander H. hinsichtlich der möglicherweise von ihm gefälschten E-Mails: "Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Geschäftstätigkeit der Unternehmen des Geschädigten (Alexander H.) tatsächlich seriös ist oder ob die in den "Pressemitteilungen" erhobenen Vorwürfe des Angeschuldigten möglicherweise zu erheblichen Teilen zutreffen." (Zitat aus der Anklageschrift von Staatsanwalt Thomas Hochstein vom 18.12.2015, Seite 6.)

Frage 28:

Wird die Rechtswidrigkeit der Tätigkeiten der test.net GmbH von Alexander H. im Urteil des Landgerichts Stuttgart als Motiv für die Verfälschung und Ergänzung der E-Mails mit Erpressungsformulierungen durch Alexander H. und seine Mitarbeiter erwähnt?

Antwort auf Frage 28:

Der Vorsitzende Richter Reiner Skujat war nicht in der Lage, die Rechtswidrigkeit der test.net GmbH und ihrer Tätigkeiten zu erkennen, so wie dies später im Jahr 2020 vom OLG Köln erkannt wurde, obwohl der Vorsitzende Richter Reiner Skujat alle

erforderlichen Informationen dazu besaß. Weil er nicht in der Lage war, die Rechtswidrigkeit der Tätigkeit der test.net GmbH von Alexander H. und seinen Mitarbeitern zu erkennen, war er auch nicht in der Lage, die Rechtswidrigkeit als Motiv von Alexander H. und seinen Mitarbeitern für die Verfälschung der E-Mails zu erkennen.

Frage 29:

Hat Staatsanwalt Thomas Hochstein den Eingang einer Strafanzeige gegen Alexander H. erst mit einer Verspätung von über einem Jahr bestätigt?

Antwort auf Frage 29:

Ja. Beweis:



Staatsanwaltschaft Stuttgart

Staatsanwaltschaft Stuttgart, 70049 Stuttgart

Herrn Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier Böblingerstr. 562 70569 Stuttgart Datum 01.07.2021/115ho

Name EStA Hochstein

Durchwahl Tel. 0711 921 4407

Fax. 0711 921 4414

Aktenzeichen 115 Js 65137/21

(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Alexander H

wegen strafbarer Werbung (UWG)

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Jöstingmeier,

Ihre Anzeigen vom 28.05.2020 und 20.02.2021 sind hier eingegangen und werden unter der angegebenen Geschäftsnummer geführt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hochstein Erster Staatsanwalt

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und der EU-Richtlinie Datenschutz finden sich auf der Internetseite der Staatsanwaltschaft Stuttgart unter dem Menüpunkt <u>"Servico/Informationen zum Datenschutz in der Justiz"</u>. Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

Neckarstraße 145 - 70190 Stuttgart

Verkehrsanbindung: VVS: Linien 1,2,4,9,14 Haltestelle Stöckach

Telefon: 0711 921 0 Telefax: 0711 921 4009 poststelle@stastuttgarf.justiz.bwl.de
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen
Sprechzeiten: (allgem.) Mo-Do 9.00-15.00 Uhr, Fr 9.00-12.00 Uhr, Infothek Mo-Fr 9.00-11.30 Uhr

Frage 30:

Hatte Staatsanwalt Thomas Hochstein dem polizeilichen Sachbearbeiter Kriminaloberkommissar S. mitgeteilt, dass zuerst Prof. Jöstingmeier eine Strafanzeige gegen Alexander H. bei der Polizei erstattet hatte und erst danach Alexander H. gegen Prof. Jöstingmeier eine Strafanzeige an die Polizei schicken ließ, wodurch der polizeiliche Sachbearbeiter ein Motiv für die Verfälschung der E-Mails durch Alexander H. hätte untersuchen können?

Antwort auf Frage 30:

Nein, Staatsanwalt Thomas Hochstein hat dem polizeilichen Sachbearbeiter Kriminaloberkommissar S. diese wichtige Information nicht mitgeteilt. Bei der mündlichen Verhandlung wurde von Kriminaloberkommissar S. bestätigt, dass er nicht von der Staatsanwaltschaft Stuttgart und auch nicht von Staatsanwalt Thomas Hochstein darüber informiert worden war, dass zuerst Prof. Jöstingmeier eine Strafanzeige gegen Alexander H. bei der Polizei erstattet hatte und erst danach Alexander H. gegen Prof. Jöstingmeier eine Strafanzeige an die Polizei schicken ließ. So konnte Kriminaloberkommissar S. nicht auf die Idee kommen, dass es sich bei der Strafanzeige von Alexander H. gegen Prof. Jöstingmeier möglicherweise nur um eine Reaktion von Alexander H. handelte.

Frage 31:

Wurde diese mangelhafte Information des polizeilichen Sachbearbeiters von dem Vorsitzenden Richter Reiner Skujat bei der Urteilsfindung berücksichtigt?

Antwort auf Frage 31:

Nein, der Vorsitzende Richter Reiner Skujat hat stattdessen einfach behauptet, dass die mangelhafte Information des polizeilichen Sachbearbeiters keinen Einfluss auf das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen gehabt habe. Dass Kriminaloberkommissar S. möglicherweise deshalb auf eine forensische Untersuchung der Computer von Alexander H. und seinen Arbeitnehmern verzichtet hat, weil der polizeiliche Sachbearbeiter nicht über die vorherige Strafanzeige von Prof. Jöstingmeier gegen Alexander H. informiert wurde, wurde vom Vorsitzenden Richter Reiner Skujat im Urteil des Landgerichts Stuttgart nicht berücksichtigt: "Dass dem hiesigen polizeilichen Sachbearbeiter KOK S. — wie er bekundet hat —, der Inhalt des aufgrund der vorausgegangenen Anzeige des Angeklagten bei der Staatsanwaltschaft Köln anhängig gewesenen Ermittlungsverfahrens nicht bekannt war, hat keinen Einfluss auf das wesentliche Ergebnis der gesamten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Stuttgart gehabt." (Urteil LG Stuttgart, Seite 123).

Frage 32:

Behauptet der Vorsitzende Richter Reiner Skujat in dem von ihm formulierten Urteil des Landgerichts Stuttgarts auf Seite 114 falsch, dass **Martin T.** bezüglich des Zivilverfahrens des Landgerichts Offenburg - 3 0 369/14 - <u>keine unwahren Angaben gemacht habe</u> und stellt derselbe Richter Reiner Skujat auf Seite 116 des Urteils im Gegensatz dazu fest, dass Martin T. <u>unwahre Angaben gemacht hat</u>, indem er abweichend zum Inhalt seiner in dem anderen Gerichtsverfahren abgegebenen eidesstattlichen Versicherung behauptet hat, er habe den Briefumschlag von Florian E. mit der Kündigung im April 2014 selbst geöffnet?

Antwort auf Frage 32:

Ja, der Vorsitzender Richter Reiner Skujat behauptet in dem von ihm formulierten Urteil des Landgerichts Stuttgarts auf Seite 114 falsch, dass Martin T. bezüglich des Zivilverfahrens des Landgerichts Offenburg - 3 0 369/14 - keine unwahren Angaben gemacht habe und derselbe Richter Reiner Skujat stellt auf Seite 116 fest, dass Martin T. unwahre Angaben gemacht hat, indem er abweichend zum Inhalt seiner in dem anderen Gerichtsverfahren abgegebenen eidesstattlichen Versicherung behauptet hat, er habe den Briefumschlag von Florian E. mit der Kündigung im April 2014 selbst geöffnet.

Frage 33:

Stellt der Vorsitzende Richter Reiner Skujat in dem von ihm formulierten Urteil fest, dass der Zeuge Martin T. unsinnig behauptete, den **Inhalt** einer Bankkarte für eine Kündigung gehalten zu haben?

Antwort auf Frage 33:

Ja, der Vorsitzende Richter Reiner Skujat stellt in dem von ihm formulierten Urteil fest, dass der Zeuge Martin T. unsinnig behauptete, den Inhalt einer Bankkarte für eine Kündigung gehalten zu haben: "Der insoweit deutliche Erinnerungsschwierigkeiten aufweisende Zeuge Martin T. hat auf die ihn ersichtlich überraschenden Fragen zu der Jahre zurückliegenden eidesstattlichen Versicherung spontan geantwortet, u.a. dass er den ihm vorgehaltenen Inhalt der eidesstattlichen Versicherung bestätige und er den dort behaupteten Inhalt der Bankkarte für eine Kündigung gehalten habe." (Urteil LG Stuttgart, Seite 116). Der Vorsitzende Richter Reiner Skujat hinterfragte diese unsinnige Behauptung nicht.

Frage 34:

Ist es zutreffend, dass die angebliche Erstatterin der Strafanzeige, Frau Simone H. (Schwester und Mitarbeiterin des Eigentümers der test.net GmbH, Alexander H.), sich nicht mehr an den Inhalt der angeblich von ihr stammenden Strafanzeige erinnern konnte?

Antwort auf Frage 34:

Ja, sie konnte sich nicht mehr an den Inhalt der angeblich von ihr stammenden Strafanzeige erinnern: "Zwar konnte sie sich nicht mehr an die genauen Daten und die Inhalte dieser E-Mails erinnern." (Urteil LG Stuttgart, Az. 31 Ns 115 Js 80478/14 vom 15.12.2017, Seite 111).

Frage 35:

War die Schwester von Alexander H. – Simone H. – die die Strafanzeige angeblich geschrieben hat und die sich nicht mehr an den Inhalt der Strafanzeige erinnern konnte, in der Lage, alle Bestandteile der Strafanzeige zu verfassen?

Antwort auf Frage 35:

Nein. Die Schwester von Alexander H. – Simone H. – die die Strafanzeige angeblich geschrieben hat und die sich nicht mehr an den Inhalt der Strafanzeige erinnern konnte, war nicht in der Lage, alle Bestandteile der Strafanzeige zu verfassen: Im Urteil wird dazu ausdrücklich festgestellt, dass sie die E-Mail-Header, die der Strafanzeige beigefügt waren, nicht selbst sichtbar machen konnte (Urteil LG Stuttgart, Seite 111). Daher, so stellt die Berufungskammer wörtlich fest, "ist davon auszugehen, dass sie diese und weitere Informationen, die der Strafanzeige zugrunde lagen, von **Alexander H.** entweder persönlich, schriftlich oder auf elektronischem Wege erhalten hat." (Urteil LG Stuttgart, Seite 111).

Frage 36:

Hatte der ehemalige Vorstandskollege Florian E. vor dem Landgericht Stuttgart ausgesagt, dass der Zeuge Alexander H. **Namen anderer Mitarbeiter** seiner Unternehmen für die Versendung von ihm stammender E-Mails genutzt hat?

Antwort auf Frage 36:

Ja, der ehemalige Vorstandskollege Florian E. hat vor dem Landgericht Stuttgart ausgesagt, dass der Zeuge Alexander H. **Namen anderer Mitarbeiter** seiner Unternehmen für die Versendung von ihm stammender E-Mails genutzt hat. Dies habe er von Alexander H. selbst erfahren: "Alexander H. Namen anderer Mitarbeiter seiner Unternehmen für die Versendung von ihm stammender E-Mails genutzt", was er unter anderem von Alexander H. erfahren hat (Beweis: Urteil LG Stuttgart, Seite 112).

Frage 37:

Ist es zutreffend, dass der Vorsitzende Richter Reiner Skujat die <u>falsche</u> Behauptung des Rechtsanwalts von Alexander H. kommentarlos in das Urteil aufnahm, dass die Wohnung des Angeklagten in unmittelbarer Nähe des Internet-Cafés in der Böheimstraße 5 in Stuttgart liege?

Antwort auf Frage 37:

Ja. <u>Der Vorsitzende Richter Reiner Skujat hat die falsche Behauptung des Rechtsanwalts von Alexander H. unkommentiert in das von ihm formulierte Urteil übernommen:</u> "dass das Internet-Café sowohl <u>in unmittelbarer Nähe der Wohnung des Angeklagten</u> als auch auf dem Weg zu dessen Arbeitsstätte liege." (Urteil LG Stuttgart, Az. 31 Ns 115 Js 80478/14, vom 15.12.2017, Seite 108). Laut korrekter Feststellung der Berufungskammer im Urteil lag der Wohnort des Angeklagten jedoch zum damaligen Zeitpunkt in 70569 Stuttgart, Böblinger Straße 562. (Siehe Urteil LG Stuttgart, Az. 31 Ns 115 Js 80478/14, vom 15.12.2017, Seite 1). Ein Blick auf die Straßenkarte ergibt, dass sich das Internet-Café <u>nicht in unmittelbarer Nähe der Wohnung des Angeklagten befindet.</u> Das Internet-Café in der Böheimstraße 5 in Stuttgart liegt <u>über 5 Kilometer von der Wohnung des Angeklagten (Böblinger Straße 562 in Stuttgart) entfernt</u> und es liegt auch nicht auf dem Weg zu dessen Arbeitsstätte.

Frage 38:

Hatte der Vorsitzende Richter Reiner Skujat in dem von ihm formulierten Urteil **falsch behauptet**, dass die Loewensprung AG die Alleingesellschafterin der Quickface GmbH ist?

Antwort auf Frage 38:

Ja, der Vorsitzende Richter Reiner Skujat hat in dem von ihm formulierten Urteil falsch behauptet, dass die Loewensprung AG die Alleingesellschafterin der Quickface GmbH ist. Zitat aus dem Urteil: "Die Loewensprung AG war Alleingesellschafterin der Quickface GmbH. Die Quickface GmbH, bei der es sich um eine so bezeichnete "Muttergesellschaft" gehandelt hat, ist an einer Vielzahl anderer Unternehmen beteiligt. U.a. gründete sie 2011 die Loewensprung AG, deren Hauptaktionärin sie war, und die im September 2013 gegründete, in Köln ansässige test.net GmbH und brachte das Stammkapital ein." (Beweis: Urteil LG Stuttgart, Seite 12).

Frage 39:

Wurde durch ein Unternehmen von Alexander H. ohne Einverständnis von Prof. Jöstingmeier ein Werbefilm veröffentlicht, in dem mit dem Namen von Prof. Jöstingmeier Werbung gemacht wurde?

Antwort auf Frage 39:

Ja, es wurde ein Werbefilm ohne Einverständnis von Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier von dem Unternehmen Liobis GmbH von Alexander H. auf deren Homepage www.verbraucherschutz.org veröffentlicht, in dem der Name von Prof. Jöstingmeier zur Werbung für das Unternehmen von Alexander H. verwendet wurde: "Dieser Werbefilm war ohne ausdrückliches Einverständnis des Angeklagten unter Missachtung seines Persönlichkeitsrechts veröffentlicht worden" (Urteil LG Stuttgart, Seite 31).

Frage 40:

Neigte der einzig vereidigte Hauptzeuge Alexander H. laut Landgericht Stuttgart in den seine Unternehmensgruppe betreffenden geschäftlichen Aussagen zu Übertreibungen und plakativen Anpreisungen?

Antwort auf Frage 40:

Ja, dies wird im Urteil ausdrücklich festgestellt: "Bei der Würdigung der Angaben und der Person Alexander H. wird berücksichtigt, dass er in den seine Unternehmensgruppe betreffenden geschäftlichen Aussagen zu Übertreibungen und plakativen Anpreisungen neigte" (Urteil LG Stuttgart, Seite 107).

Frage 41:

War in E-Mails der Loewensprung AG eine Rechtsabteilung unter "cc:" angegeben, die nicht existierte?

Antwort auf Frage 41:

Ja: "in E-Mails der Loewensprung AG unter "cc:" eine "Rechtsabteilung" angegeben war, die nicht existierte, sondern nur einen Ordner für ein Archiv darstellte" (Urteil LG Stuttgart, Seite 107).

Frage 42:

Ist laut Landgericht Stuttgart ein gewisses Maß von Übertreibungen ein Wesenszug des einzig vereidigten Hauptzeugen Alexander H.?

Antwort auf Frage 42:

Ja, auch dies wird im Urteil ausdrücklich bestätigt: "Offenbar ist ein gewisses Maß dieser Übertreibungen seit vielen Jahren ein Wesenszug des geschäftlich hart arbeitenden Alexander H., wie es der Zeuge M. T. in allgemeiner Hinsicht bekundet hat. Dieser Wesenszug kommt auch in den E-Mails von Alexander H. an den Angeklagten zum Ausdruck" (Urteil LG Stuttgart, Seite 107).

Frage 43:

War Staatsanwalt Thomas Hochstein nicht in der Lage, die Rechtswidrigkeit der test.net GmbH und ihrer Tätigkeiten zu erkennen?

Antwort auf Frage 43:

Ja, Staatsanwalt Thomas Hochstein war nicht in der Lage, die Rechtswidrigkeit der test.net GmbH und ihrer Tätigkeiten festzustellen. Erst das OLG Köln stellte 2020 die Rechtswidrigkeit der test.net GmbH und ihrer Tätigkeiten fest.

Frage 44:

Ist es zutreffend, dass der Vorsitzende Richter Reiner Skujat sogar immer noch nicht die Rechtswidrigkeit der test.net GmbH erkannte, als der ehemalige Geschäftsführer

der test.net GmbH vor dem Landgericht Stuttgart einräumte, dass ein Bewertungsmechanismus auf der Grundlage eines Verbraucherforums für die test.net GmbH nicht implementierbar war?

Antwort auf Frage 44:

Ja, es ist zutreffend, dass der Vorsitzende Richter Reiner Skujat sogar immer noch nicht die Rechtswidrigkeit der test.net GmbH erkannte, als der ehemalige Geschäftsführer der test.net GmbH vor dem Landgericht Stuttgart einräumte, dass "ein Bewertungsmechanismus auf der Grundlage eines Verbraucherforums nicht implementierbar" war (Urteil LG Stuttgart, Seite 83).

Frage 45:

Ist es zutreffend, dass Staatsanwalt Thomas Hochstein sogar immer noch nicht die Rechtswidrigkeit der test.net GmbH erkannte, als er feststellte, dass die test.net GmbH umgangssprachlich nur noch eine "Briefkastenfirma" war?

Antwort auf Frage 45:

Ja, es ist zutreffend, dass Staatsanwalt Thomas Hochstein sogar immer noch nicht die Rechtswidrigkeit der test.net GmbH erkannte, als er feststellte, dass die test.net GmbH umgangssprachlich nur noch eine "Briefkastenfirma" war. Staatsanwalt Thomas Hochstein stellte selbst in seinem Brief vom 27.08.2018 (Az. 115 AR 1289/18) fest, dass die test.net GmbH umgangssprachlich nur noch eine "Briefkastenfirma" sei.

Frage 46:

Hatte Staatsanwalt Thomas Hochstein die Auffassung, dass die Angaben des Zeugen Martin T. nicht mit seiner eidesstattlichen Versicherung im Verfahren des LG Offenburg vereinbar sind und benachrichtigte er deshalb die Staatsanwaltschaft Offenbach?

Antwort auf Frage 46:

Ja, Staatsanwalt Thomas Hochstein hatte die Auffassung, dass die Angaben des Zeugen Martin T. nicht mit seiner eidesstattlichen Versicherung im Verfahren des LG Offenburg vereinbar sind und benachrichtigte deshalb die Staatsanwaltschaft Offenbach. Staatsanwalt Thomas Hochstein stellt in seinem Schriftsatz vom 27.07.2017

fest: "In obiger Sache teile ich mit, dass ich einen Aktenvermerk über die Angaben des Zeugen Martin T. zu dem Teil seiner Aussage gefertigt habe, die sich mit dem Empfang der Kündigung des Zeugen E. und seiner eidesstattlichen Versicherung im Verfahren des LG Offenburg beschäftigt. Ich bin der Auffassung, dass die heutigen Angaben des Zeugen T. mit seiner damaligen eidesstattlichen Versicherung – ungeachtet seiner Ausführungen nach Vorhalt der Diskrepanzen – nicht vereinbar sind. Daher habe ich die Staatsanwaltschaft Offenbach unter Übersendung meines Vermerks von dieser Auffassung in Kenntnis gesetzt." (Schriftsatz von Staatsanwalt Hochstein vom 27.07.2017).

Frage 47:

Machte auch der Zeuge Thomas T. (Bruder von Martin T.) eine gravierende falsche Aussage vor dem Landgericht Stuttgart?

Antwort auf Frage 47:

Ja, auch der Zeuge Thomas T. (Bruder von Martin T.) machte vor dem Landgericht Stuttgart eine gravierende falsche Aussage: "Damit dürfte die Aussage von Thomas T. zu der weiterhin andauernden Verfügbarkeit der Studie auf den Internetseiten der test.net GmbH objektiv unrichtig gewesen sein." (Urteil LG Stuttgart, Seite 110).

Frage 48:

Behauptete der Vorsitzende Richter Reiner Skujat in dem von ihm formulierten Urteil falsch und unlogisch, dass gleichzeitig ein aktiver Vertrieb der Test-Siegel durch die test.net GmbH erfolgte und gleichzeitig nicht erfolgte?

Antwort auf Frage 48:

Ja, der Vorsitzende Richter Reiner Skujat behauptete in dem von ihm formulierten Urteil falsch, dass ein aktiver Vertrieb der Test-Siegel durch die test.net GmbH nicht erfolgte: "Ein aktiver Vertrieb der test-siegel durch die test.net GmbH erfolgte nicht. Um das Siegel zu Werbungszwecken zu nutzen, musste mit der test.net GmbH eine kostenpflichtige Lizenzvereinbarung geschlossen werden." (Urteil LG Stuttgart, Seite 13). Gleichzeitig stellte derselbe Richter Reiner Skujat in dem von ihm formulierten Urteil fest, dass ein aktiver Vertrieb der Test-Siegel durch die test.net GmbH erfolgte: "Lutz D. ist davon überzeugt, dass er dem Angeklagten tiefe Einblicke in die Entwicklung und Produktabläufe der test.net GmbH und von ihr vertriebenen Siegels gegeben hatte" (Urteil LG Stuttgart, Seite 82 f.). "Die Berufungskammer glaubt den Zeugen D. und Alexander H., dass beide … von der test.net

GmbH vertriebenen Siegels ..." (Urteil LG Stuttgart, Seite 83). "Alexander H. investierte über die Muttergesellschaft Quickface GmbH mindestens ca. 500.000 Euro in den Aufbau und die Internetpräsenz der test.net GmbH und damit in die Entwicklung des Test-Siegels, das Gewinn erzielen sollte." (Urteil LG Stuttgart, Seite 82). "die Verwendung des Online-Siegels in einer bestimmten Darstellungsform auf der Grundlage einer Lizenzvereinbarung führte zur Zahlung einer Lizenzgebühr an die test.net GmbH." (Urteil LG Stuttgart, Seite 84). Der Vorsitzende Richter Reiner Skujat bestätigt in dem von ihm formulierten Urteil ausdrücklich, dass die test.net GmbH Werbung veröffentlicht hat und damit die Test-Siegel aktiv vertrieben hat: "Tatsächlich enthielt die veröffentlichte "testnet-Broschüre-online.pdf" ..." (Urteil LG Stuttgart, Seite 30). "Auch das von der test.net GmbH zum Download angebotene Muster der Lizenzvereinbarung ..." (Urteil LG Stuttgart, Seite 30 f.).

Frage 49:

Hat der einzig vereidigte Hauptzeuge Alexander H. erst auf weiteren Vorhalt von E-Mail-Inhalten vor dem Landgericht Stuttgart zugegeben, dass er unter Eid mehrfach wahrheitswidrige Aussagen gemacht hatte?

Antwort auf Frage 49:

Ja: "Auf weiteren Vorhalt der vom Zeugen (Alexander H.) noch in der Sitzung vom 17. August 2017 verneinten oben dargestellten E-Mail-Inhalte in Bezug:

- auf den Vorschlag den Angeklagten als Vorstand ins Spiel zu bringen,
- die Anweisung und der Rückholung des Geldbetrages von 10.000 Euro und
- die Beifügung in der E-Mail vom 28. Mai 2014, 23.52 Uhr, eines im Onlinebanking und Brokerage der Deutschen Bank gebräuchlichen Überweisungsauftrags über 10.000 Euro mit den Kontodaten des Angeklagten,

räumte der Zeuge Alexander H. ein, tatsächlich diese Unwahrheiten selbst geschrieben und an den Angeklagten versandt zu haben. Spontan ergänzte der Zeuge, dass er entgegen seiner anderslautenden Mitteilung in der E-Mail vom 28. Mai 2014, 23.52 Uhr, sich an diesem Tag in Wahrheit auch nicht in einem Flugzeug befunden hätte, als er von Lutz D. die den Angeklagten betreffende "Info" erhalten hatte." (Urteil LG Stuttgart, Seite 103).

Frage 50:

Hat der einzig vereidigte Zeuge Alexander H. vor dem Landgericht Stuttgart eine Erklärung darüber abgegeben, aus welchem Grund er unwahre Aussagen gegenüber dem Angeklagten gemacht hatte?

Antwort auf Frage 50:

Nein: "Der Zeuge Alexander H. hat auf insistierendes Nachfragen keine Erklärung dafür abgeben können, aus welchen Gründen **er in diesen E-Mails gegenüber dem Angeklagten Unwahrheiten verwendet hatte.** Er gab an, keine sinnvolle Erklärung hierfür zu haben." (Urteil LG Stuttgart, Seite 104).

Frage 51:

Hält der Vorsitzende Richter Reiner Skujat es für plausibel, wenn ein Zeuge zu einem Tatsachenkomplex gleichzeitig eine komplett fehlende Erinnerung geltend macht und gleichzeitig ausführliche Angaben zu Details desselben Tatsachenkomplexes macht?

Antwort auf Frage 51:

Ja: "Auf der Grundlage der geltend gemachten komplett fehlenden Erinnerung erscheint es der Berufungskammer auch nicht unplausibel, dass der sichtlich irritierte und perplex wirkende Zeuge (Alexander H.) sich zu den Beweggründen der von ihm dem Angeklagten seinerzeit Ende Mai 2014 mitgeteilten Unwahrheiten weder selbst festlegen noch für eines der ihm vorgehaltenen möglicherweise vorhanden gewesenen Motive entscheiden konnte bzw. wollte." (Urteil LG Stuttgart, Seite 106). "Der Zeuge Alexander H. hat in allen Einzelheiten insbesondere über den Erhalt und die Inhalte der am 14., 19., 21. und 23. August 2014 erhaltenen E-Mails, seine Gefühle hierauf, sein anschließendes Verhalten, die jeweils gezeigten Reaktionen von Geschäftskunden der Loewensprung AG sowie die anschließend erfolgten weiteren Veröffentlichungen zum Nachteil seiner Unternehmen im Sinne der oben unter IV. 3. und 4. getroffenen Feststellungen berichtet." (Urteil LG Stuttgart, Seite 99). "räumte der Zeuge Alexander H. ein, tatsächlich diese Unwahrheiten selbst geschrieben und an den Angeklagten versandt zu haben. Spontan ergänzte der Zeuge, dass er entgegen seiner anderslautenden Mitteilung in der E-Mail vom 28. Mai 2014, 23.52 Uhr, sich an diesem Tag in Wahrheit auch nicht in einem Flugzeug befunden hätte, als er von Lutz D. die den Angeklagten betreffende "Info" erhalten hatte." (Urteil LG Stuttgart, Seite 103).

Frage 52:

Hält der Vorsitzende Richter Reiner Skujat es für möglich, dass ein Zeuge in einem Gerichtsverfahren gleichzeitig <u>unter Eid mehrfach unwahre Angaben</u> macht und gleichzeitig <u>durchweg schlüssige Angaben</u> macht?

Antwort auf Frage 52:

Ja, der Vorsitzende Richter Reiner Skujat hält es für möglich, dass ein Zeuge in einem Gerichtsverfahren gleichzeitig unter Eid mehrfach unwahre Angaben macht und gleichzeitig durchweg schlüssige Angaben macht: "Der Zeuge Alexander H. wurde an insgesamt vier Hauptverhandlungstagen vernommen. Er hat im Verlauf seiner ungewöhnlich langen und intensiven Vernehmung durchweg schlüssige und im Ergebnis in sich widerspruchsfreie und glaubhafte Angaben gemacht." (Urteil LG Stuttgart, Seite 99). "da Alexander H. vor der Berufungskammer am Ende seiner zunächst drei Sitzungstage andauernden ersten Vernehmung Angaben machte, von denen er in der erforderlich gewordenen eintägigen zweiten Vernehmung Abstand nahm und sich korrigieren musste. Des Weiteren hatte er in den E-Mails an den Angeklagten vom 27. Juni 2013, 18.38 Uhr, und 28. Mai 2014, 23.52 Uhr, und 30. Mai 2014, 21.53 Uhr, gegenüber dem Angeklagten Wahrheitswidriges behauptet." (Urteil LG Stuttgart, Seite 102). "Die Berufungskammer kann nicht feststellen, welche genaue Überlegung der Zeuge Alexander H. anstellte, als er Ende Mai 2014 gegenüber dem Angeklagten die Unwahrheiten verwendete." (Urteil LG Stuttgart, Seite 107).

Frage 53:

Wie wahrscheinlich ist es, dass der intelligente Zeuge Alexander H., der ein sehr gutes Erinnerungsvermögen hat und ausführliches Detailwissen aus dem Jahr 2014 vor dem Landgericht Stuttgart im Jahr 2017 bewiesen hat, sich nicht an die von ihm zur Täuschung erfundene Überweisung von 10.000 Euro erinnerte und sich nicht daran erinnerte, dass er zur Täuschung des Angeklagten eine PDF-Datei mit einem im Onlinebanking und Brokerage der Deutschen Bank gebräuchlichen Überweisungsauftrag über 10.000 Euro mit den Kontodaten des Angeklagten hergestellt hat und zur Täuschung an den Angeklagten versendet hat? Das Geständnis dieser Taten hatte der Zeuge Alexander H. erst nach Vorhalt der E-Mails abgelegt. (Urteil LG Stuttgart, Seite 103 f.).

Antwort auf Frage 53:

Da der Zeuge Alexander H. vor dem Landgericht Stuttgart ausführliches Detailwissen aus dem Jahr 2014 zu diesem Tatsachenkomplex bewies, ist die Wahrscheinlichkeit, dass er ausgerechnet seine eigenen Täuschungshandlungen in demselben Tatsachenkomplex vergessen hat, gleich Null. Der Vorsitzende Richter Reiner Skujat hatte sogar ausdrücklich festgestellt: "Der Zeuge Alexander H. hat in allen Einzelheiten insbesondere über den Erhalt und die Inhalte der am 14., 19., 21. und 23. August 2014 erhaltenen E-Mails, seine Gefühle hierauf, sein anschließendes Verhalten, die jeweils gezeigten Reaktionen von Geschäftskunden der Loewensprung AG sowie die anschließend erfolgten weiteren Veröffentlichungen zum Nachteil seiner Unternehmen im Sinne der oben unter IV. 3. und 4. getroffenen Feststellungen berichtet." (Urteil LG Stuttgart, Seite 99). Der Zeuge Alexander H. konnte sich also laut dem Vorsitzenden Richter Reiner Skujat "in allen Einzelheiten" erinnern und machte ausschließlich zu seinen eigenen Täuschungshandlungen eine "komplett fehlende Erinnerung" geltend. Der Vorsitzende Richter Reiner Skujat hat in dem von ihm formulierten Urteil die Meineide von Alexander H., der sich in allen Einzelheiten an die Vorgänge erinnern konnte, mit einer unterstellten "komplett fehlenden Erinnerung" entschuldigt: "Auf der Grundlage der geltend gemachten komplett fehlenden Erinnerung erscheint es der Berufungskammer auch nicht unplausibel, dass der sichtlich irritierte und perplex wirkende Zeuge sich zu den Beweggründen der von ihm dem Angeklagten seinerzeit Ende Mai 2014 mitgeteilten Unwahrheiten weder selbst festlegen noch für eines der ihm vorgehaltenen möglicherweise vorhanden gewesenen Motive entscheiden konnte bzw. wollte." (Urteil Landgericht Stuttgart, Aktenzeichen 31 Ns 115 Js 80478/14, vom 15.12.2017, Seite 106).

Frage 54:

Behauptet der Vorsitzende Richter Reiner Skujat in dem von ihm formulierten Urteil <u>unlogisch</u>, dass er es für nachvollziehbar hält, wenn ein Zeuge <u>sich aus einer fehlenden Erinnerung</u> unter Eid auf bestimmte Aussagen <u>festlegt</u>, die sich nachträglich als **falsch** herausstellen, während Zeugen mit fehlender Erinnerung sich nicht auf bestimmte Aussagen festlegen können, da ihnen die Erinnerung daran fehlt?

Antwort auf Frage 54:

Ja, der Vorsitzende Richter Reiner Skujat behauptet in dem von ihm formulierten Urteil <u>unlogisch</u>, dass er es für nachvollziehbar hält, wenn ein Zeuge <u>sich aus einer fehlenden Erinnerung</u> unter Eid auf bestimmte Aussagen <u>festlegt</u>, die sich nachträglich als falsch herausstellen, während Zeugen mit fehlender Erinnerung sich nicht auf bestimmte Aussagen festlegen können, da ihnen die Erinnerung daran fehlt:

"Dass der Zeuge sich vor diesem Hintergrund aus der fehlenden Erinnerung heraus festlegte, erscheint nachvollziehbar." (Urteil LG Stuttgart, Seite 104). "Der Zeuge (Alexander H.) legte sich nach den vom Vorsitzenden aus dem Schriftsatz des Angeklagten vom 11. Juli 2017 spontan gemachten Vorhalten und dem Hinweis, dass die betreffenden E-Mails nicht vorlägen, eindeutig fest und gab eine plausibel wirkende Erklärung dafür ab, dass solche E-Mail-Inhalte nicht existieren würden. Anschließend zur Wahrheit ermahnt, auf die Bedeutung des Eides und auf die strafrechtlichen Folgen eines Meineides hingewiesen wurde er vereidigt." (Urteil LG Stuttgart, Seite 105). Diese unter Eid gemachten Aussagen des einzig vereidigten Hauptzeugen Alexander H. stellten sich nachträglich als falsch heraus: "Auf weiteren Vorhalt der vom Zeugen noch in der Sitzung vom 17. August 2017 verneinten oben dargestellten E-Mail-Inhalte in Bezug: - auf den Vorschlag den Angeklagten als Vorstand ins Spiel zu bringen, - die Anweisung und der Rückholung des Geldbetrages von 10.000 Euro und - die Beifügung in der E-Mail vom 28. Mai 2014, 23.52 Uhr, eines im Onlinebanking und Brokerage der Deutschen Bank gebräuchlichen Überweisungsauftrags über 10.000 Euro mit den Kontodaten des Angeklagten, räumte der Zeuge Alexander H. ein, tatsächlich diese Unwahrheiten selbst geschrieben und an den Angeklagten versandt zu haben." (Urteil LG Stuttgart, Seite 103).

Frage 55:

Behauptet der Vorsitzende Richter Reiner Skujat, dass der Zeuge Alexander H. sich bezüglich desselben Tatsachenkomplexes gleichzeitig <u>in allen Einzelheiten</u> erinnerte und gleichzeitig unter einer <u>komplett fehlenden Erinnerung</u> litt?

Antwort auf Frage 55:

Ja. Beweis: siehe oben.

Frage 56:

Hatte der einzig vereidigte Hauptzeuge Alexander H. vor dem Landgericht Stuttgart behauptet, dass er auf bestimmte E-Mails aus dem Jahr 2014 nicht mehr zugreifen könne, da diese wegen eines Defekts einer Festplatte wohl Ende 2014 verloren gegangen seien und hatte derselbe Zeuge Alexander H. im Jahr 2017 E-Mails aus den Jahren 2013 und 2014 an den Vorsitzenden Richter Reiner Skujat überreicht?

Antwort auf Frage 56:

Ja. "Die betreffenden Emails von Ende Mai 2014 existierten in elektronischer Form zumindest <u>bis Ende 2014</u> in diesem Ordner, erst <u>anschließend konnte der Zeuge (Alexander H.) hierauf keinen Zugriff mehr nehmen</u>." (Urteil LG Stuttgart, Seite 107). "Er (Alexander H.) verfüge über diese E-Mails auch nicht mehr, da sie wegen eines Defekts einer Festplatte wohl Ende 2014 verloren gegangen seien." (Behauptung des Zeugen Alexander H. bei seiner Vernehmung am <u>17. Oktober 2017</u>; Urteil LG Stuttgart, Seite 104). Am 18.07.2017 hatte der Zeuge Alexander H. jedoch E-Mails aus den Jahren 2013 und 2014 an den Vorsitzenden Richter Reiner Skujat übergeben. Beweis aus dem Gerichtsprotokoll:

Kopie aus Protokoll des LG Stuttgart vom 18.07.2017, Seite 2:

Die unterbrochene Vernehmung des **Zeugen Alexander H** vom 11.07.2017 wurde nunmehr fortgesetzt.

Der Zeuge machte weitere Angaben zur Sache.

Der vom Zeugen Alexander H übergebene E-Mail Ausdruck vom 21.08.2014, 21.35 Uhr, wird als Blatt 1259 und 1260 zur Gerichtsakte genommen und nach § 249 StPO verlesen.

Kopie aus Protokoll des LG Stuttgart vom 18.07.2017, Seite 3:

Der Zeuge machte weitere Angaben zur Sache.

Zur Gerichtsakte genommen werden weitere vom Zeugen übergebene Unterlagen:

-Schreiben von Prof. Dr. Jöstingmeier vom 31.10.2015 mit Anlagen (18 Seiten)

-Übersicht Lebenslauf Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier (4 Seiten)

-Zeugnisse und Zertifikate Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier (25 Seiten)

-Schreiben an wom 11.12.2013 (9 Seiten).

Frage 57:

Hat der Vorsitzende Richter Reiner Skujat während der Gerichtsverhandlung oder in dem von ihm formulierten Urteil versucht, den **logischen Widerspruch** zwischen den laut Behauptung des Zeugen Alexander H. angeblich aufgrund eines Festplattendefekts verlorenen E-Mails aus dem Jahr **2014** und vom Zeugen Alexander H. **im**

Jahr 2017 an das Landgericht Stuttgart übergebenen E-Mails aus den Jahren 2013 und 2014 aufzulösen?

Antwort auf Frage 57:

Nein.

Frage 58:

Hat Staatsanwalt Thomas Hochstein während der Gerichtsverhandlung versucht, den **logischen Widerspruch** zwischen den laut Behauptung des Zeugen Alexander H. angeblich aufgrund eines Festplattendefekts verlorenen E-Mails aus dem Jahr **2014** und vom Zeugen Alexander H. **im Jahr 2017 an das Landgericht Stuttgart übergebenen** E-Mails aus den Jahren 2013 und 2014 aufzulösen?

Antwort auf Frage 58:

Nein.

Frage 59:

Hat Staatsanwalt Thomas Hochstein **Ermittlungen wegen Meineids** aufgenommen, da (1) der einzige vereidigte Hauptzeuge Alexander H. unter Eid eine Reihe unwahrer Aussagen vor dem Landgericht Stuttgart gemacht hatte, (2) sich bei dem Auftauchen neuer Beweismittel, nämlich der von Alexander H. geleugneten E-Mail-Texte, auf eine komplett fehlende Erinnerung berufen hatte und (3) in Wirklichkeit laut Landgericht Stuttgart ein hervorragendes Erinnerungsvermögen besitzt?

Antwort auf Frage 59:

Nein. Der Zeuge Alexander H. bewies ein hervorragendes Erinnerungsvermögen und erläuterte viele Details. "Der Zeuge Alexander H. hat <u>in allen Einzelheiten</u> insbesondere über den Erhalt und die Inhalte der am 14., 19., 21. und 23. August 2014 erhaltenen E-Mails, seine Gefühle hierauf, sein anschließendes Verhalten, die jeweils gezeigten Reaktionen von Geschäftskunden der Loewensprung AG sowie die anschließend erfolgten weiteren Veröffentlichungen zum Nachteil seiner Unternehmen im Sinne der oben unter IV. 3. und 4. getroffenen Feststellungen berichtet." (Urteil LG Stuttgart, Seite 99). In seiner Mail vom 28. Mai 2014, 23:52 Uhr, hatte Alexander H. geschrieben: "Umso mehr war ich heute überrascht, <u>als ich im Flugzeug</u> die Info von Herrn D. erhielt, dass Sie für die test.net GmbH nicht mehr als Beirat zur Verfü-

gung stehen möchten" (Urteil LG Stuttgart, Seite 41). Bei seiner Vernehmung am 17. Oktober 2017 "räumte der Zeuge Alexander H. ein, tatsächlich diese Unwahrheiten selbst geschrieben und an den Angeklagten versandt zu haben. Spontan ergänzte der Zeuge, dass er entgegen seiner anderslautenden Mitteilung in der E-Mail vom 28. Mai 2014, 23.52 Uhr, sich an diesem Tag in Wahrheit auch nicht in einem Flugzeug befunden hätte, als er von Lutz D. die den Angeklagten betreffende "Info" erhalten hatte." (Urteil LG Stuttgart, Seite 103). Alexander H. konnte sich also am 17.10.2017 spontan daran erinnern, dass er am 28.05.2014 gelogen hatte, als er behauptete, dass er sich in einem Flugzeug befunden habe, als er von Lutz D. die den Angeklagten betreffende "Info" erhalten hatte. Dieses starke Erinnerungsvermögen von Alexander H. an Begleitumstände seiner Lügen von vor mehr als drei Jahren verdeutlicht, dass Alexander H. sich sehr bewusst vor dem Landgericht Stuttgart am 17. August 2017 auf seine falschen Aussagen festlegte: "Der Zeuge legte sich dahin fest, dass es die vom Angeklagten behaupteten E-Mails, nicht gegeben habe." (Urteil LG Stuttgart, Seite 103). Das Landgericht Stuttgart stellt fest, dass der Zeuge Alexander H. auch am 17. August 2017 vor dem Landgericht Stuttgart in mehrfacher Hinsicht sein exzellentes Erinnerungsvermögen bewiesen hat: "Der Zeuge hatte auch in der Sitzung vom 17. August 2017 eine Fülle von detaillierten Fragen und Vorhalten, mit denen er nicht rechnen konnte, ruhig, sachlich und ausführlich beantwortet." (Urteil LG Stuttgart, Seite 103). Staatsanwalt Thomas Hochstein nahm keine Ermittlungen wegen Meineids auf.

Frage 60:

Ist der Vorsitzende Richter Reiner Skujat wegen Meineids gegen den einzig vereidigten Hauptzeugen Alexander H. vorgegangen?

Antwort auf Frage 60:

Nein.

Frage 61:

Stellt der Vorsitzende Richter Reiner Skujat in seinem Urteil fest, dass der einzig vereidigte Zeuge Alexander H. ein hohes Strafverfolgungsinteresse hinsichtlich des Angeklagten gezeigt hat und erläutert er die Gründe dafür?

Antwort auf Frage 61:

Ja: "Dass der Zeuge Alexander H. im Ermittlungsverfahren als auch im Berufungsverfahren ein hohes Strafverfolgungsinteresse hinsichtlich des Angeklagten gezeigt hat, erklärt sich zum einen damit, dass er in den fortdauernden dem Angeklagten zuzurechnenden Veröffentlichungen existenzbedrohende Rufschädigungen sah, zum anderen, dass Alexander H. über die andauernden Behauptungen des Angeklagten, sich mit seinen Unternehmen kriminell verhalten und der Staatsanwaltschaft übersandte E-Mails vorher manipuliert zu haben, empört ist. Beides kann die Berufungskammer nachvollziehen." (Urteil LG Stuttgart, Seite 108).

Frage 62 (zur Ergänzung der oben genannten Frage 52):

Hat der Vorsitzende Richter Reiner Skujat in dem von ihm formulierten Urteil einerseits (1) vielfache falsche Aussagen des Alexander H. und ein hohes Strafverfolgungsinteresse hinsichtlich des Angeklagten festgestellt und gleichzeitig falsch behauptet, (2) dass Alexander H. durchweg schlüssige Angaben gemacht habe?

Antwort auf Frage 62:

Ja. "Der Zeuge Alexander H. wurde an insgesamt vier Hauptverhandlungstagen vernommen. Er hat im Verlauf seiner ungewöhnlich langen und intensiven Vernehmung durchweg schlüssige und im Ergebnis in sich widerspruchsfreie und glaubhafte Angaben gemacht." (Urteil LG Stuttgart, Seite 99). "Der Wahrheit zuwider unterrichtete Alexander H. den Angeklagten ferner darüber, dass er am selben Morgen um 07.06 Uhr eine Zahlung in Höhe von 10.000,- Euro an den Angeklagten auf dessen Konto der Cortal Consors Bank ... (Urteil LG Stuttgart, Seite 31). "Um diese angebliche Überweisung zu belegen, übersandte Alexander H. als pdf-Datei einen Ausdruck eines im Onlinebanking der Deutschen Bank mit Datum vom "28.5.2014" gebräuchlichen Inlands-Überweisungsformulars" (Urteil LG Stuttgart, Seite 31 f.). "Weiterhin teilte Alexander H. wahrheitswidrig mit, er habe den Angeklagten auf dessen gemachten Vorschlag hin in der letzten Woche im Aufsichtsrat der Loewensprung AG "mal" als möglichen Vorstand ins Spiel gebracht gehabt und ein Anstellungsvertragsentwurf sei in Vorbereitung gewesen." (Urteil LG Stuttgart, Seite 32). "Tatsächlich hatte Alexander H. weder die Überweisung des Geldbetrages freigegeben, noch diesen wieder zurückgeholt. Auch hatte er den Angeklagten nicht als Vorstand der Loewensprung AG vorgeschlagen, geschweige denn war ein Anstellungsvertrag in Vorbereitung gewesen. Er (Alexander H.) hatte diese Unwahrheiten verwendet" (Urteil LG Stuttgart, Seite 32). "Zunächst schilderte Alexander H. nochmals wahrheitswidrig die von ihm wieder zurückgeholte Geldüberweisung nach erteiltem Überweisungsauftrag" (Urteil LG Stuttgart, Seite 34). "Auf Vorhalt dieser E-Mail hat Alexander H. spontan eingeräumt, dass die Person Zeiser tatsächlich nicht existiere. Er habe diesen fiktiven Namen Zeiser bis heute wiederholt im Bereich

des Domainerwerbs eingesetzt" (Urteil LG Stuttgart, Seite 91). "Auf Vorhalt der E-Mail vom 27. Juni 2013, 18.38 Uhr, hat der Zeuge Alexander H. eingeräumt, die von ihm dort gegenüber dem Angeklagten bezeichnete Person des Herrn Zeiser – die auf eine Zusammenarbeit mit dem Angeklagten hingewiesen hätte – existiere tatsächlich nicht." (Urteil LG Stuttgart, Seite 104). "Er sei damals zuvor unter diesem falschen Account-Namen Zeiser auch an den Angeklagten herangetreten" (Urteil LG Stuttgart, Seite 91). "Alexander H. es für geboten hielt, diesen zunächst virtuell verwendeten Namen sodann für die Herstellung des ersten persönlichen Kontakts mit dem Angeklagten kurz als Anknüpfungspunkt zu nutzen. Dies stellt zweifellos eine Unaufrichtigkeit dar." (Urteil LG Stuttgart, Seite 91). "der Person Alexander H. wird berücksichtigt, dass er in den seine Unternehmensgruppe betreffenden geschäftlichen Aussagen zu Übertreibungen und plakativen Anpreisungen neigte" (Urteil LG Stuttgart, Seite 107). "Die Berufungskammer kann nicht feststellen, welche genaue Überlegung der Zeuge Alexander H. anstellte, als er Ende Mai 2014 gegenüber dem Angeklagten die Unwahrheiten verwendete." (Urteil LG Stuttgart, Seite 107). "in E-Mails der Loewensprung AG unter "cc:" eine "Rechtsabteilung" angegeben war, die nicht existierte" (Urteil LG Stuttgart, Seite 107). "Offenbar ist ein gewisses Maß dieser Übertreibungen seit vielen Jahren ein Wesenszug des geschäftlich hart arbeitenden Alexander H." (Urteil LG Stuttgart, Seite 107). "räumte der Zeuge Alexander H. ein, tatsächlich diese Unwahrheiten selbst geschrieben und an den Angeklagten versandt zu haben." (Urteil LG Stuttgart, Seite 103). "Der Zeuge legte sich dahin fest, dass es die vom Angeklagten behaupteten E-Mails, nicht gegeben habe. Sie müssten irgendwo vorhanden sein, falls es sie gäbe. Anschließend wurde der Zeuge Alexander H. vereidigt." (Urteil LG Stuttgart, Seite 103). "Auf weiteren Vorhalt der vom Zeugen noch in der Sitzung vorn 17. August 2017 verneinten oben dargestellten E-Mail-Inhalte ... räumte der Zeuge Alexander H. ein, tatsächlich diese Unwahrheiten selbst geschrieben und an den Angeklagten versandt zu haben. Spontan ergänzte der Zeuge, dass er entgegen seiner anderslautenden Mitteilung in der E-Mail vom 28. Mai 2014, 23.52 Uhr, sich an diesem Tag in Wahrheit auch nicht in einem Flugzeug befunden hätte, als er von Lutz D. die den Angeklagten betreffende "Info" erhalten hatte." (Urteil LG Stuttgart, Seite 103). "Der Zeuge Alexander H. hat auf insistierendes Nachfragen keine Erklärung dafür abgeben können, aus welchen Gründen er in diesen E-Mails gegenüber dem Angeklagten Unwahrheiten verwendet hatte. Er gab an, keine sinnvolle Erklärung hierfür zu haben." (Urteil LG Stuttgart, Seite 104). Der Vorsitzende Richter Reiner Skujat behauptet zu all diesen Feststellungen falsch, dass Alexander H. durchweg schlüssige Angaben gemacht habe. (Urteil LG Stuttgart, Seite 99).

Frage 63:

Hat Alexander H. mehrere Jahre mit Fake-Testsiegeln die Verbraucher mit Hilfe seiner test.net GmbH getäuscht?

Antwort auf Frage 63:

Ja, Alexander H. hat mehrere Jahre mit Fake-Testsiegeln die Verbraucher mit Hilfe seiner test.net GmbH getäuscht (siehe Urteil des OLG Köln vom 30.10.2020, Az. 6 U 136/19).

Frage 64:

Waren die Aussagen von Alexander H. entscheidend für das Urteil?

Antwort auf Frage 64:

Ja, die Aussagen von Alexander H. waren laut Feststellung des Vorsitzenden Richters Reiner Skujat, der das Urteil formuliert hat, entscheidend für das Urteil: "Insbesondere aufgrund der glaubhaften Aussagen des Zeugen Alexander H. in Verbindung mit den eingeführten E-Mails sowie aufgrund einer Gesamtschau der zu der Tat gewonnenen weiteren Beweisanzeichen und Beweisumstände hält die Berufungskammer den Angeklagten für überführt. Dass der Angeklagte versucht hat, Alexander H. mit den E-Mails vorn 14. August 2014, und 19. August 2014 zu erpressen, ergibt sich vornehmlich aus der Aussage des Zeugen Alexander H. und den Inhalten dieser E-Mails" (Urteil LG Stuttgart, Seite 78 f.).

Frage 65:

Ist die Fälschung einer empfangenen unsignierten E-Mail technisch beweisbar?

Antwort auf Frage 65:

Nein, die Fälschung einer empfangenen unsignierten E-Mail ist technisch nicht beweisbar. Dies bestätigte auch Staatsanwalt Thomas Hochstein und sogar der Vorsitzende Richter Reiner Skujat stellte in seinem Urteil fest, dass sich einem ausgedruckten oder versandten E-Mail-Text eine Fälschung nicht ansehen lässt: "möglich war und heute noch ist, u.a. - sowohl (Original)-Header-Einträge, die sich über beliebig manipulierbaren E-Mail-Texten befinden, als auch E-Mails inhaltlich komplett oder nur zum Tell zu verändern und diese Fälschung als Ausdruck vorzulegen oder an andere Personen mit verfälschten Headern oder E-Mail-Inhalten zu versenden" (Urteil LG Stuttgart, Seite 117). "Möglichkeit, dass dies nachträglich nicht mehr zu erkennen ist. Auch bei einer ausgedruckten E-Mail kann gegebenenfalls nachträglich nicht mehr festgestellt werden, ob diese E-Mail zuvor verfälscht oder gefälscht wurde." (Urteil LG Stuttgart, Seite 117). "Da keine Logfiles bestanden, kann heute keine Aussage mehr dazu getroffen werden, ob eine frühere E-Mail tatsächlich ver-

sandt wurde oder nicht." (Urteil LG Stuttgart, Seite 117). Bei einer gefälschten oder verfälschten E-Mail ohne qualifizierte Signatur steht einfach Aussage gegen Aussage.

Frage 66:

Beschreibt der Vorsitzende Richter Reiner Skujat in dem von ihm formulierten Urteil korrekt, dass bei einer verfälschten E-Mail ohne qualifizierte Signatur die Verfälschung nachträglich nicht mehr zu erkennen ist und behauptet er konkludent im Gegensatz dazu in demselben Urteil falsch, dass eine E-Mail ohne qualifizierte Signatur glaubwürdig sei, wenn die Verfälschung nachträglich nicht mehr zu erkennen ist?

Antwort auf Frage 66:

Ja. Der Vorsitzende Richter Reiner Skujat versteht den geringen Beweiswert von E-Mails ohne qualifizierte Signatur anscheinend nicht und unterstellt konkludent falsch, dass eine einfache E-Mail große Glaubwürdigkeit besäße, wenn keine Manipulation daran bewiesen werden könne – ein Denkfehler, denn bei unsignierten E-Mails lässt sich niemals eine Manipulation beweisen. "Die Beweisaufnahme hat nicht ergeben, dass die dem Angeklagten zuzurechnenden Erpresserschreiben etwa von anderen Personen als dem Angeklagten selbst stammen, etwa von Alexander H. oder von anderen den Unternehmen von Alexander H. nahestehenden Personen gefälscht wurden oder dass eine wie auch immer geartete geheime Datenmanipulation zu Lasten des Angeklagten stattgefunden hat." (Urteil LG Stuttgart, Seite 72). "Aus dem Ergebnis der Beweisaufnahme haben sich wiederum keine konkreten Anhaltspunkte für eine Manipulation der vom Angeklagten auch im August 2014 versandten E-Mails ergeben." (Urteil LG Stuttgart, Seite 98). "Konkrete Anhaltspunkte für eine Manipulation der E-Mails durch Alexander H. oder eine andere Person haben sich nicht ergeben." (Urteil LG Stuttgart, Seite 116). Der Vorsitzende Richter Reiner Skujat versteht anscheinend nicht, dass es bei einer E-Mail ohne qualifizierte Signatur unmöglich ist, konkrete Anhaltspunkte für eine Manipulation der E-Mails durch Alexander H. oder eine andere Person zu finden. Dies ist insofern erstaunlich, weil in demselben von dem Vorsitzenden Richter Reiner Skujat selbst formulierten Urteil ausdrücklich steht: "möglich war und heute noch ist, u.a. - sowohl (Original)-Header-Einträge, die sich über beliebig manipulierbaren E-Mail-Texten befinden, als auch E-Mails inhaltlich komplett oder nur zum Tell zu verändern und diese Fälschung als Ausdruck vorzulegen oder an andere Personen mit verfälschten Headern oder E-Mail-Inhalten zu versenden" (Urteil LG Stuttgart, Seite 117). "Möglichkeit, dass dies nachträglich nicht mehr zu erkennen ist. Auch bei einer ausgedruckten E-Mail kann gegebenenfalls nachträglich nicht mehr festgestellt werden, ob diese E-Mail zuvor verfälscht oder gefälscht wurde." (Urteil LG Stuttgart, Seite 117).

Frage 67:

Nahm der Vorsitzende Richter Reiner Skujat auch bloße Vermutungen in das von ihm formulierte Urteil des Landgerichts Stuttgart auf?

Antwort auf Frage 67:

Ja, der Vorsitzende Richter Reiner Skujat nahm auch bloße Vermutungen in das von ihm formulierte Urteil des Landgerichts Stuttgart auf. Beispiel: "Dass die Versendung von dort aus erfolgte, hat die insoweit ermittelte IP-Adresse ergeben, wie der Zeuge KOK S. nachvollziehbar darlegte, ohne dass jedoch der Angeklagte als Versender identifiziert wurde. Dass die Ermittlungen vor Ort anhand eines vorgelegten Fotos vom Angeklagten nicht zu dessen Wiedererkennung führten, schließt es nicht aus, dass er sich dennoch dort aufgehalten hat, da er sein Erscheinungsbild vor Ort auch verändert haben könnte. Letztlich kann er jedoch nicht als Versender festgestellt werden. Falls andere unbekannte Personen handelten, taten sie das im Auftrag des Angeklagten." (Urteil LG Stuttgart, Seite 121). "Da jedoch die Identität des Versenders unaufgeklärt geblieben ist, kommt alternativ insoweit auch eine unbekannte Person in Betracht, die im Auftrag des Angeklagten als Versender handelte." (Urteil LG Stuttgart, Az. 31 Ns 115 Js 80478/14, vom 15.12.2017, Seite 123). Wie der Vorsitzende Richter Reiner Skujat zu der erfundenen Behauptung kommt, dass eine oder mehrere unbekannte Personen im Auftrag des Angeklagten handelten, bleibt im Urteil völlig offen und eine bloße Vermutung.

Frage 68:

Wurde mit dem Urteil des OLG Köln vom 30.10.2020, Az. 6 U 136/19, bewiesen, dass die Aktivitäten der test.net GmbH von Alexander H. rechtswidrig waren, wodurch nachträglich im Jahr 2020 – also erst nach dem Urteil des Landgerichts Stuttgart im Jahr 2017 – mehrere Motive für die von Alexander H. oder seinen Mitarbeitern vorgenommene Verfälschung der E-Mails von Prof. Jöstingmeier mit Erpressungsformulierungen deutlich erkennbar wurden?

Antwort auf Frage 68:

Ja, durch das Urteil des OLG Köln vom 30.10.2020, Az. 6 U 136/19, wurde bewiesen, dass die Aktivitäten der test.net GmbH von Alexander H. rechtswidrig waren, wodurch nachträglich im Jahr 2020 – also erst nach dem Urteil der Landgerichts Stuttgart im Jahr 2017 – mehrere Motive für die von Alexander H. oder seinen Mitarbeitern vorgenommene Verfälschung der E-Mails von Prof. Jöstingmeier mit Erpressungsformulierungen deutlich erkennbar wurden. Aufgrund der rechtswidrigen Tätigkeiten der test.net GmbH von Alexander H. (Urteil des OLG Köln vom 30.10.2020,

Az. 6 U 136/19) hatten Alexander H. oder seine Mitarbeiter mehrere mögliche **Motive** zur Verfälschung der fraglichen E-Mails, die im Urteil des Landgerichts Stuttgart nicht berücksichtigt wurden – da das Landgericht Stuttgart nicht in der Lage war, die Rechtswidrigkeit der test.net GmbH und ihrer Tätigkeiten zu erkennen: 1) Abwehr der vorherigen zutreffenden Strafanzeige bezüglich der test.net GmbH von Prof. Jöstingmeier gegen Alexander H. und seine Unternehmungen, 2) Abwehr von rechtlich zulässigen und inhaltlich richtigen Pressemitteilungen, 3) Vermeidung von Schadensersatzforderungen für die massiven Verletzungen des Persönlichkeitsrechts von Prof. Jöstingmeier durch Unternehmungen von Alexander H. mittels eines ohne Erlaubnis hergestellten und veröffentlichten Werbefilms etc.

Frage 69:

Hatte bereits das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart gegen logische Grundregeln verstoßen?

Antwort auf Frage 69:

Ja, bereits das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart hatte gegen logische Grundregeln verstoßen. Der wörtlich im Protokoll des Amtsgerichts Stuttgart zitierte Satz lässt keinen Interpretationsspielraum zu: "Ich habe die Summe von 650.000 Euro nicht genannt oder geschrieben." (Protokoll des Amtsgerichts vom 28.04.2016, Seite 4, Blatt 505 der Akte; siehe Anlage L). Hiermit wird eindeutig festgestellt, dass Prof. Jöstingmeier bei seiner Befragung durch Oberstaatsanwalt Thul-Epperlein gesagt hat, dass er die Summe von 650.000 Euro nicht genannt oder geschrieben hat. Diese Feststellung wurde von der zuständigen Richterin Rudolph im Urteil des Amtsgerichts Stuttgart mit keinem Wort berücksichtigt. Damit wurde Prof. Jöstingmeier das rechtliche Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz von der Richterin am Amtsgericht Rudolph verweigert (Urteil des Amtsgerichts Stuttgart, Aktenzeichen 1 Ds 115 Js 80478/14, vom 13.06.2016).

Frage 70:

Wurde durch Staatsanwalt Thomas Hochstein in seinen Schreiben oder durch den Vorsitzenden Richter Reiner Skujat im Urteil des Landgerichts Stuttgart festgestellt, dass Alexander H. auch den polizeilichen Sachbearbeiter Kriminaloberkommissar S. belogen hatte, indem Alexander H. falsch behauptet hatte, er habe Prof. Jöstingmeier über einen Mitarbeiter kennengelernt?

Antwort auf Frage 70:

Nein. Die Lüge von Alexander H. gegenüber dem polizeilichen Sachbearbeiter Kriminaloberkommissar S., mit der Alexander H. falsch behauptet hatte, er habe Prof. Jöstingmeier über einen Mitarbeiter kennengelernt, wurde weder in den Schreiben von Staatsanwalt Thomas Hochstein noch in dem vom Vorsitzenden Richter Reiner Skujat formulierten Urteil erwähnt. Alexander H. hatte den polizeilichen Sachbearbeiter Kriminaloberkommissar S. bei seiner Vernehmung als angeblich "Geschädigter" (siehe "Geschädigten-Vernehmung" vom 23.01.2015) belogen:

Frage:

Seit wann kennen Sie Herrn Jöstingmeier?

Antwort: Falson lant Unter Veite 90 f.

Ich habe Herrn Jöstingmeier über einen Mitarbeiter kennengelernt. Das war vor ca. 1,5 bis 2 Jahren.

Quelle: "Geschädigten-Vernehmung" vom 23.01.2015, Seite 3.

Im Urteil wird festgestellt: "... Alexander H. zu Beginn der Kontaktaufnahme mit dem Angeklagten in der E-Mail vom 27. Juni 2013, 18.38 Uhr, einmal die erfundene Person eines Herrn Zeiser verwendete, die angeblich sein Sekretariat auf die Person des Angeklagten zwecks Zusammenarbeit hingewiesen hätte. Auf Vorhalt dieser E-Mail hat Alexander H. spontan eingeräumt, dass die Person Zeiser tatsächlich nicht existiere. Er habe diesen fiktiven Namen Zeiser bis heute wiederholt im Bereich des Domainerwerbs eingesetzt, in dem üblicherweise auch aus wirtschaftlichen Erwägungen die Identität des Erwerbers nicht offenbart werde. Er sei damals zuvor unter diesem falschen Account-Namen Zeiser auch an den Angeklagten herangetreten, da er Interesse daran gehabt habe, die dem Angeklagten gehörende Domain ... abzukaufen." Quelle: Urteil Landgericht Stuttgart, Aktenzeichen 31 Ns 115 Js 80478/14, vom 15.12.2017, Seite 90 f. Der Vorsitzende Richter Reiner **Skujat hat** in dem von ihm formulierten Urteil lediglich festgestellt, dass Alexander H. sich unter einem falschen Namen beim Angeklagten vorgestellt hatte und im Urteil nicht erwähnt, dass Alexander H. auch den Kriminaloberkommissar S. belogen hatte und falsch behauptet hatte, er (Alexander H.) habe Prof. Jöstingmeier über einen Mitarbeiter kennengelernt.

Frage 71:

Wurde durch Staatsanwalt Thomas Hochstein in seinen Schreiben oder durch den Vorsitzenden Richter Reiner Skujat im Urteil des Landgerichts Stuttgart festgestellt, dass Alexander H. den polizeilichen Sachbearbeiter Kriminaloberkommissar S. darüber hinaus belogen hatte, indem Alexander H. falsch behauptet hatte, Prof. Jöstingmeier sei ihm als ein möglicher Kooperationspartner vorgestellt worden?

Antwort auf Frage 71:

Nein. Auch die zusätzliche Lüge von Alexander H. gegenüber dem polizeilichen Sachbearbeiter Kriminaloberkommissar S., mit der Alexander H. falsch behauptet hatte, Prof. Jöstingmeier sei ihm als ein möglicher Kooperationspartner vorgestellt worden, wurde weder in den Schreiben von Staatsanwalt Thomas Hochstein noch in dem vom Vorsitzenden Richter Reiner Skujat formulierten Urteil erwähnt.

Frage:

In welchem Kontext hat das stattgefunden? Ging es da von Anfang an um eine Geschäftsbeziehung?

Antwork Faloch Socut Unteil Cente 91

Herr Jöstingmeier wurde mir als möglicher Kooperationspartner vorgestellt.

Quelle: "Geschädigten-Vernehmung" vom 23.01.2015, Seite 3.

Der Vorsitzende Richter Reiner Skujat hat in dem von ihm formulierten Urteil nicht erwähnt, dass Alexander H. den polizeilichen Sachbearbeiter Kriminaloberkommissar S. belogen hatte, indem Alexander H. falsch behauptet hatte, Prof. Jöstingmeier sei ihm als ein möglicher Kooperationspartner vorgestellt worden. Im Urteil wird diese weitere Lüge von Alexander H. gegenüber dem Kriminaloberkommissar S. nicht erwähnt, sondern lediglich die Lüge von Alexander H. gegenüber Prof. Jöstingmeier: "Hieraus erklärt sich, dass Alexander Haar es für geboten hielt, diesen zunächst virtuell verwendeten Namen sodann für die Herstellung des ersten persönlichen Kontakts mit dem Angeklagten kurz als Anknüpfungspunkt zu nutzen. Dies stellt zweifellos eine Unaufrichtigkeit dar." Neben den vielen weiteren beweisbar falschen Aussagen von Alexander H. und den vielfältigen gravierenden Fehlern des Staatsanwalts Thomas Hochstein und des Richters Reiner Skujat ist dies ein weiteres Element, das zwingend zu einem Wiederaufnahmeverfahren hinsichtlich des in zentralen Aspekten völlig falschen Urteils des Landgerichts Stuttgart, Az. 31 Ns 115 Js 80478/14, vom 15.12.2017, führen muss.

Die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart und die Staatsanwaltschaft Stuttgart werden aufgefordert, endlich – mit jahrelanger Verspätung – das Wiederaufnahmeverfahren zu beantragen.

V. i. S. d. P.:

Über den Autor dieser Pressemitteilung:

Prof. Dr. rer. pol. Ref. jur. Bernd Jöstingmeier ist seit 2002 Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Personalwesen, Führung, Organisation und Innovationsmanagement an der staatlichen Berufsakademie Stuttgart, heute Duale Hochschule Baden-Württemberg, Stuttgart. Im Jahr 2003 gründete er zusammen mit anderen Wissenschaftlern den Innovationsmanagementverband mit Sitz in Saarbrücken und war der erste Vorstandsvorsitzende des Verbandes (2003-2006). Zusätzlich war er von 2003 bis 2007 als Professor im Rahmen des internationalen MBA-Aufbaustudiengangs "Business & Management in International Industry" der Open University Business School (OU), Großbritannien, in Zusammenarbeit mit der Berufsakademie, dem Verband der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V. (Südwestmetall) und der BBQ Berufliche Bildung gGmbH aktiv.

Prof. Dr. Jöstingmeier hat ein wirtschaftswissenschaftliches und rechtswissenschaftliches Doppelstudium absolviert und beide Studiengänge an der Philipps-Universität Marburg abgeschlossen (Diplom-Kaufmann; Referendar jur.). Zusätzlich studierte er das Schwerpunktprogramm "Internationale Unternehmenstätigkeit" mit Zertifikat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Philipps-Universität Marburg. Am Lehrstuhl für Industriebetriebslehre der Philipps-Universität Marburg arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter von Prof. Dr. Dres. h.c. Eberhard Dülfer insbesondere im Bereich des Internationalen Managements.

1991 war er Seminarleiter für "Economics and Management" an der University of Kent at Canterbury sowie 1991 und 1992 Übungsleiter für die "Einführung in die Betriebswirtschaftslehre" im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg. 1993 promovierte er am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg mit der Dissertation "Zur Unternehmensethik international tätiger Unternehmungen".

Von 1993 bis 1995 war er Geschäftsführer des Instituts für Genossenschaftswesen an der Philipps-Universität Marburg und gleichzeitig Geschäftsführer der Fördergesellschaft des Instituts. Im Wintersemester 1994/95 erhielt er einen Lehrauftrag des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg. Danach wurde er Mitarbeiter der Geschka & Partner Unternehmensberatung, bevor er im selben Jahr zur Union Krankenversicherung AG (UKV), der privaten Krankenversicherung der öffentlichen Versicherer, wechselte. Er begann dort als Assistent des Vorstandsvorsitzenden und wurde Projektleiter zur Einführung einer neuen Projektorganisation für die gesamte Unternehmung. Später wurde er Leiter der Personalabteilung sowie Leiter des Vorstandsstabs der Union Krankenversicherung AG.

An der Technischen Universität Darmstadt hielt er 2004 und 2005 Gastvorlesungen über "Personalmanagement und -führung in neu gegründeten Unternehmen" in Zusammenarbeit mit dem Fachgebiet Unternehmensgründung des Instituts für Be-Seite 134 von 135

triebswirtschaftslehre. Im Sommersemester 2007 erhielt er den Lehrauftrag für "Technologie- und Innovationsmanagement" an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Im Wintersemester 2008/2009 erhielt er den Lehrauftrag zur Vorlesung "Human Resources Management" an der Hochschule für Technik, Stuttgart. Seit 2014 bis 2023 hat er neben seiner Tätigkeit für die Duale Hochschule Baden-Württemberg, Stuttgart, vielfach Lehraufträge der FOM Hochschule erhalten, unter anderem für die Vorlesungen "Internationalisierungsstrategien", "International Economics – Foreign Trade", "Human Resources", "Personalentwicklung", "Marketing Controlling" und "Personalcontrolling" sowie verschiedene Kompaktkurse.

Er ist begeisterter Schlagzeuger (Hobby) und ehrenamtliches Vorstandsmitglied des Deutschen Rock- und Pop-Musikerverbandes e.V.

Er kämpft für Verbraucherschutz und ist seit 2014 gegen die test.net GmbH vorgegangen. Die test.net GmbH stellte falsche Testurteile und Testsiegel her und verbreitete sie, bevor die test.net GmbH schließlich am 30.10.2020 durch das OLG Köln als rechtswidrig eingestuft und verboten wurde.

Er ist Mitglied der evangelischen Kirche und Christ aus Überzeugung.

Adresse:

Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier Washingtonring 100 71686 Remseck am Neckar

E-Mail: Justizskandal@Justizskandal-BW.de

Weitere Informationen gibt es auf

www.Justizskandal-BW.de

Von dieser Pressemitteilung wird es mehrere Updates geben. Abmeldungen vom Newsletter sind durch einfache E-Mail an Justizskandal@Justizskandal-BW.de möglich.

Diese Pressemitteilung enthält Ergebnisse jahrelanger Forschung von Prof. Dr. Bernd Jöstingmeier. Die Freiheit von Forschung und Lehre sind gemäß Grundgesetz geschützt: "Forschung und Lehre sind frei", Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz.

Kontakt: Justizskandal@Justizskandal-BW.de

Die Veröffentlichung eines Buches über den Justizskandal ist beabsichtigt. Dafür wird ein/e Co-Autor/in gesucht.